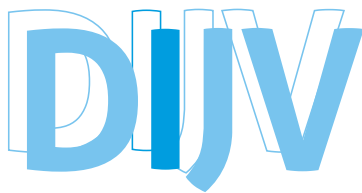




MITTEILUNGEN AUS DEM VEREIN

18. Ausgabe – 2020



Impressum

Herausgeber **Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. (DIJV)**

Koenigsallee 35f
14193 Berlin
Telefon: 030/ 89 73 16 45
Fax: 030/ 89 73 47 81
Email: info@dijv.de

Redaktion Dr. Claudia Menzel, Olaf Ulbrich

Fotos DIJV/Alice Forberg (Umschlag(3), S. 5 bis 93 und Fotoseiten), Supreme Court (S. 95), Helena Schätzle für AMCHA Deutschland e.V. (S. 96), privat (S. 97), Uwe Rühling (S. 100), privat (S. 100), privat (S. 101), BMJV (S. 102), Niedersächsische Staatskanzlei (S. 103)

Gestaltung Warenform GbR, Berlin

Inhalt

Vorwort von Dr. Adina Sitzer	4
Tagungsprogramm 25. Jahrestagung der DIJV/IDJV Mai 2019 in Nürnberg	6
Festvortrag: Muss der Gesetzgeber den „Richterstaat“ fürchten?	9
Should the legislature be afraid of the judge's state?	18
Human dignity and the role of supreme courts in a democracy	20
Interrelationship between Supreme Courts - Panel Discussion	22
Die Nürnberger Prozesse	28
The Nuremberg Trials	29
Von Nürnberg nach Den Haag – eine Erfolgsgeschichte?	30
Von Nürnberg nach Den Haag – eine Erfolgsgeschichte?	33
Geschichte der Opferbeteiligung von Nürnberg bis Den Haag	35
From Nuremberg to The Hague - a success story?	36
Der unrechtmäßige Befehl – Illegal Orders	41
Autonome Waffensysteme – Ethische und philosophische Fragestellungen	46
Autonome Waffensysteme – Autonomous Weapons	54
Protokoll der Mitgliederversammlung der DIJV/IDJV am 15. Mai 2019	58
Pre-implantation Genetic Diagnosis and In Vitro Fertilization – A Comparative View	66
Migration in German, Israeli and US-American perspective	70
Zeitzeugengespräch mit Hanni Lévy	73
Die Shoah vor deutschen Gerichten	79
The Holocaust in the German Courts	82
Visit to the Nazi party rally grounds – Reichsparteitagsgelände	86
Visit to the “Germanisches Nationalmuseum”	88
Philippe Sands: Rückkehr nach Lemberg – Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	89
Philippe Sands: “East West Street”	91
Eine Stimme, die fehlt	94
Regionale Veranstaltungen der DIJV	96
Aktivitäten des Vorstands und der Präsidentin der DIJV	102
Landesmedaille für Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz Ministerpräsident Stephan Weil würdigt einen herausragenden Juristen	103
Buchempfehlungen	104

Vorwort von Dr. Adina Sitzer

Vorstandsmitglied der DIJV und Rechtsanwältin, Köln

Liebe Mitglieder und Freunde der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung,

vor knapp 75 Jahren, am 8. Mai 1945, ist der Zweite Weltkrieg in Europa offiziell beendet worden. Der Tag gilt als Tag der Befreiung Deutschlands vom Nationalsozialismus. Während nach der Shoah nur noch wenige Juden in Deutschland lebten, steigt die Zahl nunmehr rasant an. Heute, 75 Jahre nach dem Kriegsende, wird die jüdische Gesamtbevölkerung in Deutschland auf ca. 250.000 geschätzt. Nach Frankreich und Großbritannien handelt es sich damit um die drittgrößte Gemeinschaft in ganz Europa. Auf der anderen Seite gab es im vergangenen Jahr 2.000 antisemitische Übergriffe und Verbrechen in Deutschland, darunter auch den Angriff auf die Synagoge in Halle. Wie passen diese scheinbaren Widersprüche zusammen?

Das Annähern scheinbar widersprüchlicher, von der Geschichte gekennzeichneter Umstände nimmt seinen Lauf. Ein Annähern, das durch Austausch und Dialog Vorurteile auf beiden Seiten abbaut und sowohl Völker als auch Generationen zusammenbringt. Nicht weniger versuchen auch wir im Rahmen unseres Engagements für die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung zu leisten. Im Rahmen unserer Tagungen schaffen wir einen Ort des freien Austauschs sowohl auf menschlicher als auch auf rechtlicher Ebene; Raum für Anerkennung, Meinung und Verständnis für einander. Ebendies ist einer der wichtigsten Motivatoren meines Engagements für die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung.

Besonders spürbar sind diese Effekte bei unseren jüngeren Teilnehmern, die an unseren Jugendtagungen oder im Rahmen des Förderprogramms an unseren Jahrestagungen teilnehmen. Denn hier treffen israelische und deutsche angehende Juristen oftmals zum ersten Mal aufeinander und lernen das Land sowie das dort geltende Rechtssystem rechtsvergleichend kennen. Nicht nur vor dem juristischen Hintergrund eine mitreißende Erfahrung, sondern daneben insbe-

sondere auch immer vor dem Hintergrund der Völkerverständigung. Der offene Austausch trägt dazu bei, Vorurteile abzubauen und nicht selten entstehen hieraus langjährige Freundschaften.

So war es auch auf unserer 25. Jahrestagung, die im Mai 2019 in Nürnberg stattfand und an der mehr als 270 Personen aus Deutschland und Israel teilnahmen, davon 40 Studenten und Referendare im Rahmen des Förderprogramms. Für viele der jungen Israelis war dies ihr erster Besuch in Deutschland. Der Tagungsort war dabei für alle Teilnehmer ein ganz besonderer, denn getagt wurde u.a. im Saal 600 des Oberlandesgerichts in Nürnberg, in dem ab dem Jahre 1945 die Kriegsverbrecherprozesse stattfanden – Geschichte zum Anfassen.

Den Auftakt der Jahrestagung machte das „get together“ in der Kaiserburg auf Einladung der Bayerischen Staatsregierung. Hier schon war die besondere Atmosphäre der Stadt zu spüren. Noch beeindruckender wurde es dann am Folgetag bei der ersten offiziellen Veranstaltung im Rahmen der Jahrestagung, die wir mit Festvorträgen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, und der Präsidentin des Supreme Court of Israel, Esther Hayut, im Saal 600 eröffneten. Es war beeindruckend, den beiden Präsidenten bei ihren Ausführungen über die Rolle der Gerichte im Rahmen der Demokratie auf den Bänken dieses historischen Gerichtssaals zu folgen. Und auch in der nachfolgenden Podiumsdiskussion zu den Wechselwirkungen zwischen den Obergerichten, die hochkarätig mit Bettina Limperg (Präsidentin des Bundesgerichtshofs), Prof. Dr. Gabriele Britz (Richterin am Bundesverfassungsgericht), Prof. Dr. Yoram Danziger sowie Zvi Zylbertal (beide Richter a.D. am Supreme Court of Israel) besetzt war, entfaltete die Kulisse des Schwurgerichtssaals eine ganz besondere Atmosphäre. Nichts könnte anschaulicher den eingangs beschriebenen Widerspruch auflösen, als sich vor dem Hintergrund dieser Kulisse zu erinnern und zu diskutieren.

Hierzu zählt für mich auch die herzergreifende Videobotschaft von Benjamin B. Ferencz, des 99-jährigen Chefanklägers des Einsatzgruppen-Prozesses, in welcher er über sein Leben und sein Wirken im Rahmen der Nürnberger Prozesse berichtet und seinen Slogan „law not war“ mit uns teilte. Seine Schlussworte richtete er an die junge Generation von heute und morgen und diese sind mir bis heute noch in guter Erinnerung geblieben: „Never give up, never give up.“

Dieser Tag endete mit einem Besuch des Memorium Nürnberger Prozesse und einem anschließenden Empfang durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg im Historischen Rathaussaal des Rathauses Wollfscher Bau, bei dem sich die Teilnehmer aus den verschiedenen Ländern und Kulturkreisen ausgiebig über die Ereignisse des Tages austauschten.

Auch die Themenvielfalt der nachfolgenden Tage mit Vorträgen über den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, rechtliche und ethisch-philosophisch Fragestellungen zu autonomen Waffensystemen bis hin zu Präimplantationsdiagnostik und künstliche Befruchtung im Rechtsvergleich bot den Teilnehmern einen breiten Einblick und zeigte, wie vielfältig die Interessen und Ansätze der einzelnen Teilnehmer sind. Einen wichtigen Beitrag zum Austausch zwischen den Kulturen lieferte die Befassung mit Fragen der Migration aus israelischer, deutscher und amerikanischer Perspektive. Insbesondere hier war die Emotionalität der Thematik, aber auch ein Wandel der Sichtweise spürbar, eröffnete neue Perspektiven auf den Hintergrund der Migration und leistete damit auch einen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit der eingangs aufgeworfenen Frage.

Für mich ist im Rahmen der Tagungen immer wieder spürbar, dass insbesondere die jungen Israelis die Frage beschäftigt, wie es ist, heute als Jude in Deutschland zu leben. Hier schaffen sowohl die Auseinandersetzung mit den Tagungsthemen, der Besuch von Gedenkstätten und nicht zuletzt der Austausch zwischen den Teilnehmern eine wichtige Grundlage für die Aufklärungsarbeit. Wie sich das Leben als Jude in Deutschland zur Zeit des Nationalsozialismus darstellte, darüber berichtete uns Hanni Lévy, die als Überlebende der Shoah in Deutschland ihre Erfahrungen als untergetauchte junge Frau während des Zwei-



Dr. Adina Sitzer, Vorstandsmitglied der DIJV

ten Weltkrieges in Berlin mit uns teilte. Ihre Erzählungen und ihre besondere Persönlichkeit haben mich dabei nachhaltig besonders beeindruckt. Leider ist Hanni Lévy Ende des vergangenen Jahres verstorben. Umso dankbarer bin ich, dass wir die Ehre hatten, ihre Erzählungen live zu erleben. Diese Tradition unserer Veranstaltungen empfinde ich als einen wichtigen Erfolgsfaktor unserer Bemühungen, zu erinnern und aufzuklären. So lange es noch die Möglichkeit gibt, Erzählungen aus dieser Zeit aus erster Hand zu erfahren, sollten wir hieran anknüpfen.

Geschichte zum Anfassen bot schließlich auch der Besuch des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände in Nürnberg, auf dem von 1933 bis 1938 die Reichsparteitage der NSDAP stattfanden. Für alle Teilnehmer waren die Weite des Geländes und die gigantischen Bauten mehr als beeindruckend, vermittelten einen guten Eindruck von der Inszenierung der Propagandaschauen und schafften einen wichtigen Beitrag zur Zielsetzung der Erinnerung und Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte.

Zum krönenden Abschluss der vielschichtigen Tagung ließen wir unsere Veranstaltung bei einem Shabbatdinner im Germanischen Nationalmuseum ausklingen. Hier wurde deutlich spürbar, wie die Inhalte der Tagung die Teilnehmer bewegt und zusammengebracht haben. Der Abschied fiel nach dieser ereignisreichen Tagungswoche nicht leicht.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Referenten, Teilnehmern und Unterstützern für das gute Gelingen dieser Veranstaltung und bin voller Vorfreude auf ein baldiges Wiedersehen.

Herzliche Grüße
Ihre Adina Sitzer

Tagungsprogramm

25. JAHRESTAGUNG DER DIJV/IDJV 13. BIS 19. MAI 2019 IN NÜRNBERG

Montag, 13. Mai 2019, Kaiserburg Nürnberg

19:30 Uhr **Staatsempfang der Bayerischen Staatsregierung**

Dienstag, 14. Mai 2019, Saal 600, Oberlandesgericht Nürnberg

08:00 Uhr Registrierung und Begrüßungskaffee

09:00 Uhr **Begrüßung**

Brigitte Zypries, Präsidentin der DIJV/IDJV

Elmar Esser, Vorsitzender der DIJV

Dan Assan, Vorsitzender der IDJV

Grußworte

S.E. Jeremy Issacharoff, Botschafter des Staates Israel

Prof. Dr. Frank Arloth, Ministerialdirektor,

Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Christiane Wirtz, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

10:00 Uhr **Festvorträge:**

„Muss der Gesetzgeber den Richterstaat fürchten?“

Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

„Human Dignity And The Role Of The Supreme Court In A Democracy“

Justice Esther Hayut, President of the Supreme Court of Israel, Jerusalem

12:00 Uhr Mittagspause

13:00 Uhr Block 1:

Wechselwirkung zwischen Obergerichten - Podiumsdiskussion

Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe

Prof. Dr. Gabriele Britz, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Prof. Dr. Yoram Danziger, Justice (ret.), Supreme Court of Israel, Jerusalem

Zvi Zylbertal, Justice (ret.), Supreme Court of Israel, Jerusalem

15:00 Uhr Kaffeepause

15:30 Uhr Block 2:

Videobotschaft von **Benjamin B. Ferencz**, Chefankläger im Fall 9: Einsatzgruppen-Prozess in Nürnberg 1947/48, New York (USA)

Die Nürnberger Prozesse

Henrike Claussen (M.A.), Leiterin, Memorium Nürnberger Prozesse

anschließend:

Besuch Memorium Nürnberger Prozesse (Ende: 17:30 Uhr)

19:30 Uhr **Empfang durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg**

Dr. Ulrich Maly im Historischen Rathaussaal des Rathauses Wollfscher Bau

Mittwoch, 15. Mai 2019, Le Méridien Grand Hotel Nürnberg

09:00 Uhr Block 3:

Von Nürnberg nach Den Haag - eine Erfolgsgeschichte?

Prof. Dr. Claus Kreß, Lehrstuhl für deutsches Strafrecht, Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht sowie Friedenssicherungsrecht und Konfliktsvölkerrecht, Universität zu Köln

Dr. Peter Frank, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Prof. Dr. Leora Bilsky, The Benno Gitter Chair in Human Rights and Holocaust Research; Director, Minerva Center for Human Rights; Faculty of Law, Universität Tel Aviv

10:30 Uhr Kaffeepause

11:00 Uhr Block 3: **Fortsetzung**

12:30 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr Block 4:

Der unrechtmäßige Befehl

Major General (Ret.) Ilan Shiff, ehemaliger Militärgeneralstaatsanwalt und ehemaliger Präsident des Militärberufungsgerichts der IDF, Israel

Prof. Dr. Armin Engländer, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Ludwig-Maximilians-Universität, München

- 15:30 Uhr Kaffeepause
- 16:00 Uhr Block 5:
Autonome Waffensysteme - Rechtliche und ethisch-philosophische Fragestellungen
Prof. Dr. Robin Geiß, Professor of International Law and Security, School of Law, University of Glasgow
Prof. Dr. Christian Walter, Lehrstuhl für Völkerrecht und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität, München
Prof. Amichai Cohen, Faculty of Law, Ono Academic College, Kiryat Ono
Dr. Bernhard Koch, Stv. Direktor, Institut für Theologie und Frieden, Hamburg (bis 17:30 Uhr)
- 19:30 Uhr **Mitgliederversammlung DIJV/IDJV**

Donnerstag, 16. Mai 2019, Le Méridien Grand Hotel Nürnberg

- 09:00 Uhr Block 6:
Präimplantationsdiagnostik und Künstliche Befruchtung im Rechtsvergleich
Dr. Gil Siegal, MD JD SJD (PhD in Law), Director, Center for Health Law, Bioethics and Health Policy, Ono Academic College; UVA School of Law, USA
Prof. Dr. Jens Kersten, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Ludwig-Maximilians-Universität, München
- 10:30 Uhr Kaffeepause
- 11:00 Uhr Block 6: **Fortsetzung**
- 12:30 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr Block 7:
Veranstaltung zu Ehren von Benjamin B. Ferencz, Chefankläger im Fall 9: Einsatzgruppen-Prozess in Nürnberg 1947/48
Migration aus israelischer, deutscher und amerikanischer Perspektive
Prof. Dr. Adriana Kemp, Faculty of Social Sciences, Universität Tel Aviv
Prof. Dr. Daniel Thym, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht, Universität Konstanz
Faraz Sanei, Visiting Instructor of Clinical Law, Cardozo School of Law of Yeshiva University, New York (In englischer Sprache mit Simultanübersetzung ins Deutsche)
- 15:30 Uhr Kaffeepause
- 16:00 Uhr Block 7: **Fortsetzung** (bis 17:30 Uhr)
- 19:30 Uhr **Zeitzeugengespräch**
Hanni Lévy, Holocaustüberlebende Berliner Jüdin, deren Schicksal in dem Film *Die Unsichtbaren* dokumentiert wurde, im Gespräch mit
Dr. Ronen Steinke, Süddeutsche Zeitung

Freitag, 17. Mai 2019, Saal 600, Oberlandesgericht Nürnberg

- 08:00 Uhr Begrüßungskaffee
- 09:00 Uhr Block 8:
Die Shoah vor deutschen Gerichten
Dr. Hans-Christian Jasch, Direktor der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Berlin
- 10:30 Uhr Kaffeepause
- 11:15 Uhr **Gedenkeremonie an der ehemaligen Nürnberger Hauptsynagoge** (Hans-Sachs-Platz)
- 12:00 Uhr **Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände**
(bis ca. 14:30 Uhr)
- 18:30 Uhr **Führungen durch die Sammlungen des Germanischen Nationalmuseums**
- 20:00 Uhr **Shabbatdinner** auf Einladung von DIJV und IDJV
im Germanischen Nationalmuseum
(Ende: 23:00 Uhr)

Samstag, 18. Mai 2019, Le Méridien Grand Hotel Nürnberg

- Zwei Ausflüge stehen zur Auswahl (tagsüber):
Tour 1: Stadtpaziergang Nürnberg
Tour 2: Weltkulturerbe Bamberg und Umgebung
- 20:00 Uhr **„Rückkehr nach Lemberg - Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“**
Prof. Philippe Sands QC, Barrister, Director Centre of International Courts and Tribunals, University College, London
im Gespräch mit **Dr. Peter Frey**, ZDF-Chefredakteur, Wiesbaden
(In englischer Sprache mit Simultanübersetzung ins Deutsche)

Sonntag, 19. Mai 2019

Abreise

Die Einführung in das israelische Recht.

Die Verbindungen

zwischen Deutschland und Israel sind nicht nur aus historischen Gründen eng. Es gibt intensive Wirtschaftsbeziehungen und Israel gilt nach dem Silicon Valley weltweit als zweitwichtigster Standort für Startups. Aufgrund der Verbindung von religiösen und weltlichen Quellen ist das **israelische Recht** auch als solches ein hochinteressantes Studienobjekt. Der Band gibt einen Überblick über die **wichtigsten Rechtsgebiete** und erlaubt so einen Einstieg in die vertiefte Beschäftigung mit dem israelischen Recht.

Inhalt

- Geschichte und Rechtsquellen des israelischen Rechts
- Verfassungsrecht
- Schuld- und Deliktsrecht
- Recht des geistigen Eigentums
- Trusts und Antitrust-Recht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeits- und Steuerrecht
- Familienrecht
- Strafrecht
- Internationales Privatrecht
- Israel und die EU
- Israel und das Völkerrecht

Zu den Autoren

Herausgegeben von Prof. Dr. Barak **Medina** (Hebrew University Jerusalem); Prof. Dr. Christian **Walter** (Ludwig-Maximilians-Universität München, Vorstandsmitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung); Dr. Lothar **Scholz** (Vorstandsmitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung) und Dr. Heinz-Bernd **Wabnitz** (Generalstaatsanwalt a.D.). Die Autorinnen und Autoren lehren an renommierten israelischen Universitäten. Sie sind sämtlich ausgewiesene Spezialisten auf dem jeweils von ihnen behandelten Gebiet.

Der ideale Einstieg

für Studierende, Referendare, aber auch Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Praktiker in Wirtschaft, Verwaltung, Justiz sowie Medien und jeden, der mit dem israelischen Recht in Berührung kommt.



NEU

Walter/Medina/Scholz/Wabnitz
Einführung in das israelische Recht

2019. XXI, 295 Seiten.
Kartonierte € 49,80
ISBN 978-3-406-71139-8
Neu im April 2019

≡ beck-shop.de/20115338

Festvortrag: Muss der Gesetzgeber den „Richterstaat“ fürchten?

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Kürzlich habe ich in Heidelberg über die Vorzüge und den Nutzen von Rechtsvergleichung gesprochen und dabei gerade auch die Bedeutung der persönlichen Interaktion hervorgehoben. Die Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung dient geradezu als Musterbeispiel für einen solchen Austausch zwischen Juristinnen und Juristen aus den unterschiedlichsten Bereichen des Rechtslebens unserer Länder. Das diesjährige Tagungsprogramm hat es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht, verschiedene Fragestellungen, etwa auf den Gebieten des Medizin- und Migrationsrechts aus vergleichender Perspektive zu beleuchten. Unmittelbar um die Wechselwirkungen zwischen Gerichten in Israel und Deutschland wird es zudem gleich heute Nachmittag in einer Podiumsdiskussion gehen.

Dass Rechtsvergleichung nicht nur der eigenen Horizontenerweiterung dient, sondern unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen kann, zeigt etwa die Karriere der Normenkontrolle („judicial review“) im israelischen Recht: Die gerichtliche Überprüfung von Parlamentsgesetzen ist im dortigen geschriebenen Recht zwar nicht explizit geregelt. Nachdem es Anfang der 1990er-Jahre zu der Verabschiedung der beiden Menschenrechtsgrundgesetze gekommen war, finden sich allerdings in einem vielbeachteten Urteil des israelischen Supreme Court aus dem Jahr 1995 Ausführungen dazu, dass die Überprüfung von Gesetzen durch Verfassungsgerichte in der Mehrzahl der Staaten anerkannt sei. Dies selbst dann, wenn der jeweilige Verfassungstext, wie etwa im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika, keine ausdrückliche Regelung hierzu enthalte. Diese Entwicklung in Israel ist – unter anderem von *Aharon Barak*, dem



Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D.

früheren Präsidenten des Supreme Court – als „constitutional revolution“ oder Beginn einer neuen Ära im dortigen Verfassungsrecht bezeichnet worden. Über den Weg rechtsfortbildender und rechtsvergleichender Auslegung hat die Normenkontrolle Eingang auch in die Rechtsprechung des Supreme Court gefunden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die richterliche Kontrolle des demokratischen Gesetzgebers Bestandteil des geschriebenen Rechts und Kern der Arbeit des Bundesverfassungsgerichts. Kritik an der Kompetenzzusübung durch das Gericht wird trotzdem gelegentlich laut. Dabei handelt es sich zwar nicht um eine „Radikalkritik“, wie sie von Teilen der Rechtswissenschaft in Nordamerika am US Supreme Court geübt wird. Hierzulande sind allerdings durchaus Mahnungen zu vernehmen, die dem Bundesverfassungsgericht einen problematischen Gestaltungsanspruch unterstellen oder in Karlsruhe gar einen „Ersatzgesetzgeber“ sehen.

Kritik an verfassungsgerichtlicher Kontrolle – das zeigt der Blick über den eigenen juristischen Tellerrand – ist ein globales Phänomen und auch hinsichtlich der Etablierung der Normenkontrolle in Israel nicht ausgeschlossen. Die Anwürfe können dabei unterschiedlicher Natur sein: In Staaten ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung kann Kritik bereits auf einer formalen Ebene ansetzen. Inhaltlich steht häufig die



Supreme Court Präsidentin Esther Hayut und Elmar Esser, 1. Vorsitzender der DIJV

Sorge vor einer Politisierung des Verfassungsgerichts im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang werden Forderungen laut, dem Volk die Souveränität zurückzugeben und dafür notfalls das Verfassungsrecht der politischen Entscheidung der Mehrheit unterzuordnen. In einigen Staaten Osteuropas ist man – wie sie alle wissen – dabei, diese und ähnliche Forderungen unter dem Deckmantel von Justizreformen in die Praxis umzusetzen.

Einige meiner heutigen auf das Bundesverfassungsgericht bezogenen Überlegungen können daher – möglicherweise – auch bei der Auseinandersetzung mit Einwänden gegen eine Normenkontrollkompetenz des Supreme Court in Israel von Nutzen sein. Zehn Thesen zum Verhältnis von Verfassungsgericht und Gesetzgeber sollen mich im Folgenden leiten:

1. These: Im demokratischen Verfassungsstaat besteht eine unausweichliche Spannungslage zwischen dem Parlament und dem Verfassungsgericht

Meine erste These und Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen lautet: Im demokratischen Verfassungsstaat besteht zwischen Parlament und Verfassungsgericht eine unausweichliche Spannungslage. Diese These ist als solche noch nicht sonderlich originell. Sie ist eher eine Beschreibung dessen, was man

als den „genetischen Code des Verfassungsstaates“ bezeichnen könnte: Ein demokratischer Verfassungsstaat ist eine parlamentarische Demokratie, in der dem Handeln des demokratisch gewählten Gesetzgebers durch vorrangige rechtliche Normen Grenzen gesetzt sind. Wie eng diese Grenzen sind und wer deren Einhaltung kontrolliert, kann dabei denkbar unterschiedlich ausgestaltet sein.

Wie ein Blick auf andere Staaten zeigt, lassen sich zumindest zwei langfristige Trends bei der Konstruktion der unterschiedlichen demokratischen Verfassungsstaaten verzeichnen:

Erstens setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Bindungen des Gesetzgebers am sinnvollsten durch ein Verfassungsgericht erfolgt. Seit der „Geburt der Verfassungsgerichtsbarkeit“ in der berühmten Entscheidung *Marbury vs. Madison* des amerikanischen Supreme Court vor etwas mehr als 200 Jahren hat sich die Idee der richterlichen Kontrolle des demokratischen Gesetzgebers weltweit mehr und mehr verbreitet. Gerade das deutsche Bundesverfassungsgericht war dabei vielfach Vorbild für die Schaffung ähnlicher Institutionen, beispielsweise in Osteuropa, aber auch in Südafrika, Südamerika oder Südkorea.

Zweitens ist zunehmend eine Bindung des Gesetzgebers nicht nur an staatsorganisatorische Regeln, sondern auch an inhaltliche Vorgaben in Gestalt von unverfügbaren Grundrechten zu beobachten. So auch in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht nicht nur – wie ein reiner Staatsgerichtshof – die Einhaltung des Staatsorganisationsrechtes, sondern als „Bürger- und Grundrechtegericht“ vor allem auch dem Einzelnen Rechtsschutz gegen Verletzungen seiner individuellen Grundrechte durch die Staatsorgane gewährt. In Ausübung seines Kontrollauftrags kann das Bundesverfassungsgericht parlamentarische Gesetze für verfassungswidrig und unwirksam erklären und damit recht weitgehend das Handeln des Gesetzgebers beschränken. Dass man sich gerade in Deutschland für eine vergleichsweise starke Bindung des Gesetzgebers an höherrangiges Recht entschieden hat, stellt auf den ersten Blick eine Reaktion auf die Schreckensherrschaft der unter anderem

mit Mitteln der demokratischen Wahl an die Macht gekommenen Nationalsozialisten dar: In Deutschland ist das Wissen darum, dass die ungezügelter Macht der Mehrheit allzu leicht der Versuchung unterliegen kann, die Minderheit zu unterdrücken, besonders präsent.

Die Bindung des Gesetzgebers an Grundrechte sowie dessen Kontrolle müssen dabei nicht zwangsläufig in einer Verfassungsurkunde festgeschrieben sein, wie das Beispiel Israels zeigt: Der Supreme Court hat in seinem bereits erwähnten berühmten *Bank HaMizrahi*-Urteil aus dem Jahre 1995 die Normenkontrolle vielmehr richterrechtlich entwickelt. *Aharon Barak* schreibt in seinem Votum, mit der Verabschiedung der neuen „Grundgesetze“ zur Berufsfreiheit sowie zur Würde und Freiheit des Menschen sei Israel dem Kreis von Staaten beigetreten, die – wie etwa Italien, Südafrika und Deutschland – Grundrechte verfassungsrechtlich garantierten. Mittlerweile sei die Kontrolle von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit (einschließlich der Grundrechte) in den meisten konstitutionellen Demokratien der Erde anerkannt. Diese Entwicklung sei auch an Israel nicht vorbeigegangen und der Supreme Court folglich zur Normenkontrolle berufen.

2. These: Innerhalb des verfassungsrechtlichen Funktionsgefüges ist der Gesetzgeber in der Prärogative

Trotz aller Sympathie für den Rechtsstaat darf aber eines nicht vergessen werden: Innerhalb des verfassungsrechtlichen Funktionsgefüges ist der Gesetzgeber gegenüber dem Verfassungsgericht in der Prärogative. Das ist meine zweite These.

Im Ausgangspunkt sind die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland formal gleichgeordnet; sie alle haben innerhalb der durch das Grundgesetz errichteten Kompetenzordnung den gleichen Rang in ihrer Teilhabe an der Ausübung der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt. Denn das Grundgesetz nimmt im Geiste *Montesquieu*s eine Gewaltenteilung vor und überantwortet die Ausübung der Staatsgewalt der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung zur gesamten Hand.

Die Teilhabe der Rechtsprechung und insbesondere des Bundesverfassungsgerichts an der Staatsgewalt meint aber kein „Gouvernement des Juges“. Charakteristisch für den grundgesetzlichen Bauplan der Kanalisierung der Staatsgewalt ist vielmehr deren funktionsgerechte Aufteilung. Danach ist es der Bundestag, der die Bundesgesetze beschließt (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG), während das Bundesverfassungsgericht bei der Gesetzgebung keine Rolle spielt und eine solche auch nicht spielen darf: Da das Grundgesetz die Position eines „Ersatzgesetzgebers“ nicht vorsieht, muss das Bundesverfassungsgericht auch bei der Ausübung seines verfassungsrechtlichen Kontrollauftrags darauf achten, die grundgesetzliche Funktionenordnung nicht zu überspielen. Nur dasjenige Organ ist für eine bestimmte Aufgabe legitimiert, das ausgehend vom arbeitsteiligen Funktionsgefüge des Grundgesetzes von seinem gesamten Leistungsprofil her der zu treffenden Entscheidung „strukturell am nächsten“ steht und zu ihrer Bewältigung am besten in der Lage erscheint. Denn die Gewaltenteilung als tragendes Organisationsprinzip des Grundgesetzes beabsichtigt neben Macht- und Verantwortungsteilung sowie Kontrolle der Machtträger auch die richtige und sachgerechte, kurz: die effiziente Erfüllung einer staatlichen Aufgabe. Für die gute und sachgemäße Erfüllung einer Aufgabe kommt es maßgeblich auf Struktur, Zusammensetzung und Besetzung der handelnden Organe an.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass dem Parlament durch seine unmittelbare demokratische Legitimation gegenüber dem Verfassungsgericht zwar keine Position formaler Überordnung, aber immerhin so etwas wie ein „Legitimationsvorrang“ oder auch eine „Schlüsselstellung“ zukommt. Zudem gewährleistet der parlamentarische Entscheidungsprozess eine hohe Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie gute Möglichkeiten des Ausgleichs widerstreitender Interessen. Danach kann es im bundesdeutschen System der Gewaltengliederung insbesondere nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts sein zu prüfen, ob der unmittelbar demokratisch legitimierte Gesetzgeber die jeweils gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat; über Art, Maß und Zeitpunkt der Erfüllung der Staatsaufgaben hat das Parlament grundsätzlich allein zu befinden.

3. These: Gefühlt sind die „Übergriffe“ des Bundesverfassungsgerichts häufiger als in der Realität

Dass diese grundgesetzimmanenten Grenzen des verfassungsgerichtlichen Kontrollauftrages und die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers vom Bundesverfassungsgericht beachtet werden, bestätigt – so meine dritte These – der empirische Befund: Entgegen der Berichterstattung in manchen Medien und des Gefühls vieler Politiker werden Gesetze vom Bundesverfassungsgericht nur verhältnismäßig selten für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

In den nunmehr beinahe 70 Jahren seines Wirkens hat das Bundesverfassungsgericht bei über 230.000 erledigten Fällen insgesamt knapp 800 Rechtsnormen des Bundes und der Länder für teilweise oder vollständig verfassungswidrig erachtet. Wenn man sich vor Augen führt, dass hierbei in der großen Mehrzahl der Fälle nur einzelne Artikel oder Paragraphen, nicht aber ganze Gesetze für verfassungswidrig erklärt wurden, wird deutlich, wie klein die Zahl der Eingriffe des Bundesverfassungsgerichts in das Handeln des Gesetzgebers in Wirklichkeit ist. Zum Vergleich: Allein das Bürgerliche Gesetzbuch besteht netto aus 2385 Paragraphen. In Relation zu den jedes Jahr vom Bundesgesetzgeber und den 16 Landesgesetzgebern erlassenen Normen ist die Zahl der Interventionen durch das Bundesverfassungsgericht sehr gering.

4. These: Das Bundesverfassungsgericht ist sich der Gefahr eines verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaates seit seiner Gründung bewusst

Dies verdeutlicht meine vierte These: Das Bundesverfassungsgericht war und ist sich der Gefahr eines „verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaates“ sehr wohl bewusst.

Die Metapher vom „verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat“ bezeichnet – in lockerer Anknüpfung an die klassische Staatsformenlehre nach Aristoteles – gewissermaßen die Pervertierung des demokratischen Verfassungsstaates. Während sich das Verfas-

sungsgericht im demokratischen Verfassungsstaat in erster Linie als Garant einer funktionsfähigen Demokratie ansieht und den Gesetzgeber nur in Ausnahmefällen in seinem Handeln beschränkt, würde sich das Verfassungsgericht im idealtypischen „verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat“ selbst zu einer Art Gesetzgeber aufschwingen: Das eigentlich zur Gesetzgebung berufene Parlament hätte im engen Korsett verfassungsgerichtlicher Vorgaben kaum noch eigene Handlungsspielräume und wäre weitgehend auf den bloßen Vollzug der vom Gericht vorgegebenen Gesetzgebungsprogramme beschränkt. Eine weitere Gefahr eines solchen „verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaates“ bestünde zudem in einer Verlagerung des Politischen aus dem Parlaments- in den Gerichtssaal, wenn zunehmend die „Verfassungsklage“ als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln begriffen würde.

Die Übergänge vom Verfassungsstaat zu einem die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers missachtenden Jurisdiktionsstaat sind notwendig schleichend, denn die Bestimmung des Verhältnisses von Gesetzgeber und Verfassungsgericht bedarf der ständigen Austarierung. Dem gewaltenteiligen „Balancing of powers“ würde ein statisch fixiertes Verhältnis von Verfassungsgericht und Gesetzgeber widersprechen. Vielmehr muss sich das Verfassungsgericht bei jeder seiner Entscheidungen erneut die Frage stellen, ob beispielsweise bestimmte inhaltliche Vorgaben an eine vom Gesetzgeber zu erlassende verfassungskonforme Neuregelung zu weit in die Sphäre des Gesetzgebers hineingreifen, etwa weil sie die dem politischen Prozess wesenseigene Kompromissfindung erschweren könnten.

Als Chiffre für dieses Rechtsprechen im steten Bewusstsein der eigenen legitimatorischen und kapazitären Grenzen hat sich in der internationalen Diskussion der Begriff des „*judicial self restraint*“ eingebürgert. Die hierin enthaltene Forderung gegenüber obersten Gerichten, keine „Politik zu betreiben“, ist als Appell zur Selbstreflektion über die funktional-rechtlichen Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit durchaus tauglich. Eine genauere Bestimmung des Verhältnisses von Verfassungsgericht und Gesetzgeber kann sie indes nicht ersetzen.

5. These: Das Bundesverfassungsgericht hat ein breites Spektrum an dogmatischen Figuren und Leitlinien entwickelt, um die Entscheidungsprerogative des Gesetzgebers zu schützen

An diese Erkenntnis schließt meine fünfte These an: Das Bundesverfassungsgericht hat ein breites Spektrum an dogmatischen Figuren, Prinzipien und Leitlinien entwickelt, um die Entscheidungsprerogative des Gesetzgebers zu schützen.

Eine erste, in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Vorkehrung zur Schonung der Entscheidungsprerogative des Gesetzgebers liegt in den strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die im Fall einer Gesetzesverfassungsbeschwerde, also einer Verfassungsbeschwerde gegen eine gesetzliche Bestimmung, erfüllt sein müssen. Erstens reduzieren die Zulässigkeitsvoraussetzungen die Gelegenheiten des Verfassungsgerichts zur Nichtigerklärung von Gesetzen in ganz erheblichen Maße; schon so mancher Verfassungsrichter hat sein Verfassungsrichterleben erfolglos auf die Gelegenheit zur Prüfung eines von ihm oder ihr für verfassungswidrig erachteten Gesetzes gewartet. Zweitens sorgt insbesondere die meist bestehende Pflicht, vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg zu den Fachgerichten zu erschöpfen, für eine nicht zu unterschätzende „Entschleunigung“; durch die „Abkühlung“ eines Themas bis zu seiner Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht vermindert sich die Möglichkeit für politische Akteure, aus der Nichtigerklärung eines Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht politisches Kapital zu schlagen.

Inhaltlich wahrt die Dogmatik der Verhältnismäßigkeit dem Gesetzgeber einen beträchtlichen Handlungskorridor. Statt nach der besten und gerechtesten Lösung zu fragen, werden vielmehr lediglich Mindest- und Minderheitenpositionen sowie eine gewisse Minimalrationalität des politischen Prozesses geschützt. Der Ball wird in aller Regel an die Politik zurückgespielt und hierdurch der Prozess möglichst offen gehalten.

Eine weitere Strategie des Bundesverfassungsgerichts zur Achtung der Entscheidungsprerogative des

Parlaments besteht in der Anerkennung von verfassungsgerichtlich nicht überprüfbaren Entscheidungsspielräumen des Gesetzgebers. Die Reichweite dieser Spielräume kann dabei allerdings nur schwer abstrakt bestimmt werden. „Im Einzelnen hängt die Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers [...] von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der auf dem Spiele stehenden Rechtsgüter ab.“ Demgemäß sind seit der Mitbestimmungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1979 drei abgestufte verfassungsgerichtliche Kontrollmaßstäbe anerkannt, und zwar – mit abnehmender Kontrollintensität – die intensive inhaltliche Kontrolle, die Vertretbarkeitskontrolle und schließlich die bloße Evidenzkontrolle als der zurückhaltendste Kontrollmaßstab.

Ebenfalls der Wahrung der Entscheidungsprerogative des Gesetzgebers dienen die differenzierten Rechtsfolgenanordnungen, die das Bundesverfassungsgericht im Laufe der Zeit entwickelt hat. So führt bei weitem nicht jeder Verfassungsverstoß zur Nichtigerklärung des verfassungswidrigen Gesetzes: Immer wieder räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber großzügig bemessene Fristen zur Neuregelung eines bestimmten Sachbereichs ein und gibt ihm Hilfestellung durch die Bezeichnung der „Leitplanken“, innerhalb der sich der Gesetzgeber beim Erlass einer verfassungskonformen Regelung bewegen kann – so etwa kürzlich im Urteil zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. In seiner Entscheidung hat der Zweite Senat die vom Grundgesetz aufgestellten Anforderungen an staatliche Freiheitsentziehungen im Einzelnen herausgearbeitet und zur Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben den beiden betroffenen Landesgesetzgebern eine Umsetzungsfrist von fast einem Jahr eingeräumt. Ein weiteres Beispiel ist das „Numerus-Clausus-Urteil“ aus dem Jahr 2017. Der Erste Senat hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass der Gesetzgeber die für die Vergabe von (knappen) Studienplätzen im Studienfach Humanmedizin wesentlichen Fragen selbst regeln muss – und damit die besondere Rolle des Parlaments ausdrücklich bekräftigt. Auch hat das Gericht dem Gesetzgeber



Bundesverfassungspräsident a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, Supreme Court Präsidentin Esther Hayut (1. Reihe Mitte), DIJV-Vorstand und die jungen Tagungsteilnehmer

unter Betonung seiner Gestaltungsspielräume gerade keine bestimmten Eignungskriterien zur Vergabe von Studienplätzen vorgegeben, sondern das Reglement der Legislative überlassen und hierfür eine Frist von zwei Jahren für angemessen erachtet. Mit einem grundgesetzlich nicht vorgesehenen „Gesetzesinitiativrecht des Bundesverfassungsgerichts“ hat dies nichts zu tun, sondern dient ausschließlich der Schonung der legitimatorischen und sonstigen Ressourcen des Gesetzgebers.

Dem gleichen Ziel schließlich dient die teilweise zu beobachtende Praxis des Bundesverfassungsgerichts, materiell (also inhaltlich) unbestimmte verfassungsrechtliche Standards nicht selbst zu konkretisieren, sondern im Wege eines Prozeduralisierungsansatzes dem Gesetzgeber nur Verfahrensschritte vorzugeben, in denen dieser selbst die verfassungsrechtlichen Standards – beispielsweise die Höhe des grundrechtlich verbürgten Existenzminimums oder die Höhe der für Beamte amtsangemessenen Besoldung – konkretisieren kann.

6. These: Das Bundesverfassungsgericht hat das Parlament in den letzten Jahren deutlich gestärkt

Das Bundesverfassungsgericht achtet aber nicht nur darauf, nicht selbst in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers überzugreifen. Es versteht sich darüber hinaus – so meine sechste These – seit seiner Gründung in besonderer Weise als Wahrer der Demokratie und damit naturgemäß auch als Verteidiger der Rechte des Parlaments, insbesondere gegenüber der Exeku-

tive. Gerade in den letzten Jahren lässt sich innerhalb seiner Rechtsprechung eine deutliche Stärkung des Parlaments beobachten, die insbesondere der Gefahr einer „schleichenden Entparlamentarisierung“ vorbeugen soll.

Das gilt für ganz unterschiedliche Gebiete: Ein prominentes Beispiel findet sich im Bereich der Wehrverfassung. Schon in seiner Entscheidung zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr aus dem Jahr 1994 hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass das Parlament trotz der weitgehenden Überantwortung der auswärtigen Gewalt an den Kompetenzbereich der Exekutive Einfluss auf Aufbau und Verwendung der Streitkräfte haben muss. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang einen wie ich finde sehr schönen und plastischen Begriff geprägt: Die Bundeswehr ist kein Instrument in der alleinigen Hand der Regierung, sondern ein „Parlamentssheer“.

Gestärkt hat das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit auch die Kontrollfunktion des Bundestages gegenüber der Regierung, die in der Praxis vor allem durch die in den Oppositionsfraktionen organisierte parlamentarische Minderheit mit Hilfe von Untersuchungsausschüssen, Informations- und Fragerechten ausgeübt wird. Die Voraussetzungen, die die Regierung erfüllen muss, um eine Nichtinformation des Bundestages zu rechtfertigen, sind insbesondere im Hinblick auf die zu erfüllenden Darlegungs- und Begründungspflichten in den letzten Jahren in verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts schärfer konturiert worden. Jüngstes Zeugnis hiervon legt das Urteil des Zweiten Senats über die Auskunftspflichten der Bundesregierung zu Finanzmarktaufsicht und Deutscher Bahn AG aus dem Jahr 2017 ab.

Ein weiterer hier zu erwähnender Bereich, in dem das Bundesverfassungsgericht vor allem in letzter Zeit die Rolle des Bundestages deutlich gestärkt hat, ist der Umfang der parlamentarischen Beteiligung im Prozess der europäischen Integration. Hier hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag von Lissabon, im Urteil zum Euro-Rettungsschirm sowie etwa in seinem Urteil zum ESM und zum sogenannten „Neuner-Gremium“ die besondere „Integra-

tionsverantwortung“ gerade des Deutschen Bundestages betont. Die deutschen Zustimmungsgesetze zu Änderungen der Europäischen Verträge sowie die deutsche Beteiligung an Maßnahmen der Eurorettung müssen dafür Sorge tragen, dass die Ausübung von Hoheitsgewalt auch auf europäischer Ebene – soweit erforderlich durch eine Beteiligung der nationalen Parlamente – stets in ausreichendem Maß demokratisch legitimiert ist und auch zukünftige Bundestage über substantielle eigene Entscheidungsbefugnisse verfügen.

7. These: Das Bundesverfassungsgericht kann sich gegen bestimmte Formen der politischen Instrumentalisierung selbst nicht schützen

Allerdings birgt die Verrechtlichung politischer Konflikte auch Gefahren. Das Bundesverfassungsgericht kann sich als Rechtsprechungsorgan – so meine siebte These – gegen bestimmte Formen der politischen Instrumentalisierung selbst kaum schützen.

Das Bundesverfassungsgericht ist ein „echtes Gericht“. Als solches muss es entscheiden, wenn es zulässigerweise angerufen wird. Anders als beispielsweise der US-amerikanische Supreme Court kann es nicht aus Gründen der Opportunität oder nach einer „political question doctrine“ nach freiem Ermessen über die Annahme von Verfahren entscheiden, sondern ist – wie alle anderen deutschen Gerichte auch – von Gesetzes wegen gezwungen, jede ihm zulässigerweise zur Entscheidung vorgelegte Rechtsfrage auch zu entscheiden. Liegen allerdings umgekehrt diese Voraussetzungen gerade nicht vor, ist der Weg für eine Sachentscheidung versperrt, jüngere Beispiele hierfür sind das Organstreitverfahren zu den Vorfällen der Silvesternacht 2015/16 in Köln, aber auch die Organklage der AfD gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung.

Die „Entscheidungspflicht“ begründet besondere Gefahren für die Ausgewogenheit des Verhältnisses von Gesetzgeber und Verfassungsgericht. Wenn einerseits der Gesetzgeber beim Erlass von Gesetzen immer häufiger die Grenzen des verfassungsrechtlich gerade noch Zulässigen auslotet und anderer-

seits das im Gesetzgebungsverfahren unterlegene politische Lager immer häufiger versucht, den politischen Meinungskampf im Wege der „Verfassungsklage“ doch noch „zu gewinnen“, so droht das Entstehen einer dysfunktionalen Verantwortungsverlagerung. Es wäre fatal, wenn beim Bürger durch solche Strategien der Eindruck entstände, in Wahrheit werde nicht im Bundestag, sondern erst vor dem Bundesverfassungsgericht über die Sinnhaftigkeit bestimmter politischer Programme entschieden. Denn die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht ist kein Ersatz für parlamentarische Debatten; die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Gesetze vermag die offene Diskussion über die Zweckmäßigkeit bestimmter politischer Programme nicht zu substituieren, weil verfassungsgerichtliche Entscheidungen hierzu keine Aussage treffen und treffen können.

8. These: Die „Interpretationsmacht“ des Bundesverfassungsgerichts darf nicht mit politischem Dezipionismus verwechselt werden

Damit komme ich zu meiner achten These: Die „Interpretationsmacht“ des Bundesverfassungsgerichts darf nicht mit politischem Dezipionismus verwechselt werden.

Mit dieser These soll die politische Dimension der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht in Abrede gestellt werden: Selbstverständlich besitzen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die häufig grundlegende, kontrovers diskutierte Grundfragen des Zusammenlebens in der Gesellschaft betreffen, politische Auswirkungen, und selbstverständlich wohnt jedem Akt richterlicher Rechtsanwendung ein voluntatives und gestaltendes Element inne.

Aus beiden Umständen folgt aber keine Einebnung der Gewaltenunterschiede. Das Prädikat „politisch“ verdeckt hier mehr als es erklärt. Die Entscheidungsfindung innerhalb von Verfassungsgerichten folgt einer vollkommen anderen Logik als die Entscheidungsfindung im Parlament oder der Regierung.

Das liegt nicht allein daran, dass Verfassungsrichter völlig unabhängig, ohne irgendein Eigeninteresse, lediglich auf Antrag, zumeist mit großem zeitlichem Abstand und ohne Zeitdruck über abgeschlossene Sachverhalte entscheiden. Anders als im Forum der politischen Auseinandersetzung finden in den Beratungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts lediglich juristische Argumente Gehör. Wer als Verfassungsrichter diese Regel nicht beachtet, muss sich darauf einstellen, wenig bis keinen Einfluss auf das Ergebnis der Beratungen entfalten zu können.

Dabei ist der Korridor zulässiger juristischer Argumente deutlich enger, als mancher Beobachter meint. Die auf den ersten Blick angesichts der Unbestimmtheit vieler Verfassungsnormen große Spannweite der juristischen Argumentation wird erheblich eingeeengt durch die Regeln juristischer Methodik und den Gedanken der Maßstabskontinuität: Da eine Abweichung von früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einen erheblichen Argumentationsaufwand erfordert, orientiert sich das Gericht meistens an seiner bisherigen, in mittlerweile fast 150 Entscheidungsbänden niedergelegten Judikatur. Juristische Argumente, die diese Linie verlassen, sind in der Senatsberatung nur selten anschlussfähig.

Wenn das Bundesverfassungsgericht trotz dieser Einschränkungen gelegentlich als „Agendasetter“ wahrgenommen wird, der einen Aufgabenkatalog der Politik mitbestimmt, so sollte hieraus nicht geschlossen werden, das Gericht versuche offenbar „Politik zu betreiben“. Gerade die Fälle, in denen aus politikwissenschaftlicher Sicht eine Entscheidung des Gerichts eine Agenda für die Politik setzt oder mitbestimmt, sind regelmäßig besonders geprägt durch die Zurückhaltung des Verfassungsgerichts gegenüber der Entscheidungssphäre des Gesetzgebers. Handlungsaufträge an die Politik gibt das Bundesverfassungsgericht in aller Regel nur, wenn es aus Rücksicht auf den Gesetzgeber bestimmte Fragen nicht selber entscheiden kann, weil, wie z.B. bei Gleichheitsverstößen, mehrere Alternativen einer verfassungskonformen Regelung eines Problems im Raum stehen.

9. These: Andere Institutionen können die spezifische Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllen

Meine neunte – und vorletzte – These lautet: Keine andere Institution ist für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit gesetzgeberischen Handelns so gut geeignet wie das Bundesverfassungsgericht.

Freilich existieren auch im gegenwärtigen Gesetzgebungsprozess einige Mechanismen der Verfassungsmäßigkeitskontrolle: Zu erwähnen sind insofern neben der internen Mitzeichnung aller Gesetzesentwürfe durch das Verfassungsreferat des Bundesjustizministeriums etwa die bundestagsinterne Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des juristischen Dienstes) sowie die Prüfung von Gesetzen auf (offensichtliche) Verfassungsverstöße durch den für die Ausfertigung der Gesetze zuständigen Bundespräsidenten.

Ersetzt werden kann das Bundesverfassungsgericht hierdurch indes nicht. Dem Rechtsausschuss des Bundestages fehlen mindestens zwei wesentliche Strukturmerkmale, die organisationssoziologisch Garant wirksamer Kontrollen sind: Neutralität und Unabhängigkeit. Der Rechtsausschuss ist Teil des Organs, das er kontrollieren soll – und damit gewissermaßen „Kontrolleur in eigener Sache“. Außerdem sind die Ausschussmitglieder weder sachlich noch persönlich unabhängig, sondern unterliegen dem gleichen, insbesondere von den Fraktionen ausgeübten politischen Druck wie die anderen Mitglieder des Bundestages.

Auch der Bundespräsident ist letztlich kein ausreichend verlässlicher „Hüter der Verfassung“: Zum einen ist die Zahl der jedes Jahr vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetze so hoch, dass er – selbst bei Unterstützung durch einen größeren Behördenapparat – unmöglich jedes einzelne auf seine Verfassungsmäßigkeit kontrollieren kann. Zum anderen können sowohl der Bundespräsident wie auch der Rechtsausschuss des Bundestages lediglich eine objektiv-rechtliche Verfassungsmäßigkeitskontrolle

le leisten; beide gewähren keinen Rechtsschutz für den in seinen subjektiven Grundrechten verletzten Bürger. Das Grundgesetz schöpft seine Legitimation aber maßgeblich aus dem – in einzelne Grundrechte ausdifferenzierten – Freiheitsversprechen gegenüber dem Bürger. Dieses Versprechen würde deutlich an Strahlkraft verlieren, wenn der Einzelne die Einlösung des Versprechens nicht vor einer unabhängigen und neutralen Instanz wirksam einfordern könnte.

10. These: Europa stellt für das Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber eine besondere Herausforderung dar

Ich komme zu meiner zehnten These und damit zum Schluss meines Vortrags. Meine letzte These lautet: Europa stellt für das Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber eine besondere Herausforderung dar, und zwar in zweierlei Hinsicht:

Zum einen besitzt die dem Bundesverfassungsgericht obliegende Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit gesetzgeberischen Handelns im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration eine besondere Facette: Da das Grundgesetz keinem Verfassungsorgan die Kompetenz verleiht, über die Verfassungsidentität des Grundgesetzes zu verfügen, wäre das Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls dazu berufen, die unverfügbaren Teile unserer Verfassung auch gegenüber dem mit der besonderen Autorität einer Zweidrittelmehrheit sprechenden verfassungsändernden Gesetzgeber zu schützen.

Die zweite Herausforderung besteht in der zunehmenden Konstitutionalisierung der nationalen Rechtsordnung durch europäische Gerichte wie den Europäischen Gerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Im Rahmen des europäischen Gerichtsverbundes wird ein Teil der Kontrolle des deutschen Gesetzgebers durch europäische Gerichte übernommen. Im Verhältnis zu ihnen bleibt es die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die von der Verfassung geforderten Gestaltungsspielräume für den deutschen Gesetzgeber zu sichern und die Eigenarten des Grundgesetzes europarechtsfreundlich zur Geltung zu bringen.



Supreme Court Präsidentin Esther Hayut, Dr. Werner Himmelmann (l.), DIJV/IDJV-Vizepräsident und Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Meine Damen und Herren,

Sie sehen, das Bundesverfassungsgericht ist kein „Ersatzgesetzgeber“ und möchte ein solcher auch nicht sein. Deshalb sollte man die Motive derjenigen, die die Gefahr eines „Richterstaates“ plakativ an die Wand malen, immer genau hinterfragen. Freiheit, Wohlstand und Gerechtigkeit lassen sich auf Dauer nur gemeinsam durch einen starken Gesetzgeber *und* starke Verfassungsgerichte gewährleisten!

Diese Erkenntnis hat eine globale Dimension, denn sie kann im Grundsatz für den Typus des Verfassungsstaates westlicher Prägung Geltung beanspruchen. Manches Argument im Diskurs über die Bedeutung von Verfassungsgerichtsbarkeit verfügt über einen universellen Kern und ist daher bis zu einem gewissen Grad auf andere Verfassungsordnungen übertragbar. Es ist uns vor diesem Hintergrund allen gemeinsam aufgetragen, die Idee des demokratischen Verfassungsstaates gegen seine Feinde zu verteidigen!

Vielen Dank!

Should the legislature be afraid of the judge's state?

Lecture by Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, President of the Federal Constitutional Court of Germany, Karlsruhe

Summary by Alon Mizrahi

Prof. Voßkuhle began his keynote lecture with praise of comparative law as a legal method of outstanding importance and relevance. As an example, Prof. Voßkuhle gave the abstract judicial review in Israeli law. This institute has never been regulated under Israeli law but has been used by the Supreme Court of Israel since its ruling in the Mizrahi Bank case in 1995. In this ruling, which was received as a “constitutional revolution”, the Supreme Court of Israel relied heavily on the fact that the possibility of the control of even formal laws by the Supreme Court was recognized in most of the states, and in part also without any legal regulation (as in the USA) – that is, on simple comparative law. In Germany, the abstract judicial review is constitutionally anchored in a simple law form and forms the core of the work of the Federal Constitutional Court.

Increasing criticism on constitutional courts is a global phenomenon, in some European countries and in Israel. However, Karlsruhe is still in a comfortable position in international comparison. The criticism is based in part on formal arguments, such as the lack of legal basis for the judicial review in Israel, but often on substantive points: disqualifying a parliamentary law by a handful of judges hurts the sovereignty of the people and thus contradicts the basic idea of democracy.

Based on this introduction, the lecture is divided into 10 theses:

1. In a democratic constitutional state, there is a certain undeniable tension between the judiciary and the parliament

This is the genetic code of a state with a constitution. The Parliamentary democracy is limited by supreme

laws that form a framework for the democratic actions. The Constitutional Court is not only a court that takes care of the implementation of the law, but it deals with civil rights and fundamental rights, where the individual can argue against the state that violated his rights. The court can disqualify certain laws and restrict the legislator. The Supreme Court of Israel had therefore quite rightly argued in the Mizrahi Bank ruling that Israel, by creating the judicial review, was joining the circle of progressive democratic states.

2. The legislator is in the prerogative to the Constitutional Court

The organs in the constitutional structure are doing only the tasks which they were structurally well suited to make. Accordingly, the Federal Constitutional Court is not a substitute for the legislator. The Parliament alone is suitable for the legislation and only the parliament is democratically legitimized to execute this task. The Bundestag alone decides on the nature, extent and timing of a settlement. The Federal Constitutional Court examines neither expediency nor fairness or meaningfulness of its laws but must limit itself to a mere excess control.

3. Empirical findings confirmed the functioning of this system

Since 1951, around 230,000 cases have been brought before the Federal Constitutional Court. In a total of only 800 cases, a norm had been declared (partially) unconstitutional. Usually, these were individual norms and not the entire laws. The number of these interventions was therefore remarkably low, contrary to general perception.

4. The Federal Constitutional Court has always been aware of the danger of a constitutional jurisdictional state

The state of parliament is being harmed if politics is transferred to the courtroom. The relationship between the court and the parliament requires constant balancing. For every decision, the Federal Constitutional Court must, in the context of self-reflection, check whether it lives up to its self-imposed "judicial self-restraint".

5. The Federal Constitutional Court was developed to protect the primacy of the legislature

We ask that all remedies are exhausted until they reach the Federal Constitutional Court. Furthermore, there are issues which, because of their importance or special subject matter, are totally deprived of judicial review. Finally, instead of mere disqualifying, transitional periods would generally be granted, leaving enough time to pass a constitutional amendment.

6. The Federal Constitutional Court has always seen itself as the protector of democracy and defender of the parliament vis-à-vis the executive branch

For some time now, the danger of de-parliamentarism has been observed. For example, in 1994 the Federal Constitutional Court ruled that the establishment of the military and the question of the use of its armed forces, even when deployed abroad, was a protected right of the Parliament alone.

7. The Federal Constitutional Court can hardly protect itself against certain forms of political instrumentalization

The Federal Constitutional Court must decide on a permissible application – unlike, for example, the US Supreme Court – even if it really does not want to. There is simply no room for political considerations or for the question of the meaningfulness of a decision.

8. The power of the court should not be confused with political considerations

Decision-making at the Federal Constitutional Court follows a completely different logic than in politics although they have political effects. The judges act independently, solely with legal arguments, without time pressure and without their own interests. Due to the legal methodology and the principle of continuity, the deviation from previous case law requires a very high justification effort.

9. There is no other institution that is suitable to make constitutional decisions other than the Federal Constitutional Court

There are several institutions that include among their tasks a certain control of norms, such as the Legal Services of the Bundestag, the specialist divisions of the Federal Ministry of Justice and the Legal Affairs Committee of the Bundestag. However, the number of laws passed is clearly too high to ensure effective control. There is also lack of neutrality and independence of their members who needs to adjust themselves to their party.

10. Europe is challenging the relationship between the Federal Constitutional Court and the legislature

There is a clear tendency for other courts of the European court system namely the European Court of Justice and the European Court of Human Rights, to take partial control of state authority.

These ten theses clearly showed that the Federal Constitutional Court is not a substitute for the legislature and does not want to be one. There is no question that freedom, prosperity and justice could only be guaranteed jointly by the parliament and the constitutional court. It is therefore the joint task of all lawyers to defend the democratic constitutional state worldwide against its enemies.

Human dignity and the role of supreme courts in a democracy

Lecture by Justice Esther Hayut, Chief Justice of the Supreme Court of Israel

Summary by Alon Mizrahi and Saar Ben Zeev

In Nuremberg in the 1930s, the law was deteriorated into one of the most difficult moments in human history. Following the horrors of the Second World War, the nations of the world came to understand that the protection of basic human rights, and first and foremost human dignity, required a clear and uncompromising commitment on their part. After the end of the First World War, the legal status of human dignity began to be established and was explicitly implemented into various constitutions that were established at that time. However, the constitutional anchoring of human dignity was insufficient.

The 1919 Weimar Constitution was one of the most developed constitutions in human history which praised human rights. It anchored human dignity as a basic right alongside the right to equality before the law and the obligation to respect individual freedoms and the freedom of expression.

However, this enlightened constitution did not last long after the leadership of the Nazi Party marked it as its first “enemy” to be removed. Indeed, few weeks after the rise of Hitler to power, and following the fire that broke out in the Reichstag, the German President Hindenburg signed an order suspending the provisions of the Constitution protecting human rights. Thus, the presidential decree allowed a violation of the individual rights set forth in the constitution without cancelling it.

The leaders of the Nazi party understood that they should harness the law in order to implement their racist ideology. One of the legal tools was the Enabling Act of 1933 that gave the German government the power to enact laws without the involvement of the Reichstag as a legislative branch. On 1935, Hit-

ler brought to the Reichstag’s approval two racial laws – the Law for the Protection of German Blood and German Honour and the Reich Citizenship Law – which allowed systematic and orderly trampling of human dignity and served the Nazi extermination machine. In order to complete the takeover of the judicial authorities, Hitler ordered in 1934 to establish the “People’s Court” and authorized it to discuss treason and political cases. Nazi judges conducted show trials against Jews, using the criminal process as a tool for the realization of Nazi ideology. Those who were defined by the Nazi regime as “the enemies of the German people” and as a “subhuman” were left without any protection.

In Germany, which had enacted one of the most advanced constitutions for the protection of human rights, it was possible to inflict a mortal blow on the most basic human rights by using the state law to promote racist views and to legitimize crimes against humanity. The Nuremberg trials brought to the world the recognition that the constitutions – as advanced as they may be – do not necessarily guarantee the protection of human dignity and rights.

Indeed, the Holocaust and other atrocities that took place in the Second World War constituted a major factor in the implementing of human dignity as a central component of the legal-constitutional discourse in many countries. Of forty-five states in Europe, thirty-two states have explicit mention of “human dignity” in their constitutions – either as a constitutional value or as a constitutional right. Twelve countries whose constitutions do not explicitly refer to human dignity, have signed the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. The German Basic Law of

1949 has anchored human dignity and determined that it is an absolute and eternal right and constitutes the supreme value of the Constitution as a whole.

After World War II, the UN General Assembly decided that all human beings were equal, and after the war Germany returned in its Basic Law of 1949 to the principles of the Weimar Constitution and decided to establish the Constitutional Court, and indeed the Constitutional Court in Germany established itself as a significant court for the protection of human rights.

In Israel, many of the founding generation of the legal system were graduates from Germany. Justice Witkon once noted that it is no wonder that the Supreme Court praised the value of human dignity even before the enactment of the Basic Law. But this does not detract from the Basic Law: Human Dignity and Liberty.

The Basic Law: Human Dignity and Liberty, enacted in Israel in 1992 is the first basic law which grants explicit constitutional status to human rights and regulates the constitutional protection of property rights, personal liberty, the right to privacy and the right to one's good name. In order for these provisions of the Basic Law to be fulfilled in practice and to be entitled to an effective protection, judicial review is needed to examine, inter alia, whether legislation complies with the conditions of the limitation clause established in the Basic Law. For 25 years, the Supreme Court in Israel has been conducting judicial review of the validity of laws. As part of this judicial review, the Supreme Court has developed the legal concept that human dignity is the "mother right" from which most of the individual's rights are derived, including the right of equality, freedom of expression, human existence, dignity and freedom of religion and freedom from religion.

The younger generation – you were born to countries that championed democracy. You probably assume that they will survive any attack. They all thought so before Hitler, too. But history has shown that this is not always the case. History has shown that the



Supreme Court Präsidentin Esther Hayut

implementation of the value of human dignity cannot rely solely on legal texts. One of the universal lessons that should be learned from the historical events mentioned is that the judicial independence, on institutional and personal levels, is one of the most important guarantees that the individual has an address to turn to in order to protect its rights. The safeguarding of that principle and judges' independence is therefore one of the cornerstones of every democratic regime.

Interrelationship between Supreme Courts - Panel Discussion

Summary by Denis Godyaev and Aya Noiman

1. Appointment of judges in Israel and attempts to change the unique method Speech by Prof. Yoram Danziger, Justice (ret.), Supreme Court of Israel, Jerusalem

Under Israeli law judges are appointed by the president of the state, under the recommendation of the Committee for the Appointment of Judges. The person in charge of adopting this system was the first Israeli Minister of Justice, Pinchas Rosen. The committee includes nine members – 3 Supreme Court judges, one of them is the president, and alongside him are the two eldest judges to be appointed after him in line to be president under the seniority system. Alongside the judges there are two ministers of the government – the Minister of Justice who serves as the chairman of the committee and another minister appointed by the government to serve on the committee. Also there are two members of parliament, for almost twenty years the head of the coalition and the head of the opposition. The two last members of the committee belong to the Israeli Bar Association and are selected by the Bar to serve in that position for three years.

When the idea was first offered to the parliament, the Minister of Justice, Rosen, said the following: “We are walking on a totally new path. The most objective system of electing judges is one that restricts the power of the executive authority and this is what we are suggesting now.” The law was approved in August 1953 and expressed a wide understanding among the Israeli public that the judges are neither representatives of the executive authority nor the legislative, their status rather being independent and promising independence. The composition of the Judicial Appointment Committee received constitutional status in 1984 with the enactment of the Judiciary Law. The committee decides on the selec-

tion of all judges – bottom to the top, election to the Districts Courts as well as to the Peace Courts.

The procedure chosen grants public legitimacy to the Judicial Appointment Committee by giving appropriate representation to the three branches of government: the legislative, the executive and the judiciary, to which lawyers from the field are added. Until 2008, the law established a regular majority of 5/9 members of the committee in order to recommend the appointment of a judge in any court. When we examine the power relations among various committee members, it is notable that the legal professionals form the majority in the Committee and therefore this ratio of five professionals versus four politicians is intended to reflect a value-based approach. The candidate chosen should be a high level jurist. Admittedly, for many years, the power of the Supreme Court justices in the Judicial Appointments Committee was great, even though representing only a third of the members. The reason for this is twofold. First, while the senior representatives of the committee usually stayed for many years in office, the other members were replaced more frequently due to elections, changes in the identity of the members of the Council of the Israel Bar Association etc. There is also another reason – for many years there was an unwritten pact between the Supreme Court justices and the members of the Bar Association.

However, since 2008, the law was amended and determined that a recommendation to appoint a Supreme Court judge requires a special majority of 7/9 of the committee’s members. The legislative change of 2008 caused a dramatic change, because since then it is possible that three of the political members could prevent the appointment of a candidate for the post of Supreme Court Justice. The result of this change is that the Supreme Court judges in quite a few cases were

chosen by virtue of the deals between the various bodies in the committee. The phenomenon of a deal is that not necessarily the best candidates will always be assigned. During the last few years the “historical alliance” between the Supreme Court justices and the representatives of the Bar was over. The representatives of the Bar Association, for their reasons, chose to get closer to those who served as Minister of Justice, and this led to the feeling that the appointments were sometimes more of political nature. Even some Israeli politicians have suggested to return to the old situation whereby for the appointment of a Supreme Court justice a simple majority is sufficient.

Why do you think the Israeli system is the best? Looking at other countries we learn that many Supreme Court judges are appointed by political parties and not by professionals. In the United States the Supreme Court and federal judges are appointed by the president of the United States after a hearing before the Senate. However in the Anglo-Saxon world in the 2005 reform, the powers to appoint judges was transferred from a political body, the Lord Chancellor, to a professional committee in which judges have a significant weight. The Committee may recommend to the Lord Chancellor a candidate and the Lord Chancellor cannot reject the Committee’s proposal more than once. If we move to the other European countries mostly the elected authorities – the parliaments – are the ones who choose the constitutional judges, e.g. in Germany, Belgium, Spain and Portugal. But it is impossible to ignore the fact that in these countries the appointment committees need 2/3 or 3/5 majority of the members of the committee to appoint someone to serve as a judge, which means that the opposition must be given considerable weight. It is also impossible to ignore the fact that the proposed candidates are those whose names are raised by professional bodies – the attorneys’ offices, the Minister of Justice etc. and not purely by political bodies.

Over the years, there has been widespread criticism on the Committee for the Appointment of Judges in Israel. On the one hand, people argued that the process of selecting judges must be completely free of political considerations, and therefore they believed that there was no justification for serving members



Prof. Dr. Yoram Danziger, Supreme Court Richter a.D.

of the Knesset and another minister besides the Minister of Justice on the committee. There were those who suggested that not only members of the Bar Association but also academic representatives and a representative of the State Attorney’s Office etc. should be on the committee. Others have called for a change in the composition of the judges in the committee, suggesting to include judges of the District Courts or retired judges.

Another strong reason for criticizing the committee’s appointment of judges is based on the claim that the Israeli Supreme Court is a constitutional court, which is “overly activist” in that it intervenes in decisions of the executive branch and even annuls Knesset laws. Therefore, the executive and legislative authorities argued that the judges should be elected in a manner that would represent their views in a better way. The former Minister of Justice, Ayelet Shaked, announced in the election that if she returned to serve as justice minister, she would act to cancel the appointment of Supreme Court justices by the Judicial Appointment Committee and that the minister would propose the candidates to be approved by the Knesset and one of its committees. This proposal in my opinion questions the independence of judges.

In summary, judges are not emissaries or advocates of one or another political view. They are supposed to be professionals who operate without fear or bias, who are subject to Israeli law. One that will enable the change in the selection of judges, which has operated for 56 years, will harm the court system unnecessarily, and I therefore hope that it will continue for many years to come.



Zvi Zylbertal, Supreme Court Richter a.D.

2. The relationship between the legislative branch and the judge

Speech by Prof. Zvi Zilbertal, Justice (ret.), Supreme Court of Israel, Jerusalem

Before we begin to talk about the subject, and especially to describe the positive legal situation and its historical development, it is impossible not to start with a few personal words: The conference held in Hall 600 aroused complex feelings – dramatic Nuremberg Laws and the Nuremberg Trials. My late father, who was a French soldier during the war, hid his Jewishness and joined the American army and later became an officer in the Israeli army at the time of the liberation of Jerusalem. What would my father have thought if he had known that his son was invited to participate in a debate on constitutional questions at Nuremberg? In my opinion, he would have approved it.

My colleague Justice Danziger spoke about an existing device that in my opinion works well and attempts to correct it, but it is a pity to fix what is not broken. I will talk about a process that has not yet matured and whose outcome is totally open. The move is to regulate in the constitution the relationship between the legislative branch and the judges. In the process there are difficult debates in the Israeli public. Lawmakers have an opinion, politicians have an opinion and these are not always consistent. Some of you may be surprised to hear that parts of these relations are not yet regulated in Israel, due to the uniqueness of the Israeli structure. In the wake of the establishment of the state, the young and small people went to elections and chose what was called a Constituent Assembly, unlike the

Knesset or the Parliament. The role of the Constituent Assembly was, inter alia, to establish a constitution. But this did not happen at the time because the country had then and to this day diverse population groups with different languages and interests and it was politically impossible to reach agreements that would enable the establishment of a full constitution.

In 1950, the Constituent Assembly accepted the “Harrari Decision” according to which the constitution would be divided into chapters so that each chapter would constitute a constitutional law in its own right. In other words, there is no single constitution but rather sections of a constitutional issues (“Basic Laws”) and more sections will be created and enacted from time to time. The first Basic Constitutional Laws dealt with various constitutional institutions, such as the President of Israel, the Knesset, the constitutional law, the Army etc. These laws did not relate to the rights of the individual and gave them almost no constitutional significance. This changed in 1992 when the Knesset enacted the Basic Law on Freedom of Occupation and the Basic Law on Human Dignity and Liberty.

To this day there are three important rights that have not been legislated directly but indirectly by the Judiciary: the right of equality, freedom of expression and freedom of religion, including freedom from religion. This significant legislative development was preceded by a civil proceeding not a constitutional assault of a Knesset legislation, the Mizrahi Bank case: A law was passed that exempted farm owners from repaying the full amount of their debt to the creditor. This law wanted to strengthen the agricultural settlements. The creditors, including banks, complained that this was a violation of the property right enshrined in the Basic Law: Human Dignity and Liberty. The Supreme Court decided in an expanded panel of 9 judges out of 12, which included two presidents – outgoing president Shamgar and incoming president Barak. The court did not repeal the law, but ruled that the law did infringe the property right but that this violation was consistent with the limitation clause for a proper purpose, agriculture, and to a proportional extent. But at the same time the ruling laid down the foundations for legal thinking that recognizes the supremacy of a Basic Law and the authority of the court to examine the legality of the laws.

So far, 18 laws out of 320 attacks have been disqualified. The legal structure of judicial review of the Knesset's laws is not clear and solid, but I think it is necessary. Although the Constitution has not yet been completed, the Court saw fit to recognize this authority. Among other things, the move was made in light of the fact that the legal system created a normative hierarchy that underlies judicial review. The judicial review carried out by the Supreme Court is not acceptable to all segments of the population. This audit created from time to time an attempt that will eventually lead to the regulation of the relations between the authorities in the form of the Constitutional Law on Legislation, which is presently in the form of a bill. There are many other proposals for regulating the relationship between the judiciary and the legislative branch, which are usually raised through dialogue rather than by bending hands.

Toward the end I will quote the historic leader from the right, Menachem Begin, who said that: "The people, if they choose to vote, must determine their rights also before the House of Representatives... This can only be achieved by 'The establishment of civil liberties' as the Constitutional Law... and the power of a judge to annul the validity of a law that contradicts the Constitutional Law, which contradicts civil liberties."

Although more than 20 years have passed since the enactment of the Constitutional Laws and the creation of the normative hierarchy, there are many disputes. However, I have the hope that dialogue and compromise will be created and lead to an agreed compromise that this is in our hearts and important for Israel's future.

3. On the relationship between the regular, constitutional and supreme courts **Speech by Bettina Limperg, President of the Federal High Court, Karlsruhe**

I would like to take the opportunity to relate in a few sentences to a German perspective. On the one hand it is important to note that it is always a process that takes place in a historical space: The German constitution was enacted at the end of the Second World War when Germany was destroyed. If we talk about historical space we should be alert to historical pro-



Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs

cesses and understand, why systems are changed and why do people want changes. We see in Europe that there is a political reshaping and trying to formulate it in a positive way: There are people who want to influence legal systems. What are their motives? We see in Hungary, for example, that it always starts from the top. And we also see initial signs in Romania. People first try to fill the roles in a different way, which then lead to different processes. The Judicial Appointment Committee can cause changes when talking about appointing judges in the Supreme Courts and in the Constitutional Courts. I was in Poland a few days ago and I spoke with colleagues about the reform of the judicial system there. There it began with the Constitutional Court. Judges of the Supreme Court had been replaced by means of certain arrangements to give preference to certain proceedings.

I think that the Polish unfairly point to the German system of electing judges which allegedly is a political system.

The historical background of the German system must be taken into account. For the fathers and mothers of the constitution the democratic legitimization of the judges was important to them and therefore they established by law a committee for the appointment of federal judges. In the German federal system, the committee for appointing judges is composed of 16 members from parliament and from the federal states and state ministers of justice. The process begins by the federal and supreme courts offering candidates for the election of judges by the committee. The administrative courts pro-

vide legal protection and have the authority to control and ensure that the best ones are selected by the committee. In other words, even though the party that offers the candidates is political, the review of the courts adds a professional and fair element. So we can see that the system of checks and balances works properly and meets European expectations.

But do we need a change in the system of checks and balances in Germany? This issue needs to be addressed. If yes: what changes are needed in the interaction between the Constitutional Court and the Supreme Court and regular courts in a state, which is governed by the rule of law with the separation of powers? We nowadays can say that the relationship between the regular courts and the Federal Constitutional Court is good, while in the beginning it was a power struggle. The relationship is characterized by the question of how the Federal Constitutional Court and the constitutional courts in the federal states are entitled to review the rulings in the regular courts. The Constitutional Court can be addressed, if there is a complaint, that a court ruling does not follow the constitution. The German law allows every citizen to address the Constitutional Court and argue that his or her basic laws – as written down in the German Constitution – have been violated. Only certain formal aspects have to be met while addressing the Constitutional Court.

Most of the tension revolved around the question of the extent to which the Constitutional Court had the power to review and examine the rulings given in the lower courts. The point of departure is that the appeal gives citizens the possibility of claiming that according to a certain Constitutional Law their right has been violated by a decision of a public entity and therefore they may apply to the ordinary court. In addition, the Constitutional Court has dealt with cases of direct assaults of a law other than a Constitutional Law.

Of course the Supreme Court and the regular courts also have to take into account the constitution while making their rulings. Also the simple law has to take into account the Constitutional Law in each situation. The Constitution also – through the basic laws – affects the entire court procedure. When addressed, the Constitutional Court always ruled in a very wise

and limiting way and exercised restraint while reviewing other courts decisions in this field. There have been controversies in the details, but in general and over the years the other courts have done quite well in translating the Constitutional Courts rulings into practice and carrying out its decisions. Nowadays as a rule the courts accept the Supreme Court's decisions and act in accordance with the decisions of the Constitutional Court.

When I describe this situation today, I would like to point out, that it is not self-evident. In Germany we have struggled and this is also characterized by the way, in which the court system in Germany was shaped after the war. The Supreme Court was set up six months before the Constitutional Court. In these times, a high percentage of the acting judges had held positions in the Third Reich before. Many judges at the Supreme Court then had a different understanding of the new arrangement in Federal Germany and advocated a different position from the Constitutional Court. Other judges had not been part of the National Socialist era and that conflict reflected in disputes between the Supreme Court and the Constitutional Court in the 1950's.

Today it is important to me that we look at the historical context of the day and take into consideration its effects on the founding of the Federal Supreme Court. We are obliged today to investigate and reflect the historical implications. For this reason, we decided to ask a group of renowned historians to carry out a research project and investigate the Federal Supreme Court on the continuity of the processes described.

Many of the things I said about the relationship between the Constitutional Court and the Federal Supreme Court, find a reflection in nowadays struggle between the national Supreme Courts and the European Court of Justice with discussions on the authority of the European Court concerning the national level. In this conflict tension prevails in Germany regarding the limitations of its power and nationality resulting from the integration into the European Union and its consequences of the Court's competences.

I hope that despite the difficulties and the challenges that we will reach the ideal cooperation on the European level, since international courts are of paramount importance.

4. On relations between the Constitutional Court and the European courts and other supreme courts

**Speech by Prof. Dr. Gabriele Britz,
Judge at the Federal Constitutional Court,
Karlsruhe**



Prof. Dr. Gabriele Britz, Richterin des Bundesverfassungsgerichts

There is a relationship between the Constitutional Court in Germany and the Supreme Court of Israel and other Supreme Courts abroad, which is expressed in physical visits of judges and also in mutual criticism. The Supreme Court judges from Israel recently arrived for a visit and this was a very special experience for us.

Beyond these visits, a mutual communication was created through translations of judgments and decisions that allow the two courts to quote each other.

One example for this is our courts decision in 2012 concerning privatization of prisons. The question was, whether the legislator made the decision in accordance with the Constitutional Law. In a similar case in Israel, it was decided by the Israeli Supreme Court that this was a formal decision, and that the privatization of prisons and the de facto reduction of immigration did not comply to Constitutional Law, since this was formal privatization. The court further added in its decision that when the conditions of the constitutional law on Human Dignity and Liberty cannot be met, the privatization of prisons would not be allowed. In our decision, we recalled the Supreme Court's decision in Israel, in which the Supreme Court explained what would be considered an accepted privatization and its borders. This example illustrates how the decision of the German Constitutional Court was linked and relied on the decision made by the Supreme Court of Israel.

The connection between the courts is constantly changing. The example above shows how decisions affect other Supreme Courts on an international le-

vel. In other words, looking at parallels outside of our borders leads to a better understanding of human rights and human dignity. In this context, there is an explicit unanimity between the Supreme Courts and a common consensus on which human rights are protected. In light of this, the courts maximize democratic freedom and protect human dignity.

Another issue I would like to raise is the immunity of the legal system. How strong is it? Are we a state based on the rule of law, in which politicians cannot influence the judicial system? For almost 70 years, we have held political elections that have worked until now, and the Constitutional Court has always been completely independent. In other countries, however, politicization is strengthened and there is no possibility for the court to elect its candidates. I want to agree with Mr. Danziger, who said that it justifiably raises a great deal of doubt, if someone wants to change a routine, which functioned for a long time properly and in accordance to the law.

In conclusion, the importance of the connection between the Constitutional Court in Germany and the Supreme Court of Israel cannot be stressed too much. The growing communication between the parties creates excellent cooperation.

Die Nürnberger Prozesse

Vortrag von Henrike Claussen, Nürnberg

Protokoll von Leo Weber

Thema des Vortrages von Henrike Claussen waren die Nürnberger Prozesse, welche im Saal 600 am OLG Nürnberg zwischen 1945 – 1949 vor einem durch die alliierten Siegermächte eingesetzten Richterstand geführt wurden. Frau Claussen betonte die besondere historische Bedeutung des Saals 600 als dem Verhandlungsort der Prozesse gegen die Hauptverbrecher der NS-Zeit, wies jedoch ausdrücklich auch auf die Nachfolgeprozesse hin, welche ebenso in diesen Räumlichkeiten geführt wurden und besonders bedeutsam für die spätere Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der deutschen Nachkriegsgesellschaft waren.

Zunächst ging Frau Claussen auf die Vorgeschichte des Saales vor den Nürnberger Prozessen ein. Jener diente zunächst ab 1916 dem Schwurgericht als Örtlichkeit und wurde bereits 1925 Ort großen Aufsehens, als es zu dem Beleidigungsprozess des damaligen Nürnberger Oberbürgermeisters Hermann Lubbe gegen Julius Streicher, NSDAP-Mitglied und Begründer der nationalsozialistischen Zeitschrift „Der Stürmer“, kam. Unter anderem sagte in diesem Prozess Adolf Hitler für Streicher aus. Ab 1933, nachdem die NSDAP an die Macht kam, wurde das Gericht in eines von 80 NS-Sondergerichten umfunktioniert. Der Saal 600 selbst war nicht primärer Tagungsort, sondern diente mehr öffentlichen Schauprozessen, wie beispielsweise jener gegen den jüdischen Geschäftsmann Leo Katzenberger im Jahre 1942.

Konkret auf die Nürnberger Prozesse eingehend unterschied Frau Claussen zwei Prozesstypen: Den Internationalen Militärgerichtshof (gegen die Hauptkriegsverbrecher) und die Nürnberger Nachfolgeprozesse.

Im Zusammenhang mit dem Internationalen Militärgerichtshof und dem Prozess gegen die Hauptkriegs-

verbrecher wies Frau Claussen auf die juristische Bedeutsamkeit des IMT-Statuts von 1945 hin, welches zum damaligen Zeitpunkt juristisches Neuland darstellte und effektiv das Völkerstrafrecht begründete. Auch wenn jenes Statut erst zeitlich nach dem Krieg verabschiedet wurde, so konnte hinsichtlich der durch das nationalsozialistische Verbrecherregime verübten Gräueltaten aus rechtsphilosophischer Sicht („Wie kann einfacher Mord unter Strafe stehen, millionenfacher jedoch nicht?“) das Rückwirkungsverbot nicht greifen. Nach 218 Verhandlungstagen, zahlreichen Zeugen und umfangreichem Material wurden letztlich zwölf Todesurteile, drei Freisprüche und sieben lange bis lebenslange Haftstrafen ausgesprochen.

Den Nürnberger Nachfolgeprozessen fehlte laut Frau Claussen der internationale Charakter, da jene Verfahren ausschließlich amerikanische Tribunale gegen ursprünglich 185 Angeklagte aus verschiedenen Gruppen von Funktionsträgern des NS-Unrechtsstaates waren. Anders als das IMT-Statut erfassten diese Verfahren auch die Jahre 1933 – 1939 und konzentrierten sich auf die Systematik des NS-Unrechtsstaates. Frau Claussen führte aus, dass durch diese Prozesse viel Wissen über dessen Strukturen aufgedeckt wurden und eine „Wissenskonservierung“ stattfand, welche später in den 1960er-Jahren in Deutschland die kritische gesellschaftliche Debatte über die NS-Zeit erleichterte.

Zum Schluss ging Frau Claussen kurz auf die Räumlichkeiten des Saales 600 ein. Jener wurde 1945 durch die USA beschlagnahmt und für die Prozesse entsprechend umgebaut. So wurde die hintere Wand, welche heutzutage wieder steht, eingerissen, um einem größeren Publikum und Journalisten Platz im Verhandlungsraum zu geben. 1961 wurde der Saal 600 von den

USA zurückgegeben und wieder in den Zustand von 1916 umgebaut. Bis heute ist der Saal 600 aktiver Gerichtssaal.

Ebenso betonte Frau Claussen, dass neben dem juristischen Neuland auch weitere Neuheiten im Prozess Anwendung fanden. So wurden Filmaufnahmen als Beweismaterial herangezogen und Simultandolmetscher für vier Sprachen erstmalig eingesetzt.

Mit einer Einladung in die Ausstellung „Memorium Nürnberger Prozesse“ beendete Frau Claussen ihren Vortrag.



Henrike Claussen, Leiterin Memorium Nürnberger Prozesse

The Nuremberg Trials

Lecture by Henrike Claussen (M.A.), Nuremberg

Summary by Tel Ari

Claussen opened her lecture by quoting one of the most important sayings that accompanies the Nuremberg memorial site: “The process of law is the most important gesture that power gave rationality.” This saying has emerged from the Nuremberg trials and is relevant to this day.

The room 600 in the Nuremberg court, accords several historical events with vast importance. These were the trials against the main perpetrators of Nazi crimes, which took place before an Allied military court. But there are also trials that took place prior to these, that carry vast importance historically wise.

In 1925 an important but not as known trial was held in room 600 in Nuremberg, the trial of the mayor of Nuremberg against Julius Streicher, the editor of the Nazi newspaper “Der Stürmer” who was accused of defamation. Adolf Hitler entered the court room as a witness on behalf of Streicher. This trial actually dealt with the behaviour of the Nazis in their early period, who acted with provocations to break down the traditional way of thinking at that time.

The Nuremberg court was used under the Nazi regime as “The People’s Court” with the goal of legitimizing their actions. Under the Nazi regime, the court ruled and executed many heavy and severe punishments. Thus, Leo Katzenberg, the former chairman of the Jewish community in Nuremberg, was tried and hung to death. Years later, the judge who tried Katzenberg, was himself tried, also in court room 600, for crimes against humanity and sentenced to life imprisonment.

In the Nuremberg trials, there were actually two waves of sentences. The first wave is the more well-known one that shaped the international law as we know it today. These were the trials before an Allied military court against leading figures of the Nazi regime. Then came a second wave of consecutive trials, which were heard before an American court. In these trials, 12 trials in total, 185 defendants were tried between the years 1946 – 49. The groups that were tried in these trials were doctors, jurists, that is, not only private individuals but groups from the population who enjoyed and exploited Nazi law.

From the first “wave” of the trials, the crime known as “crimes against humanity” evolved, which played a significant role in the protection of human rights in today’s law sphere. The crime was based on the recognition of basic rights that existed before they were anchored in a legal definition.

In the Nuremberg Trials, the first wave had a large amount of evidence, but almost none of the Holocaust survivors appeared. Actually, there were only 139 witnesses, a small amount in relation to the scope of the crimes discussed, and most of them were witnesses for the defence.

Historical knowledge and research on the Nazi period until the mid-1960s was dominated mainly by information from the second wave of trials. The focus of the first wave was mainly World War II, not the Holocaust itself. In addition, in terms of historical research, alongside the Nuremberg trials, the Eichmann trial also contributed greatly to the understanding and research of that time.

In terms of the structure of Hall 600 itself, today the structure is different from what it was during the trials. The benches were moved, the places where the litigants sat and the jury were changed. The main difference is that the place allocated for the audience at the time of the Nuremberg Trials is nowadays closed.

Nuremberg trials also, in many ways, revived the procedure of trials. In those trials, there was introduced the use of film screening, simultaneous translation of the indictment, the hearings and sentence into four languages.

To this day, Hall 600 is used for trials at the Nuremberg court, and therefore it is sometimes impossible to conduct tours. In 2010, the museum we visited was opened, and the exhibition is a permanent one. There are 100,000 visitors a year from all over the world, showing the international significance of the Nuremberg Trials. Soon, Hall 600 will become a museum rather than an active hall to allow continuous visits and training.

Von Nürnberg nach Den Haag – eine Erfolgsgeschichte?

Vortrag von Prof. Dr. Claus Kreß, Köln

Protokoll von Thilo Tesing

Prof. Dr. Kreß leitete seinen Vortrag mit einem kurzen Ausblick über den Inhalt ein: Insbesondere wolle er die entscheidenden Stationen auf dem Weg von Nürnberg nach Den Haag (historisch) skizzieren. Anschließend wolle er klären, ob man tatsächlich von einer „Erfolgsgeschichte“ sprechen könne, was dann auch in der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion weiter erörtert werden solle.

1. Stationen auf dem Weg von Nürnberg nach Den Haag

Als Ausgangspunkt für die Entwicklung zum heutigen Völkerstrafrecht setzte Prof. Kreß bei dem Friedensvertrag von Versailles von 1919 als Ausgangspunkt an. Hier sei ein erster Bruch mit der bis dahin übli-

chen Praxis zur Bestrafung von Kriegsverbrechen zu verzeichnen: Zuvor sei die Auffassung herrschend gewesen, dass nur Staaten als Völkerrechtssubjekte vom Völkerstrafrecht adressiert würden. Das im Ersten Weltkrieg begangene, gravierende Unrecht habe dann aber dazu geführt, auch die einzelnen Menschen als Adressaten in Betracht zu ziehen, um eine individuelle Bestrafung für etwaig begangenes Unrecht erwirken zu können.

Im Anschluss an den Ersten Weltkrieg sei deshalb auch die Idee aufgekeimt, einen Internationalen Strafgerichtshof zu gründen, dem das sog. *droit international nouveau* zugrunde liegen sollte. Dieses Regime habe insbesondere vorgesehen, dass Staats-

oberhäupter vor dem Internationalen Strafgerichtshof keine Immunität genießen sollten. Vonseiten der USA habe es jedoch große Bedenken bezüglich eines solchen Gerichtshofs gegeben, weshalb es letztlich im Nachgang des Ersten Weltkriegs nicht zu einer Gründung kam.

Als zweite Station nannte Prof. Kreß dann die Nürnberger Prozesse. Hier sei der „ideologische Boden“ für ein Völkerstrafrecht aufgrund der Überlegungen nach dem Ersten Weltkrieg bereits bereitet gewesen. Nach den Geschehnissen während des Zweiten Weltkriegs hätten nun auch die USA die Idee unterstützt, eine Gerichtsbarkeit für Kriegsverbrechen einzuführen; so sei es zum Londoner Statut gekommen.

Hiernach gelte die Strafbarkeit – entgegen der bisherigen Praxis – nicht nur für die Staaten, sondern auch für einzelne Personen. Zudem wurden Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt (sog. „Verbrechenstrias“). Bemerkenswerterweise sei jedoch davon Abstand genommen worden, Verbrechen gegen das eigene Volk eines Staates auf dem Staatsterritorium unter Strafe zu stellen. Dies begründete Prof. Kreß damit, dass bereits die individuelle Bestrafung von Menschen aufgrund von „Kriegshandlungen“ eine sehr kühne Innovation des Völkerrechts gewesen sei; die Alliierten haben es dann mit der Bestrafung der NS-Anhänger nicht zu weit treiben wollen. Infolgedessen gehörten allerdings viele von den Nationalsozialisten begangene Verbrechen, insbesondere gegen die jüdische Bevölkerung, nicht in die Zuständigkeit des in Nürnberg eingerichteten Internationalen Militärgerichtshofs.

Zu erwähnen seien laut Prof. Kreß auch die Nürnberger Folgeprozesse sowie die Völkermordkonvention von 1948. Hierzu sei anzumerken, dass Raphael Lemkin den Begriff des Völkermordes prägte und somit die zweite Generation des Völkerstrafrechts einläutete; denn der Völkermord sollte auch und insbesondere Verbrechen bestrafen, die gegen das eigene Volk begangen wurden.

Es sei im Anschluss an die Folgeprozesse jedoch zu einer Erlahmung des Völkerstrafrechts gekommen:



Prof. Dr. Claus Kreß, Universität zu Köln

Die Nürnberger Prinzipien, die in den Prozessen entwickelt wurden, seien nicht weiter verallgemeinert worden, und darüber hinaus habe der Kalte Krieg eine weitere, internationale Entwicklung verhindert. Das Völkerstrafrechts sei deswegen in eine Art „Dornröschen-Schlaf“ gefallen.

Als weiterer Zwischenstopp von Nürnberg nach Den Haag seien dann nationale Strafprozesse gegen die Verbrecher des Nationalsozialismus zu nennen, allen voran der Eichmann-Prozess des Staates Israel gegen den ehemaligen deutschen SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann, der wegen seiner Verbrechen gegen die jüdische Bevölkerung angeklagt wurde. In diesem Prozess stand zum ersten Mal der Völkermord der Nationalsozialisten an den Juden im Zentrum. Zudem hätten die Richter einige Grundgedanken des modernen Völkerstrafrechts erkannt und entwickelt. Im Speziellen gingen sie davon aus, dass der Prozess nicht nur im Interesse Israels, sondern auch im Interesse der Menschheit geführt wurde und es für Staatsorgane keine Immunität gebe.

In der Folgezeit seien auf dem Weg zum heutigen Völkerstrafrecht die Internationalen Tribunale in Ruanda und Jugoslawien zu nennen, die beide supranational waren und durch Europa unterstützt wurden. Hier sei die zweite Generation des Völkerstrafrechts weiter geprägt worden: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit hätte sich weiter zu einem autonomen Verbrechen emanzipiert und darüber hinaus würden nun auch non-international armed conflicts, also Verbrechen gegen das eigene Staatsvolk, vom Völkerstrafrecht erfasst. Allerdings haftete

auch diesen Tribunalen im Grundsatz der Makel der Sondergerichtsbarkeit an.

Im Jahre 1998 sei es dann zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) gekommen. Es handelte sich um einen universalen Gründungsprozess, d.h. der Gerichtshof verfügte über ein eigenes Statut, alle Staaten konnten auf dieses Einfluss nehmen und prinzipiell können alle Staaten dem Statut beitreten. In das Statut sei insbesondere das bereits skizzierte Völkerstrafrecht der zweiten Generation aufgenommen worden.

In dem Statut habe sich insbesondere auch eine Definition des Begriffs „Völkermord“ gefunden. Allein der Begriff des „Angriffskriegs“ sei nicht weiter definiert worden, da dieses Thema politisch zu brisant gewesen sei. 2010 habe man dieses Manko jedoch behoben und auch den Angriffskrieg definiert. Zudem sei der IStGH heute darüber hinaus auch zuständig für das Verbrechen der „Aggression“, d.h. für Verbrechen gegen den Frieden. Die Zuständigkeit des IStGH sei damit heute vervollständigt.

2. Eine Erfolgsgeschichte?

Um zu beurteilen, ob es sich bei dem Weg von Nürnberg nach Den Haag um eine Erfolgsgeschichte handelt, stellte Prof. Kreß zunächst zwei Prämissen auf, auf die er im Rahmen des Vortrags aber nicht weiter eingehen konnte:

- a) Das Völkerstrafrecht, und nicht z.B. kluge Machtpolitik, sei das beste Instrument zur Vorbeugung und Bestrafung von Kriegsverbrechen.
- a) Strafe per se ist ein sinnvolles Sanktionsinstrument.

Sodann führte Prof. Kreß aus, dass sich das Völkerstrafrecht inzwischen seinem Ideal schon stark angenähert habe, aber dennoch lange nicht am Ende seiner Entwicklung stünde. Außerdem führte er aus, dass zwar der IStGH immer wieder in die Kritik – insbesondere vonseiten staatlicher Akteure – gerate (wie zuletzt am Beispiel der USA erkennbar); dies sei jedoch für ein Strafgericht kein Anzeichen dafür, dass es schlecht laufe, sondern ganz im Gegenteil sei eine solche Kritik ein Anzeichen dafür, dass der IStGH ernst genommen werde.

Dennoch gebe es aus Sicht von Prof. Kreß einige Mängel der Internationalen Strafgerichtsbarkeit, die zu Recht kritisiert würden:

Ein solcher Mangel sei insbesondere die Professionalität des Gerichts als solches. Im Speziellen führte Prof. Kreß hierzu aus, dass das Verhältnis zwischen Spruchkörper und Anklage (noch) unklar sei und dass es noch kein fein ausdifferenziertes Prozessrecht gebe. Relativierend fügte er allerdings an, dass dies bei einem so jungen Gericht wie dem IStGH in der Natur der Sache liege, gerade auch weil es noch keine jahrelange Rechtsprechung zum Prozessrecht entwickelt habe.

Darüber hinaus beanstandete Prof. Kreß die Qualität der Anklage: die Quote an Freisprüchen sei bemerkenswert hoch. Scheinbar stehe die Anklage, ganz besonders was die Ermittlung von Sachverhalten angeht, vor strukturellen Problemen.

Dazu kämen noch allgemeine, strukturelle Probleme des IStGH. Beispielsweise fehle trotz eines gigantischen Zuständigkeitsbereichs an einer Vollzugsgewalt (Prof. Kreß umschrieb den IStGH als „giant without limbs“), weshalb der IStGH beim Vollzug auf den good will der Vertragsstaaten angewiesen sei. Dass dies zu Problemen führe, sei vor nicht allzu langer Zeit am Fall des ehemaligen sudanesischen Staatsoberhauptes Umar al-Bashir deutlich geworden.

Außerdem monierte Prof. Kreß, dass die Anzahl der Vertragsstaaten noch zu gering sei. Zwar könne im Völkerrecht das „Außenstehen“ keinem Staat vorgeworfen werden. Jedoch habe es schon früher einen Konsens über Taten gegeben, die die Internationale Gemeinschaft angeblich als Ganze beträfen; dem Rom-Statut dann aber nicht beizutreten, könne man jedenfalls als inkonsequent bezeichnen. Dabei nahm Prof. Kreß besonders die USA in die Kritik; noch zum Schluss seiner Eröffnungsrede habe nämlich Robert H. Jackson, der amerikanische Hauptankläger in den Nürnberger Prozessen, gesagt: „Und lassen Sie es mich deutlich aussprechen: Dieses Gesetz wird hier zwar zunächst auf deutsche Angreifer angewandt, es schließt aber

ein und muss, wenn es von Nutzen sein soll, den Angriff jeder anderen Nation verdammen, nicht ausgenommen die, die jetzt hier zu Gericht sitzen.“ Insbesondere der Nicht-Beitritt der USA zum Rom-Statut sei deshalb sehr bedauerlich.

Letztlich schloss Prof. Kreß seinen Vortrag mit einem Fazit ab: trotz aller positiven Aspekte könne es sich bei der Geschichte des Völkerstrafrechts aufgrund der mangelnden Akzeptanz des IStGH in der Internationalen Gemeinschaft zumindest nicht um eine ungetrübte Erfolgsgeschichte handeln.

Von Nürnberg nach Den Haag – eine Erfolgsgeschichte?

Vortrag von Dr. Peter Frank, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Protokoll von Johannes Stickle

Nachdem der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Peter Frank bereits bei der letzten Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung im Mai 2017 in Tel Aviv sehr anschaulich seinen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich vorgestellt hatte, war er auch bei der diesjährigen Jahrestagung in Nürnberg als Vortragender zu Gast. Ausgehend von der Zuständigkeit seiner Behörde, Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu verfolgen, stellte er den interessierten Zuhörern in einem Gesamtüberblick Bedeutung, Entwicklung und bisherige Erfolge des Völkerstrafrechts in Deutschland vor.

Historisch betrachtet sind völkerstrafrechtliche Bestimmungen erst seit 1954 Bestandteil der bundesrepublikanischen Rechtsordnung, weil erst zu diesem Zeitpunkt die UN-Völkermordskonvention u.a. mit der Einführung des Völkermord-Straftatbestands in § 220a StGB (mit Wirkung zum 30.06.2002 ersetzt durch § 6 VStGB) umgesetzt wurde. Aufgrund des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots konnte und kann die neu eingefügte Vorschrift jedoch nicht auf Taten angewandt werden, die während der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft begangen wurden. Dies erklärt auch, warum selbst bei Prozessen in der jüngeren Vergangenheit gegen Beteiligte an diesen Verbrechen, wie z.B. im Fall Demjanjuk, keine Anklagen nach dem Völkerstrafrecht, sondern wegen Beihilfe zu tausendfachem Mord erhoben wurden.

Erst in den 1990er-Jahren kam es dann im Zusammenhang mit dem Jugoslawien-Krieg dazu, dass

deutsche Strafverfolgungsbehörden Ermittlungsverfahren auf völkerstrafrechtlicher Grundlage durchführten. Als Anknüpfungspunkt für derartige Ermittlungstätigkeiten dient das sog. Weltrechtsprinzip, welches eine Strafverfolgung bei Verstößen gegen das Völkerstrafrecht auch dann erlaubt, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Seit der Einführung des VStGB mit Wirkung zum 30.06.2002 ist dieses Universalitätsprinzip explizit in § 1 VStGB festgeschrieben.

In den 2000er-Jahren standen dann die während des Genozids in Ruanda und dem östlichen Kongo verübten Taten im Fokus völkerstrafrechtlicher Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt, in deren Zuge es zu Verurteilungen zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen wegen Völkermords kam. Zudem entstanden in dieser Phase auch neue Grundsätze zum postmortalen Schutz der Zivilbevölkerung, die insbesondere zu Verurteilungen wegen des Posierens mit Leichenteilen führten.

Seit diesem Jahrzehnt ist durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und dem Irak ein spürbarer Anstieg bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren auf völkerstrafrechtlicher Grundlage zu verzeichnen. Dies zeigt sich nicht nur an der Personalstärke auf diesem Gebiet, die von einem Staatsanwalt im Jahr 2002 über 3 Staatsanwälte im Jahr 2009 und 6 Staatsanwälte im Jahr 2015 auf mittlerweile 12 Staatsanwälte in zwei Referaten angewachsen ist. Auch die Anzahl von Strafanzeigen mit völkerstraf-

rechtlichem Bezug ist in diesem Zeitraum stetig angewachsen. So waren für das Jahr 2018 520 Neuanzeigen zu verzeichnen und bis Mai 2019 lagen bereits 150 Neuanzeigen vor.

Dabei kommt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Schlüsselrolle zu, das bei Flüchtlingen aus Kriegsgebieten standardmäßig die Kenntnis von Kriegsverbrechen abfragt. Auch wenn es sich hierbei vielfach nur um Kenntnisse vom Hörensagen handelt, liefern diese Abfragen doch wichtige Impulse für die Ermittlungstätigkeit. Besonders hob Generalbundesanwalt Dr. Frank an dieser Stelle auch die etwa 1.000 Jesidinnen hervor, die das Land Baden-Württemberg als Reaktion auf die Gräueltaten der Terrorgruppe „IS“ aufgenommen hatte. Denn ihre Aussagen spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die völkerstrafrechtliche Aufklärung von Kriegsverbrechen dieser Terrororganisation geht. So hat der Bundesgerichtshof auf ihrer Grundlage bereits mehrfach Haftbefehle erlassen, in denen die Verbrechen an der jesidischen Minderheit als Völkermord qualifiziert wurden.

Einen weiteren Schwerpunkt neben den Ermittlungsverfahren wegen Völkermords bildet die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB durch den Generalbundesanwalt.

Konkret führte er in diesem Zusammenhang ein aktuell vor dem Oberlandesgericht München anhängiges Verfahren gegen eine deutsche Staatsangehörige an, die mit einem IS-Dschihadisten verheiratet ist. Sie ist wegen eines qualifizierten Falls des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt, weil sie in den Kriegsgebieten eine andere Frau als Sklavin gehalten hat und vor ihren Augen deren fünfjährige Tochter in der sengenden Sonne angebunden hat und verdursten ließ.

Ferner verwies der Generalbundesanwalt auf die Haftbefehle, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen hochrangige Mitglieder des syrischen Regimes erwirkt wurden. Dies betrifft insbesondere den Chef des syrischen Geheimdienstes wegen umfassender Foltervorwürfe. Als Beweisgrundlage dient hier eine Sammlung von ca. 28.000 Bilddateien mit

Leichen, die durch den Schmuggel eines syrischen Militärfotografen zugänglich gemacht wurden und nun durch ein rechtsmedizinisches Institut hinsichtlich der Todesursachen ausgewertet werden.

Als weiteres schwieriges völkerstrafrechtliches Ermittlungsgebiet bezeichnete der Generalbundesanwalt das Thema „Frauen beim IS“: So ist es nach den Straftatbeständen des StGB schwierig, sie schon durch ihre Tätigkeit als „bloße Hausfrau“ von IS-Terroristen als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung anzusehen. Hierauf gestützten Anträgen auf Erlass eines Haftbefehls werde durch den Bundesgerichtshof regelmäßig nicht entsprochen. Der Erlass von Haftbefehlen könne in diesen Konstellationen allerdings auf § 9 VStGB gestützt werden, der Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte zum Gegenstand hat. Denn regelmäßig hätten diese Frauen durch die Inbesitznahme von Häusern Vertriebener diesen Straftatbestand verwirklicht. Insofern könne diese Herangehensweise durchaus als Anleihe aus den Nürnberger Prozessen verstanden werden, bei denen Großindustrielle verurteilt wurden, weil sie in Frankreich Industriebetriebe Vertriebener übernommen hatten, die ihnen von der Wehrmachtsverwaltung zugewiesen worden waren.

Hervorzuheben ist zudem die Bedeutung der internationalen Vernetzung auf dem Gebiet der völkerstrafrechtlichen Ermittlungstätigkeit. So erfolgt ein reger Austausch mit ausländischen Ermittlern in Europa und weltweit, der u.a. bezüglich Kriegsverbrechen in Syrien zu gemeinsamen Ermittlungen mit Vertretern Frankreichs und von Eurojust, der Justizbehörde der Europäischen Union, geführt hat. Zudem wird seitens des Generalbundesanwalts besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit UN-Organen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gelegt, die häufig über passendere Zugänge zu Krisenregionen verfügen. So konnte in dem zuvor genannten Verfahren vor dem Oberlandesgericht München die ehemals versklavte Mutter des ermordeten fünfjährigen Mädchens ermittelt werden, die dem Verfahren nun als Nebenklägerin beigetreten ist.

Der dem Panel vorangestellten Frage, ob die Entwicklung von den Nürnberger Prozessen zum

Internationalen Strafgerichtshof eine Erfolgsgeschichte sei, stimmte der Generalbundesanwalt abschließend ganz überwiegend zu. Lediglich der Umstand, dass der Internationale Strafgerichtshof ausschließlich für Angehörige von Signatarstaaten zuständig ist und gerade Syrien und der Irak bislang keine Signatarstaaten sind, stelle ein strukturelles Defizit des internationalen Völkerstrafrechts dar. Generell sei die Entwicklung des Völkerstrafrechts mit nun gesetzlich festgeschriebenen Tatbeständen wie dem Völkermord in § 6 VStGB, dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit in § 7 VStGB und der Geltung des Weltrechtsprinzips jedoch äußerst positiv zu bewerten, weil die zugrundeliegenden Ansätze aus den Nürnberger Prozessen auf diese Art und Weise mit Leben erfüllt werden konnten, sodass eine effektive weltweite Verfolgung von Kriegsverbrechen nun grundsätzlich möglich ist.

Einschränkungen praktischer Art ergäben sich für die Ermittler jedoch mitunter, wenn Verdachtsmomente für Straftaten gegen das Völkerstrafrecht allein auf medialer Berichterstattung beruhen und nicht ohne weiteres Beweismittel zur Verfügung stehen oder beschafft werden können. Insofern nehme man die Anwesenheit der ca. 1.000 Jesidinnen in Baden-Württemberg sehr ernst, um ihre Aussagen – auch vor dem Hintergrund eines etwaigen zukünftigen internationalen Tribunals – bestmöglich zu sichern.

Abschließend betonte der Generalbundesanwalt den hohen Wert des kodifizierten Völkerstrafrechts angesichts der vermehrten Rückkehr von Kämpfern aus Syrien und dem Irak: Es sei für ihn und seine Behörde unverzichtbar, um sicherzustellen, dass Kriegsverbrechen konsequent bestraft werden und Deutschland kein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher wird.

Geschichte der Opferbeteiligung von Nürnberg bis Den Haag

Vortrag von Prof. Dr. Leora Bilsky, Tel Aviv

Protokoll von Yegor Osinski

Frau Bilsky ist Professorin an der juristischen Fakultät der Tel Aviv University. Sie ist Preisträgerin mehrerer akademischer Preise. Ihre Forschungsschwerpunkte bilden unter anderem die feministische Rechtstheorie, „cultural genocide“ und die internationale Aufarbeitung des Holocaust („international holocaust litigation“). Ihr Vortrag bei der 25. Jahrestagung der Deutsch- Israelischen Juristenvereinigung e.V. nahm vor allem Bezug auf das Thema der Opferbeteiligung an internationalen Strafverfahren und deren Geschichte.

Frau Bilsky trug zunächst zur Beteiligung von Opfern an den Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozessen vor. So fand hier nahezu keine Opferbeteiligung statt. Zwar wollten einige Opfer als Zeugen vor das IMT treten, was jedoch nicht zugelassen wurde. Als Grund wurde vonseiten der anklagenden Staaten

vor allem vorgetragen, dass ein „Schauprozess“ unbedingt zu vermeiden sei. Der Eindruck eines Prozesses, welcher nur das Leid der Opfer und den Rachegeanken in den Vordergrund stelle, dürfe zu keinem Zeitpunkt entstehen. Im Vordergrund stehe vor allem die Aufklärung der Weltgemeinschaft über die Ereignisse und die Bestrafung der Angeklagten für die Taten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krieg stehen. Laut Chef-Ankläger Robert H. Jackson wurde das Verfahren explizit als ein objektives und internationales Verfahren betrieben. Der Holocaust wurde, abgesehen von der Vorführung von einschlägigem Filmmaterial, nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Insgesamt stellen die IMT-Verfahren im Hinblick auf Schuldprinzip und Internationalität zwar Meilensteine dar, die Opferbeteiligung kam jedoch insgesamt zu kurz.



Prof. Dr. Leora Bilsky Universität Tel Aviv

Die Situation der Opferbeteiligung änderte sich radikal während des Verfahrens gegen Adolf Eichmann, welches 1961 in Jerusalem stattfand. Sinn und Zweck dieses Verfahrens waren nicht mehr die Aufklärung und Bestrafung der kriegsbezogenen Verbrechen, sondern unmittelbar der Holocaust und damit der Genozid am jüdischen Volk. 100 Opfer wurden als Zeugen der Shoa zum Verfahren zugelassen. Die Opfer sollten nicht als Einheit, sondern als Individuen dem Täter gegenüberstehen. Rachel Auerbach wurde hierfür mit der Suche nach Opfern betraut. Trotz der durchaus „bestehenden Gefahr der Privatisierung“ des Verfahrens sollte vor allem die Würde der Opfer und Überlebenden im Vordergrund stehen.

In späteren internationalen Verfahren wurde der Einbezug der Opfer bei Strafverfahren zunehmend forciert, so geschehen in einigen Verfahren in Südafrika

und Südamerika. In Südafrika wurden in den 1990er Jahren in sog. Versöhnungsverfahren zunehmend Opfer eingebunden. Ziel war es über die eigentliche Zeugenaussage hinaus den Opfern eine Stimme zu geben. In Südamerika traten vor allem Hinterbliebene von Verschleppten verstärkt auch als anklagende Parteien auf. Die Anklage wurde dort zusätzlich zum staatlichen Strafanspruch zunehmend als Gemeinschaftsgut verstanden.

Das Römische Statut zum Internationalen Strafgerichtshof revolutionierte die Opferbeteiligung in internationalen Strafverfahren. Diese wurde im Statut gesetzlich verankert. Die Opfer erhalten nunmehr eine aktive Rolle im Verfahren, anstatt überhaupt nicht einbezogen zu werden oder nur Zuschauer zu sein. Art. 68 des Römischen Statuts regelt den physischen und psychischen Schutz von Opferzeugen vor, während und nach dem Verfahren sowie deren Entschädigung. Besonderen Schutz genießen dabei Opfer sexueller Gewalt und Minderjährige. Art. 75 setzt Maßstäbe und Voraussetzungen für die Entschädigung und Rehabilitation der Opfer fest.

Zusammenfassend stellt Prof. Dr. Bilsky fest, dass die Opferbeteiligung einem radikalen Wandel unterzogen wurde, was mit dem Sinn und Zweck der Verfahren zusammenhängt. Während es bei den Nürnberger Prozessen um die materielle Wahrheit und Aufklärung der kriegsbezogenen Verbrechen ging, setzt die Den Haager Rechtsprechung auf aktive Opferbeteiligung.

From Nuremberg to The Hague - a success story?

Summary by Tomer Abramson

Lecture by Prof. Dr. Claus Kreß, Cologne:

I will mention the main stations of international criminal law and then I will begin to address the question of whether this is a success or not.

In order to understand the development of the subject of international criminal law, we must begin at the end of World War I. This is the beginning of international

criminal law, and the approach adopted by the leading forces in Europe was a post-conflict pardon approach. In addition, the common practice was to speak in the context of relations between two states that would speak of punishment in the form of pardon. The leading countries at that time were France and England, and they caused the outcry of world conscience. After

the terrible crimes of World War II were committed, the French and the British thought that Germany was guilty, and began to talk about an international Criminal Court which was a new term at that time.

Heads of State should not be granted immunity in such a court. The Americans, headed by Foreign Minister Robert Landesin, wanted to support the classic model, which deals with the battle between the two countries and opposed the move. This is why this proposal failed at that time but it was the beginning and this was the first spark.

Thus, on the question of punishment after World War II, the situation was already different and the USA was spiritually ready for the great changes. In this case, the Americans, headed by Robert Jackson, advocated international law and led the movement to do international criminal law. The big change that was decided at the London conference is that each individual is responsible. Thus, in fact, international law overcame the vague introduction of a two-state conflict. The individual is not the state and he is responsible and therefore can be judged.

A Jewish jurist who is important to our case is Rafael Lemkin, who came from the Ukraine. Lemkin created an important term in international law: genocide. It has great importance and it actually lead to the second generation of international law. Another extension is that from now on, we are dealing with times of war and times of peace together, and not only during wartime. However, the attempt to define an attack war is full of difficulties, and therefore the law didn't go forward.

Before we reach the 1990s, a look must be made on the criminal law, which also stopped developing. The most important sentence for the development of international criminal law in many ways was the Eichmann trial. The reason that it is important, in the context of the development of the law, is that the German genocide of Jews was in the center of the trial. The structure of the Nuremberg trial was part of the same classic relationship between states, and genocide against the Jews is part of the crimes against humanity.

Putting genocide at the center took place only in the Eichmann trial. The Israeli judges were very accurate and they followed the basic thoughts of international law.

The Renaissance of the Criminal Code in the 1990s came after Yugoslavia and Rwanda. In both cases, these two tribunals succeeded in reaching the highest echelons of the government hierarchy. In the case of Yugoslavia, in the trial against Milosevic it was stated that genocide is an attack against humanity. And that even in times of peace it can occur and that therefore these crimes should be entered into the tribunal.

In Hague the International Criminal Court was founded in 1998 and all countries were invited to join. The definition of genocide and the crimes against humanity were added to the criminal code.

The important question is whether international criminal law in the role as we know it can play a significant role in the world today? I would like to emphasize that criticism of the International Criminal Court can be proof that it is doing its job. In addition, if it does its job properly, you should look at this criticism more clearly. There are major points of criticism towards The Hague which I would like to relate:

1. Professionalism – There are justified doubts if everything has been conducted so far as expected of people in this position. I'm convinced that under the new president this will improve.
2. Acquittal is not a sign that a court does not do its work. It's part of his responsibility. But the acquittal rate is so high that it raises questions.
3. A giant without limbs – the judges act without a mechanism of executing their decisions at their disposal. The judgements are only executed if the countries give the support. They are committed to this but have not done so and have not fulfilled their obligation.



Dr. Peter Frank, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Lecture by Dr. Peter Frank, Karlsruhe:

After the Second World War, the law was that of the Allies, and there was no parallel in the German law for the crime of genocide, which changed in 1954 when Germany signed the UN convention on genocide and accepted the law. The important thing is that it does not return to the acts of the Second World War in a retroactive way.

Due to the wars in Yugoslavia, refugees arrived in Germany. In light of the acceptance of the section on genocide we opened and accused crimes against humanity, killing and other things.

I will present some cases that will show what has been achieved up to nowadays. After that I will briefly address the people who work with us. In the end I will refer to the proceedings that are happening in Germany today.

1. We tried to put content into the criminal offense of genocide. ISIS attack against the Yezidi group was defined as genocide and we were able to issue arrest warrants against certain individuals. In Germany, there are more than 1,000 Yezidis who reported what they went through in northern Iraq after the attacks of ISIS.
2. When picturing the heads and body parts being uploaded to the internet, thereby robbing the opponent's honour, the offenders were also charged with the offense against humanity and the courts convicted people.
3. Crimes against humanity – this is one of the most difficult allegations. We have been invol-

ved here in the field of Rwanda and Congo. But the most recent case is one in Munich: a German female citizen married an ISIS fighter and took Yezidi girls as slaves. A five-year-old girl found her death: After having peed in her bed, she was tied to a tree in front of her mother's eyes and died of thirst in the heat. We saw this as part of the extermination war on the Yezidi group. We have pointed out that it can also stand up to crimes against humanity.

4. German women who went to ISIS are a serious problem for us. We have a case of a woman who ran a household and had children. According to the ideology of ISIS, if you are not a fighter or a member of the police of morality you cannot be prosecuted. We asked for arrest warrants against these women, but the federal court did not approve this. To convict them we are looking for new sources.
5. Section against property – the Federal Court confirmed the crimes against properties based on the Nuremberg trials in which industrial magnates were convicted because they had taken over factories of displaced persons. A similar approach is used for the "ISIS women".
6. Another key question is when a participant becomes a generator. We in the State Prosecutor's Office have sharpened the definition, and it has been decided that whoever organizes and stands at the top of the pyramid is the perpetrator of the offense.

Now some numbers: 22 offenses, 500 new procedures. Not all the proceedings became real proceedings, but some of them remained as appeals. Only this year we have 150 new inquiries. We investigate all cases and collect them, and if we have sufficient evidence, we file indictments.

Finally, we have the principle in Germany, which says that German law is universal and it does not matter where the crime was committed. We need to be realistic too, and we need to understand where to use the regulation, which in practice does not allow us to use the law everywhere. We begin the procedure when the murderers are in Germany. And when we can, we start taking evidence.

Is this a success story? I think yes, because the principles of Nuremberg works. The last point is that sometimes there is a problem with the ICC, and it is not easy, and it is responsible for everything related to the Treaty of Rome, but there are countries who did not sign the above law and it is not simple at all.

Lecture by Prof. Liora Bielski, Tel Aviv

I want to propose a slightly different story, to challenge the idea of progress and to suggest a story of revolutions, rather than a story of a simple linear line towards success. I would like to examine one of the most significant references in the criminal law regarding the status of the victim of the crime of justice.

During the Nuremberg Trials, the American prosecution decided not to raise the testimony of Jewish victims for fear that it would appear to be a political act of revenge for the victims. At the time of the Eichmann trial, the Israeli prosecution decided to base a trial on 100 Holocaust victims. The criticism was ardent which reflects the opinion of the international community at the time. It criticized the opening of the trial with testimonies of victims as a contradiction of liberal justice and a clear sign of political law.

In contrast, the establishment of the court in The Hague determined that victims should be widely involved in the trial not only by giving testimony, but to give them a separate representation and to express their views on the matter of the law. Indeed, it is precisely a lack of cooperation that is perceived in the Rome Statute as a dissonance or injustice, whereas the participation of victims seems to guarantee a just trial.

The Eichmann trial raised the centrality of the holocaust crimes instead of an aggressive war and thus the Eichmann trial created the idea of universal authority in the name of humanity – what is less is the difference in relation to the status of the victims. In the Nuremberg trials for the first time in history, state leaders had to face an international tribunal for their crimes against peace, and against humanity.

Here we see the beginning of the recognition of a new purpose for criminal law, which is not only used to investigate individual guilt but also to refute the lies of the Nazi regime in its actions – a law whose stated purpose is to expose truth and to clarify history. The individual's guilt, as a solution, was chosen to be sufficient for the 24 defendants who were perceived as representatives of the Nazi regime as a whole.

What would be the place of the victims in such a trial? Prima facie, a central place for testimonies of Jewish victims, especially when the justification for the trial is recognition of new crimes such as crime against humanity. But the trial itself also explained as to why it focused on the framework of an aggressive war and war crimes while crime against humanity took on only a secondary role and required a connection to the war. The victims were absent from the trial and not even summoned. Instead, a film about the liberation of the Allied concentration camps was screened, showing a voice without a story. The explanation for this can be found in Jackson's early report to President Truman describing the challenge to court architects – to prove unbelievable events with credible evidence. Jackson said the sights he showed were nauseating, but the evidence here was so overwhelming that he dared to predict that not a word he said would be denied. The Jews wanted to participate in Nuremberg – to serve as plaintiffs on behalf of the Jewish people alongside the Allies, to serve as witnesses. It is interesting that the Jewish representatives said that this would actually prove that the trial is not political because it would only blame the Germans while war crimes could also be blamed for the cost of the alliance.

Lemkin was able to convince the prosecution of the term Genocide, but not the court, which did not recognize genocide as an independent crime in Nuremberg, and was also concerned about criticism of the credibility of victims and therefore amounted to incriminating German material.

In the end, the Soviet prosecution invited two Jews. The most famous of these is the poet Sutzkever who wanted to testify in his Yiddish language. Sutzkever



felt a tremendous responsibility and said “that our mother tongue must be heard. It will triumph in Nuremberg as a symbol of our eternity”. Sutzkever wrote of his hopes “how symbolic it is here where the Genocide of the Jewish people has taken place and now I come to the Nuremberg trial not only to testify but as living testimony to the death of my people”.

The Eichmann trial was a complete reversal of the Nuremberg Trials. It invited more than 100 Jewish victims. The famous critic Hannah Arendt raised two arguments: 1. defining the crime as a particular one in a universal place; 2. testimonies of Jewish victims who testified about their suffering and not about Eichmann’s actions. In Arendt’s view, this was an attempt to use the trial for a political purpose. Her criticism reflected the approach of the international law at the time and therefore Eichmann’s trial has been perceived for many years as a political trial and without a contribution to international law. Arendt added an explanation to legal theory. According to her, a crime is not only committed against the victim but first and foremost against the community whose laws have been violated.

Despite the international criticism of the Eichmann trial, in retrospect, many scholars attribute the Eichmann trial as a critical point in relation to the victim as an ethical, not just a legal function, which can be seen in the 1990s with the rise of the Truth and Reconciliation Commission as a substitute for a concept of restoring justice in South Africa, for example.

They ceased to regard the institution as a compromise but rather as a better institution that exposed a broader truth, social recognition of the victims, and encouraged reconciliation procedures between victims and perpetrators.

Another new source of change in the status of victims was the law as it developed in the regional courts in South America. The name of the subject in question was the kidnaping of the opponents of the regime. The value of discovering the truth was considered especially important for the families of the disappeared, for example the mothers of Plaza de Mayo presented their demand for the natural right to know what happened to their relatives. When they did not respond, they turned to national institutions and to the Inter-American Court, which determined a big change that not only required the state to investigate serious violations of the Argentine regime, but also the duty to prosecute and punish those responsible for violations. The victims received their first recognition of their right to demand a criminal investigation as part of their right to the truth.

The most significant change, however, is the Rome Statute of The Hague, which states that the witness must be a partner in the law that links the legitimacy of the law with the victims. We have seen that the transition is to see the victims as witnesses and as active partners. Article 68 provides for the participation of the victim in a vote on a personal interest deriving from the law, and leaves the court to determine, according to a judge, what is a personal interest.

We began with the question of how it was possible that victims of the crimes were not invited to Nuremberg, and we saw significant changes in the status of the victim in the trials. While in the Nuremberg trials the legal truth was sacrificed on both sides of the divide, in Rome privatization is becoming the victim’s right. Perhaps our challenge is to produce the proper treatment in the law between truthfulness and victimhood.

Der unrechtmäßige Befehl – Illegal Orders

Lecture by Maj. Gen. (ret.) Ilan Shiff

Summary by Amit Haim



Major General (ret.) Ilan Shiff, ehemaliger Militärgeneralstaatsanwalt und ehemaliger Präsident des Militärberufungsgerichts der IDF

When must a soldier or a subordinate obey or not obey a command? This question can arise anywhere – in the military, in government, in the private sector, even between parents and children. I will focus on the military – when should you obey and when should you refuse?

Adolf Eichmann, when he was in prison in Israel, mentioned in his diary that the basis of every political order is obedience. If the subordinate is lucky, he receives good commands. He said he wasn't lucky, since Hitler gave a bad order – that they should exterminate the Jews. This is a very dangerous conception.

However, an army needs obedience in order to function, and a disobedient military is a danger to democracy and to the state. The rationale of the Israeli law in this regard is to balance between the dangers of obedience on the one hand, and its importance on the other. The law in Israel proscribes that a soldier must obey every order, unless it is *manifestly illegal*. An *illegal* order must be obeyed, and can be prosecuted – the soldier can invoke this as a defense, and only the commander will be punished. However, if the order is *manifestly illegal*, the soldier must *not* obey, and if he carries out the order – he will be criminally liable, as well as the commander. The difficult question which arises is: how do you differentiate between *illegal* and *manifestly illegal* orders?

In 1956 there was a war between Israel and Egypt, and Israel feared Jordan might join. The Israeli government decided to impose a curfew in the Arab villages and towns close to the border with Jordan. The commander in Kfar Qassem, one of the villages on which the curfew was imposed, ordered that, if anyone violated the curfew, they must be shot. Forty-seven Arab residents were murdered, including women

and children. Luckily, the order was obeyed and carried out only in one place, and in the other areas the soldiers refused to obey. One soldier said later, that in the Holocaust a German soldier saved his life, and he remembered and invoked that. Another soldier said he was raised on other values, according to which you cannot shoot innocent people. The Israeli Prime Minister at the time, David Ben Gurion, said he was sorry the capital punishment was cancelled, since it should have been used towards the perpetrators.

In their trials, the soldiers claimed, that they had acted as ordered, and that in war you cannot think twice. The court determined, however, that the command was a *manifestly illegal* command. The court ruled that a *manifestly illegal* command is one “on which the black flag of illegality flies” and that its “unlawfulness is piercing the eye and revolting the heart, be the eye not blind nor the heart not stony and corrupt”. This is evident and obvious to everyone – even if they're not experts in law.

This definition is easy to implement in the easy cases. Of course, killing captives is illegal. The problem starts with the grey zones:

First example – The IDF decided, that every military vehicle, when it exceeds some mileage, will get a replacement. One commander realized, that he would not be entitled to receive the replacement, so he ordered a subordinate to drive without purpose, just to get more mileage. They were both prosecuted. The soldier claimed, that he was only fulfilling orders. Is this an extremely illegal order?

The court said it was a merely *illegal* one, and the driver was acquitted.

Second example – In an IDF tank workshop there was a heavy workload. The mechanics decided to sabotage a few tanks in a way which would result in the tanks being transferred to another workshop, so they themselves would have less work.

The court decided, that this was a *manifestly illegal* order, since they were sabotaging tanks, which are very important for warfare. As a war can break out any moment, this was dangerous.

Thirdly – During the First Intifada, a commander ordered, that if someone broke curfew by driving a car, the soldiers must arrest the person, take them out of the car, and shoot the wheel-tires. How about negligent commands? For example, if you get a command to shoot over the head of your fellow soldiers because the commander wants his soldiers to be prepared for the real battle by issuing such an order?

The courts ruled that any order which risks human lives and the protection of the body is *manifestly illegal*.

To assist soldiers to distinguish and differentiate, the court created tests which help deciding in the grey zone. For instance, the difference in ranks between the commander and the subordinate: The closer they are, it is more probable, that the order is merely illegal. Another test is the timing of the order: A command during peace times is not the same as during war. Even with these tests, it is difficult to distinguish between an illegal order and a *manifestly illegal* order, and soldiers find it hard.

To illustrate, one could mention a story told by one of the judges in the Kfar Kassem case – Meir Pail. When he left the court, his driver said he did not understand what they meant by the distinction. The judge tried to explain, but the driver told him: “Whatever you tell me to do, I do.” They arrived in some military base, and saw soldiers walking on the side of the road. Then, the Judge ordered his driver: “Run them over!” The driver stopped, of course, and then the Judge told him: “So now you understand.”

One should also mention the psychological problem of disobeying your commander. There are many experiments that have tried to examine this, the most famous is the Milgram’s experiment: He divided a group of participants into “Students” and “Teachers”. The teachers were supposed to ask questions, and if a student was wrong, the teacher would press a button and run an electrical current to the students. With every wrong answer, the voltage would rise. It started with 15 volts, and was supposed to end with 450 volts. The students were not, of course, really hooked to the electrodes, and they were acting. When the current reached 75 volts, they were supposed to scream. With 150 volts, they asked to stop. With 300 volts, they were supposed to hit the glass wall. With 330 volts they were supposed to stop responding, as if they were unconscious. The question was, which percentage would reach 450 volts. Professors which were asked to evaluate beforehand thought only a few percentages. However, surprisingly, 62.5% reached the maximum. These experiments were run in different countries, on men and women, and the results were always similar.

Our reality in Israel often shows the complexity. One example happened during the First Intifada (circa 1986/87). The IDF was not ready to handle large scale protests and violence. A commander of a regiment gave a command to take a number of people out of their houses and beat them with clubs. The subordinate officer said it was immoral, but the commander pursued. The officer went up to the Brigadier General, and said hitting people with batons was immoral. The BG thought, he was talking about the general policy of dispersing protests, and said there was no choice. The officer went to his soldiers and gave them the order. At the same time he told them that he could not do it himself and eventually left the military. So a very moral officer, who tried to stop the command, ended up implementing it.

This poses a big challenge for the military. Soldiers are being taught, but no-one can say, that all the situations soldiers are in, can be controlled.

Lecture by Prof. Dr. Armin Engländer

Summary by Yonat Ben-Ozer

“I was just following orders” – is a commonly used explanation, used by many Nazis after the war, from all ranks. According to them only Hitler was guilty of what had happened. This excuse is of course no longer accepted, and during the Nuremberg trials it became clear that those, who obeyed orders can and should also be held accountable. That was true also regarding guards, who shot civilians trying to cross borders between East and West Germany. Those guards were prosecuted after German unification and charged with murder.

There is a built-in tension between the crucial need for obedience in the army and avoiding blind obedience. Engländer’s lecture discussed five questions related to blatantly illegal orders: What is a blatantly illegal order? What are the consequences of the commitment to obey it? What are its consequences for the ordered soldier? What are the questions for the ordering commander? What are the legal consequences for obeying it?

4. What is a blatantly illegal order?

Article 10(4) of the Army Law states that a commander can only give commands according to the army’s needs, with consideration of the relevant ranks involved and only according to the boundaries of the commander’s position. The command must also be in accordance with international law. Any other order will be blatantly illegal. The commander’s opinions are unimportant, hence even if the commander believed it was legal, the obeying soldier will be held accountable – this will be determined objectively.

5. What are the consequences of the commitment to obey it?

A soldier must obey legal orders fully and immediately. Article 22.1.0.1 states that a command is not binding, if it wasn’t given for an army related purpose or if it violates human dignity or if it is a criminal offense. It is important to differentiate between illegal and blatantly illegal orders: An order can be illegal, but still

binding. Only orders, which fall under the three categories mentioned above, will be blatantly illegal, and therefore will also not be binding.

The category of illegal actions has no threshold – any kind of criminal offense is included. Violating human dignity involves violations for the soldier receiving the order himself/herself, but also violations for third parties. If a command humiliates the soldiers, or orders the soldier to humiliate another human being, both cases are blatantly illegal.

What happens, if it is not clear ex-ante, whether an order creates a criminal offense? It depends on the understanding of the soldier: If he is not completely sure of the illegality, he might not be held accountable.

6. What are its consequences for the ordered soldier?

A soldier, who obeyed blatantly illegal orders can be held accountable for it in the army’s disciplinary procedures and even in criminal court. The soldier should basically trust the commander and respect the hierarchy, but if there is a suspicion of the order being blatantly illegal, he must not obey. Even if a soldier spoke up about it, but still obeyed after his commander insisted on it – he can still be held accountable.

But again, as discussed, the boundaries can be grey. If a soldier was not sure, if the command creates a criminal offense, he would not be held accountable. If we are in the category of human dignity, the soldier does not have to obey, but if he does, he would not be held accountable.

7. What are its consequences for the ordering commander?

According to article 2.5 to the Army Law, a commander has the responsibility for his commands. If he knows or could have known the legal condition that the order creates, he will be held accountable. If he was objectively unaware of the criminal offense, it might be seen as a mistake in law according to the Criminal Code with the consequence, that he will not be held accountable, or it might be judged as negligent. In the latter case the accountability will depend

on the details: Did the commander not have the needed legal understanding or was he simply not doing enough in order to understand the case?

8. What are the legal consequences for obeying it?

If a soldier obeyed a blatantly illegal order knowing about its nature, he will be held accountable. If he didn't obey, he cannot be held accountable.

Vortrag von Prof. Dr. Armin Engländer

Protokoll von Sophie Neldner

In seinem Vortrag „Ein unrechtmäßiger Befehl“ setzt sich Professor Dr. Armin Engländer mit der Frage auseinander, wann ein Befehl in Deutschland als unrechtmäßig angesehen wird und welche Konsequenzen dies für den Befehlsgeber und den Befehlsnehmer mit sich bringt. Dem Vortragenden zufolge behaupteten viele Deutsche nach dem Fall des Dritten Reichs, keine Verantwortung für die Taten der Nazis zu haben, da sie nur Befehle befolgt hätten und somit nicht in Haftung genommen werden könnten. Doch durch die Nürnberger Prozesse wurde festgestellt, dass nicht nur der Befehlsgeber, sondern auch der Befehlsnehmer in Haftung genommen werden können.

Diese immer wieder auftretende Argumentation, nur Befehle befolgt zu haben, ergibt sich aus der Struktur einer Hierarchie selbst: Diese setzt voraus, dass eine kleine Gruppe von Menschen die Befehlsgewalt über eine große Gruppe ausübt. Das kann nur funktionieren, wenn die größere Gruppe als Befehlsnehmer den Befehlen folgt.

Besonders wichtig ist diese Struktur beim Militär. Dort sieht sich der Befehlsgeber oft einem unklaren Sachverhalt gegenüber, in dem ihm nur ein kleiner Handlungsspielraum übrigbleibt. Der Befehlsgeber muss nun schnell entscheiden, wie fortzufahren ist und erwartet vom untergeordneten Befehlsempfänger eine schnelle Befehlsbefolgung, ohne dass dieser den Befehl eigenständig hinterfragt. Befehl und Gehorsam sind ein tragendes Strukturprinzip beim

Militär. Folglich besteht hier ein Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, für den Befehlsempfänger keinen rechtsfreien Raum zu schaffen und andererseits die Funktionsfähigkeit der Hierarchie zu wahren.

Diesem Konflikt hat der deutsche Gesetzgeber Rechnung getragen: So definiert § 10 Abs. 4 Soldatengesetz einen rechtmäßigen Befehl. Hiernach kann nur ein Befehl rechtmäßig sein, der zu dienstlichen Zwecken erteilt wird und zudem im Einklang mit dem Völkerrecht sowie den deutschen Gesetzen und Dienstvorschriften steht. Dabei ist nicht die subjektive Wahrnehmung, sondern ausschließlich die objektive entscheidend.

Umstritten ist, ob auch das Naturrecht als Rechtmäßigkeitsgrenze eines Befehls dienen kann. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn es um die Sicherung des staatlichen Unrechts geht, also dann, wenn ein Gesetzgeber Rechte schafft, die gegen das Naturrecht verstoßen. Dies zeigt sich am Beispiel der Grenzpolizei der DDR. Die dortigen Gesetze ermöglichten es den Soldaten, Bürger zu erschießen, die unerlaubt aus der DDR fliehen wollten. Das Landgericht Berlin musste über diese Frage entscheiden und stellte fest, dass in diesem Fall nicht das nationale Recht, sondern das Naturrecht als Rechtmäßigkeitsgrenze eines Befehls diene. Es gibt demnach einen Kernbereich des Rechts, der nach dem Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit von keinem Obrigkeitssakt berührt werden darf. Der Befehl, Menschen zu töten, würde diesen Bereich immer berühren und wäre damit immer rechtswidrig. Der Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* bringt diesen Gedanken auf eine kurze Formel: Positive Gesetze, die unerträglich ungerecht sind, haben als unrichtiges Recht der Richtigkeit zu weichen und sind daher nicht zu befolgen.

Aus der Frage der Rechtmäßigkeit leitet sich die Frage der Verbindlichkeit eines Befehls ab. Gemäß § 11 Soldatengesetz muss ein Soldat seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Folglich hat er immer einen rechtmäßigen Befehl auszuführen.

Anders ist ein unrechtmäßiger Befehl zu behandeln. Gemäß § 22 Wehrstrafgesetz hat der Befehlsempfänger einen Befehl, der nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen eine Straftat begangen würde, nicht zu befolgen. An der Formulierung der Norm wird deutlich, dass es nicht allein auf die Rechtswidrigkeit des Befehls ankommt. Wäre dies so, hätte die Norm ausschließlich daran angeknüpft. Stattdessen nennt sie jedoch drei spezifische Fallgruppen, wonach ein Befehl unverbindlich sein kann. Solange der Befehl also nicht unter eine der drei Kategorien fällt, bleibt auch ein rechtswidriger Befehl für den Soldaten verbindlich.

Problematisch wird dies, wenn unklar ist, ob ein Befehl aus ex-ante Sicht unrechtmäßig war. Als Beispiel führt der Vortragende hier den „Kunduz-Fall“ an. Hier ging ein deutscher Offizier davon aus, ein Haus voller Terroristen bombardieren zu lassen. Tatsächlich befanden sich jedoch unbeteiligte Zivilisten in dem Haus. Der Befehlsgeber ging zum Zeitpunkt der Befehlserteilung davon aus, dass sein Befehl rechtmäßig war. Der Befehlsnehmer befolgte diesen Befehl, weil auch er davon ausging, dass dieser rechtmäßig und damit verbindlich für ihn war. Da hier aus objektiver Sicht zum Zeitpunkt der Befehlserteilung nicht zu erkennen war, dass sich Zivilisten im Haus befanden, hat das Gericht entschieden, dass der Befehl nicht als rechtswidrig einzustufen ist.

Anders jedoch ist der Fall, in dem der Untergebene, anders als der Befehlsgeber, weiß, dass sich Zivilisten in dem Haus befinden und der Befehl daher rechtswidrig ist. In diesem Fall hat der Untergebene dies mitzuteilen. Wenn der Befehlsgeber dennoch an seinem Befehl festhält, bleibt der Befehl nach heutiger Meinung verbindlich. Nur wenn der Befehl nicht mehr vertretbar ist, ist er für den Untergeordneten nicht verbindlich, also dann, wenn die Strafbarkeit des befohlenen Verhaltens offensichtlich erkennbar ist. Denn nur so kann die Funktionsfähigkeit des Militärs gesichert werden. Da dies teilweise im Widerspruch zu § 11 Soldatengesetz und § 5 Wehrstrafgesetz steht, wonach der Untergeordnete bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit eines Befehls für dessen Aus-



Prof. Dr. Armin Engländer Ludwig-Maximilians-Universität, München

führung haftet, wird das Merkmal der „Kenntnis“ restriktiv ausgelegt. So ist streng zwischen einer bloßen Mutmaßung und einer Erkenntnis zu unterscheiden. Nur wenn der Soldat tatsächlich Kenntnis hat, ist der Befehl für ihn unverbindlich. Ein Befolgen des Befehls wäre in diesem Fall also rechtswidrig.

Die Folgen für das Erteilen eines unrechtmäßigen Befehls ergeben sich aus §§ 10 und 23 Soldatengesetz sowie §§ 32 – 34 Wehrstrafgesetz. Als Konsequenz kommen sowohl eine Freiheitsstrafe als auch ein Disziplinarverfahren in Frage. Teilweise ist umstritten, wie der Fall zu bewerten ist, in dem der Befehlsgeber sich der Rechtswidrigkeit seines Befehls nicht bewusst ist. Eine Mindermeinung nimmt hier einen Tatumstandsirrtum an, wonach im Sinne von § 16 StGB eine Strafbarkeit wegen Vorsatz entfällt. Die mehrheitliche Meinung hingegen differenziert, ob dem Vorgesetzten in Bezug auf den Sachverhalt Kenntnisse fehlten. In diesem Fall entfällt eine Strafbarkeit. Anders ist es, wenn der Vorgesetzte alle Sachverhaltsvoraussetzungen kennt, diese jedoch falsch bewertet. In diesem Fall liegt ein Verbotsirrtum vor, welcher nur zu Straffreiheit führe, wenn der Fehler im Sinne von § 17 StGB unvermeidbar gewesen ist.

Für den Untergeordneten ergeben sich andere Konsequenzen. Ein verbindlicher Befehl führt zu keiner strafrechtlichen Verfolgung beim Befehlsempfänger. Die

Befolgung eines unverbindlichen Befehls ist jedoch rechtswidrig gemäß § 11 Soldatengesetz. Zwar lässt der Wortlaut teilweise eine andere Deutung zu, doch wird grundsätzlich angenommen, dass jeder Verstoß gegen eine der drei Fallgruppen zu einer disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfolgung führt. Anders ist dies nur, wenn dem Untergebenen nicht bekannt war, dass der Befehl strafrechtswidrig war, und er dies auch nicht hätte erkennen können. Diese irri- ge Annahme führt zu einem Strafbarkeitsausschluss.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Rechtmäßigkeit eines Befehls an dem geltenden Recht in Verbindung mit dem Naturrecht gemessen wird. Die rechtliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit eines Befehls sieht der Vortragende hauptsächlich beim Befehlsgeber. Doch auch der Befehlsnehmer ist zur Verantwortung zu ziehen, wenn er einen rechtswidrigen Befehl ausführt und dabei die Rechtswidrigkeit erkennt oder diese hätte erkennen müssen.

Autonome Waffensysteme – Ethische und philosophische Fragestellungen

Von PD Dr. Bernhard Koch, Hamburg

In Deutschland hat sich die Debatte um die Zulässigkeit der Nutzung von sogenannten „Tödlichen Autonomen Waffensystemen“ („LAWS“) vor allem aus der Debatte um den Einsatz von ferngesteuerten Waffensystemen („bewaffneten Drohnen“) entwickelt. Die Nutzung von bewaffneten Drohnen wurde als erster Schritt auf einem „slippery slope“ hin zu LAWS aufgefasst („Dambruchargument“), was tatsächlich große empirische Plausibilität besitzt. Es ist daher notwendig, sorgfältig zu prüfen, was an LAWS ethisch so problematisch ist. Dieser Beitrag versucht einige Überlegungen zu dieser Prüfung beizutragen.

1. „Metaethische“ Voraussetzungen

Jede ethische Beurteilung, insbesondere im Bereich der „angewandten Ethik“, muss von Voraussetzungen ausgehen, die sie in der Beurteilung nicht selbst wieder einholen kann. Ethik als philosophische Reflexionsdisziplin gibt also selten definitive ‚Beweise‘ für ein bestimmtes Handeln vor, sondern hilft vielmehr dabei, Gesichtspunkte in Argumentationen zu unterscheiden und Weichenstellung zu erkennen. Für unser Thema ist dabei bereits das „metaethische“ Verständnis des moralischen Sprechens von größter Relevanz. Metaethik untersucht die Moralsprache im Blick auf Geltungs- oder Wahrheitsansprüche. Ich vertrete hier einen sogenannten „Kognitivismus“, d.

h. die Position, die moralischen Sätzen („Propositionen“) grundsätzlich die Wahrheitswertfähigkeit zubilligt. Im Alltag unseres moralischen Sprechens gehen wir von dieser Wahrheitswertfähigkeit aus. Wenn wir sagen „Ertrinkende sind nach Möglichkeit zu retten!“, dann meinen wir, dass dieser Satz wahr ist. Wir wollen damit nicht sagen, dass es nur um Gefühle oder Einstellungen geht, sondern dass die Sache selbst sich so verhält. Davon unbenommen bleibt die Frage, ob wir epistemisch in der Lage sind, über Wahrheitsansprüche zu entscheiden. Aber wenn jemand sagt „Die Tötung unschuldiger Personen ist unrecht“, so behauptet er – nach dem Kognitivismus –, dass diese Aussage wahr oder falsch sein kann. Nicht-kognitivistische Positionen würden z. B. entgegenhalten, dass die Aussage „Die Tötung unschuldiger Personen ist unrecht“ eher ein Geschmacksurteil zum Ausdruck bringt (Expressivismus) oder so viel bedeutet wie „Mir ist unwohl, wenn unschuldige Personen getötet werden“ (Emotivismus). Es könnte sich auch um einen verkappten Imperativ handeln: „Töte keine unschuldigen Personen!“, der aber lediglich machtstrategisch geäußert wird.

Ich nehme weiterhin an, dass der ethische (Kant: „sittliche“) Wert einer Handlung nicht nur am äußeren Vollzug zu beurteilen ist. Immanuel Kant unterscheidet „pflichtmäßiges“ Handeln und Handeln „aus Pflicht“.

Ersteres ist erfüllt, wenn eine Handlung äußerlich dem Vollzug entspricht, der im ethischen Gesetz (Kant: „Recht“) vorgesehen ist. Zweites erfordert darüber hinaus, dass dieses Gesetz als solches akzeptiert wird und die Motivation (Kant: „Triebfeder“) im Befolgen dieses Gesetzes liegt. Wer also einen Ertrinkenden aus dem Wasser rettet, handelt pflichtgemäß. Wer dies um des pflichtgemäßen Handelns Willen tut, handelt „aus Pflicht“. Wer die Rettung lediglich aus Angst vor Strafe oder für eine Belohnung unternimmt, handelt zwar weiterhin pflichtgemäß, aber nicht aus Pflicht. Eine solche Handlung ist ethisch defizitär.

Dass die innere Absicht einer Handlung für die Beurteilung der Handlung relevant ist, entspricht der Tradition moralphilosophischen Denkens, von Sokrates angefangen, über Stoa, mittelalterliche Traditionen bis hin eben zu Kant. Es ist also kein „kantianischer“ Sonderweg, der hier beschränkt wird. Allerdings haben sich in der Gegenwart einige Philosophinnen und Philosophen von diesem Anspruch verabschiedet.

Ein Roboter, der in seinem äußeren Handeln nicht von einem Menschen unterscheidbar wäre, ja der selbst sogar ein äußerliches „Bekenntnis“ zu seinem Handeln ablegen würde, würde möglicherweise in der Lage sein, sich im äußeren Vollzug von einem Menschen völlig ununterscheidbar zu geben. Aber der innere Anteil am ethischen Handeln wäre damit noch nicht erbracht. Eine Pflicht kann nur im ethischen Sinne angenommen (akzeptiert) werden, wenn sie semantisch verstanden ist. Mit John Searles berühmtem Beispiel vom Chinesischen Zimmer kann man zeigen, dass diese Semantik nicht vorliegt. Syntax alleine reicht für pflichtgemäßes Handeln, aber nicht für Handeln aus Pflicht.

Die ethische Diskussion über autonome Robotik zeigt uns also nicht nur etwas über die Technik, sondern sie zeigt uns insbesondere etwas über unser ethisches Selbstverständnis. Gegen die beiden Thesen, dass Roboter keine Intentionalität entwickeln können und auch kein semantisches Verständnis haben, könnte man einwenden, dass sie lediglich einen überheblichen Anthropozentrismus zum Ausdruck bringen. Umgekehrt könnte aber allen Zugeständnissen, die auf diesem Feld gemacht werden, entgegen-



Dr. Bernhard Koch, Stv. Direktor, Institut für Theologie und Frieden, Hamburg

gehalten werden, dass der Mensch in der Konfrontation mit der Technik sich selbst unnötig und unerlaubt „verkleinert“.

Manche Philosophen ziehen eine Analogie zwischen „Menschenethik“ und „Maschinenethik“. Letztere untersuche „die maschinelle Moral“, während erstere die menschliche Moral philosophisch in den Blick nehme. Maschinelle Moral wiederum beschreibt die Weise, wie mehr oder weniger „autonome“ Maschinen in Situationen reagieren. Die Grundlagen für diese Reaktionen sind aber bei Maschinen einprogrammiert; menschliche Moral hingegen ist keine Programmabfolge. Man kann also unter Umständen eine solche *Facon de parler* wählen, aber man sollte sich der Disanalogie doch bewusst bleiben. Es ist auch sprachlich sinnvoll zu fragen: „Wie soll Maschine X in der Situation Z reagieren?“ Aber als (maschinen-)ethische Frage stellt sie sich nicht für die Maschine, sondern für den Programmierer und allen, die an der Konstruktion der Maschine beteiligt sind.

2. Handlungstypen

In Bezug auf technische Instrumente sind selbstverständlich verschiedene Handlungstypen zu unterscheiden, z. B. Forschung und Entwicklung, Produktion, Erwerb, Nutzung, evtl. auch Verkauf. Die Frage „Dürfen wir Gerät X entwickeln?“ und die Frage „Dürfen wir Gerät X nutzen?“ sind nicht identisch. Grundsätzlich aber sollten wir alle Handlungsformen bei technischen Instrumenten, also auch bei LAWS ihrer

Nutzung her denken, weshalb die Frage, ob und in welcher Weise autonome Waffensysteme eingesetzt werden dürfen, den anderen Fragen vorgeordnet ist.

Erlaubte und unerlaubte Handlungstypen in militärischen Einsätzen zu unterscheiden, ist Aufgabe der Militäréthik, die hier nicht ausformuliert werden kann. Es geht mir hier also nur um spezifische ethische Probleme mit „autonomen Waffensystemen“.

Wie wir über technische Geräte sprechen, ist von enormer Bedeutung. Mit dem Ausdruck „Autonomie“ im Begriff „Tödliche Autonome Waffensysteme“ meinen wir meist die Selbständigkeit im Sinne einer gewissen Unabhängigkeit von unmittelbarem menschlichem Einfluss. Aber dennoch sind auch „autonome“ Maschinen programmiert und setzen sich nicht selbst ihr Programm, wie der Ausdruck „Autonomie“ – wörtlich genommen als „Selbst-Gesetzgebung“ – eben auch insinuieren kann. Mit „Autonomie“ ist nicht die selbständige „Erweiterung“ oder „Ausdifferenzierung“ eines Programms gemeint, sondern wirklich die „Setzung“. Auch Systeme des „deep learning“ scheinen jedenfalls absehbar nur auszudifferenzieren, nicht aktiv zu setzen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die sehr missverständliche Rede, dass diese Maschinen selbständig „Entscheidungen“ treffen könnten. Sie ist weit verbreitet und findet sich in Reden von Bundesministern der Verteidigung ebenso wie in populärwissenschaftlichen Bestsellern. *Pars pro toto* kann man den faszinierenden Autor Yuval Noah Harari heranziehen. Bei ihm heißt es wörtlich zur Kriegsführung im 21. Jahrhundert: „An die Stelle der Massenarmeen des 20. Jahrhunderts treten Hightech-Truppen, die mit ferngesteuerten Drohnen und Computerwürmern ‚bemannt‘ sind, während die Generäle immer mehr wichtige Entscheidungen an Algorithmen delegieren.“ Der Ausdruck „Entscheidung“ ist hier allenfalls metaphorisch (in einer gewissen Analogie zur menschlichen Entscheidung) zu verstehen. Menschliche Entscheidungen, die auf intentionalen Ausgriffen beruhen, haben eine andere Qualität als maschinelle „Entscheidungen“. Es „entscheidet“ weder der Roboter, schon gar nicht aber der Algorithmus im ursprünglichen Sinne: Ein Mensch entscheidet sich,

diesen Algorithmus (diese Vorschrift von Abfolgen) in Gang zu setzen, und ein Mensch entscheidet sich, diesen oder jenen Roboter einzusetzen. Das Moment, das die menschliche Entscheidung und die maschinelle oder algorithmische „Entscheidung“ verbindet, ist ein negatives aus der Perspektive derer, die davon betroffen sind: Die Entscheidung scheint im letzten Sinne nicht durchschaubar. Wenn eine menschliche Person entscheidet, können wir zwar häufig die Gründe nachvollziehen, aber dennoch bleibt uns die Urhebererschaft für den Aktionsbeschluss letztendlich undurchsichtig. Diese Undurchsichtigkeit nehmen Menschen jetzt auch in Bezug auf maschinelle Vollzüge wahr. Auf der Basis dieser Wahrnehmung fühlen sich offenbar viele Menschen veranlasst, den Ausdruck „Entscheidung“ zu benutzen.

3. Konsequentialismus und Deontologie als zwei Grundmodelle ethischen Argumentierens

Es gehört zu den Basiskonzepten der Ethik, dass sich grundsätzlich folgen- und handlungsorientierte Argumentationen unterscheiden lassen. Gemeinhin wird diese Unterscheidung mit den Ausdrücken „Konsequentialismus“ und „Deontologie“ zur Sprache gebracht. Konsequentialistische Argumentationsmuster verweisen auf die Handlungsfolgen und bewerten eine Handlung entsprechend ihrer Handlungsfolgen. Die bekannteste konsequentialistische Theorie ist die utilitaristische (in ihren vielen Spielarten), die Handlungen danach bemisst, wie sie zur Vermehrung des allgemeinen Nutzens beitragen. Deontologische Argumentationsmuster verweisen dagegen auf den Handlungstyp selbst und seine inhärente Zu- oder Unzulässigkeit. Einfache Beispiele sind Sätze wie „Du sollst nicht töten!“, aber auch das Verbot, die Würde des Menschen zu verletzen, muss deontologisch verstanden werden, denn die Würdeverletzung liegt in der Handlung selbst, nicht in ihren Folgen.

a) Konsequentialistische Ansätze

Diese Unterscheidung von konsequentialistischen und nicht-konsequentialistischen Argumentationsformen spielt gerade für die Technikéthik eine große Rolle, denn erstgenannte Ansätze beziehen sich stets auf Prognosen, die die Ethik aus sich heraus nicht

leisten kann. Wer einen folgenorientierten Ansatz vertritt, macht die Frage, ob es zulässig ist, ein technisches Instrument zu nutzen, von den Folgen abhängig, die er oder sie bei der Nutzung des Instruments und bei Verzicht auf die Nutzung dieses Instruments für wahrscheinlich hält.

Wenn gleichermaßen vorzuziehende und abzulehnende Folgen zu erwarten sind, müssen diese Folgen gewichtet werden. In öffentlichen Debatten spielen konsequentialistische Argumentationsmuster immer eine besondere Rolle, weil sie leicht verständlich sind. Allerdings beruhen Folgenabwägungen auf Prognosen, und die prognostizierten Ereignisse treten nur mit einem gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad ein. Wenn es sich um negative Folgen handelt, spricht man von Risiken. Die genaue Bestimmung eines Risikos ist aber sehr schwierig, und im Umgang mit Risiken spielen wiederum Wertgesichtspunkte eine große Rolle, die sich nicht aus der Situation herleiten lassen. Die im engeren Sinne ethische Diskussion kommt hier mit den ihr eigenen Mitteln nicht weiter; wer ein informiertes Urteil treffen will, muss sich bei den empirischen Wissenschaften kundig machen, die das Feld der jeweiligen Folgen und Risiken untersuchen.

An einem Beispiel sei die grundsätzliche Struktur einer solchen Überlegung verdeutlicht:

Befürworter von autonomen Waffensystemen, wie der amerikanische Robotiker Ronald Arkin, behaupten, dass deren Einsatz zu weniger Kollateralopfern führen werde (oder zumindest führen könnte), was man sogar zugestehen kann. Andererseits werden aber gleichzeitig die Möglichkeiten, internationale Konflikte militärisch zu „bearbeiten“, durch das bloße Vorhalten solcher Systeme ausgeweitet. Militärische Konfliktlösung könnte dadurch wahrscheinlicher werden, was dann unter Umständen doch zu mehr Kollateralopfern führen könnte. Vieles bleibt hier im Raum des Hypothetischen. Um die günstige und die ungünstige Folge gegeneinander abwägen zu können, braucht man ein weiteres Prinzip oder einen Wertgesichtspunkt. So könnte man in unserem Beispiel sagen: Da militärische Konfliktlösung als ein großes Übel angesehen wird, wird dieser Nachteil auch von geringeren Kollateralopfern nicht aufgewo-

gen. Man wird also folgern: Wir sollten auf autonome Waffensysteme verzichten bzw. sie verbieten.

Verfechter der Nutzung autonomer Waffensysteme werden stets die günstigen Folgen betonen, ihre Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch ansetzen und sie auch gegenüber zugestandenen negativen Folgen als gewichtiger einordnen. Gegner der Nutzung autonomer Waffensysteme werden die ungünstigen Folgen betonen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit hoch ansetzen und diese negativen Folgen als gewichtiger als bereits zugestandene positive Wirkungen einordnen.

Es ergibt Sinn, bei selbst geringen Wahrscheinlichkeiten für verheerende Folgen eine Art „Vorsichtsprinzip“ anzusetzen, welches Handlungen normativ ausschließt, die sehr gravierende Schäden zur Folge haben können. Es ist ethisch naheliegend, sehr hohe Verluste auch dann auszuschließen, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit selber eher gering ist. Ein solches Vorsichtsprinzip hat aber selbst nicht-teleologischen Charakter.

b) Nicht-teleologische Ansätze

Insbesondere in Entscheidungsfragen, die mit großen Unsicherheiten behaftet sind, bewähren sich konsequentialistische Ansätze aufgrund der prognostischen Unsicherheiten und der Wertungsdifferenzen nur sehr begrenzt. Zudem widerspricht die bloße Folgenkalkulation auch unseren moralischen Intuitionen. Für die ethische Urteilsfindung ist es daher notwendig und unumgänglich, auch nicht-konsequentialistische Gesichtspunkte miteinzubeziehen. Deontologische Gesichtspunkte haben eine größere innere Stringenz. Aber sie verlangen Anerkennung der ihnen zugrundeliegenden normativen Vorgaben, seien es Handlungsanweisungen oder -verbote, Werte oder (subjektive) Rechte.

aa) Die Befolgung des positiven Rechts als ethisch wertvoll bzw. vorzugswürdig

Die erste Frage, die in diesem Zusammenhang geklärt werden muss, ist, ob die Handlungstypen, die im Zusammenhang mit autonomen Waffensystemen stehen, rechtlich erlaubt sind. Aus ethischer Sicht kann

man sagen, dass die Rechtsbefolgung dazu beiträgt, auch ethisch relevante Güter zu verwirklichen (wie Freiheitsgewinne durch Ordnungsleistung des Rechts). Daher kommt der Rechtsbefolgung *prima facie* ein ethischer „Bonus“ zu, aber das heißt nicht, dass man unkritisch dem Recht gegenüberstehen dürfte. Rückverweise aus dem Recht in die Ethik gibt es auch, z. B. die Martens'sche Klausel im Humanitären Völkerrecht.

Zum *ius ad bellum* und zum *ius in bello* will ich hier von meiner Seite nichts sagen. Nur eine kleine Bemerkung zur Diskussion im Blick auf die Situation *post bellum*: Es spricht friedensethisch vieles dafür, dass die Technologisierung der Kriegsführung Friedensperspektiven eher verbaut als voranbringt. Denn Frieden muss zwischen Menschen geschlossen werden, und Frieden bedeutet auch mehr, als die bloße Einstellung von Kampf oder gewaltsamem Widerstand. Die Friedenswissenschaften unterscheiden ja zwischen einem „negativen“ Friedensbegriff (als Abwesenheit von Gewalt) und einem „positiven“ (Frieden als gelungene Kooperation). Angestrebt wird ja ein positiver Frieden. Dieser ist mit technischer Unterwerfung noch nicht gewonnen; insbesondere dann nicht, wenn ein innerer Widerstand beim Unterlegenen verbleibt. Gerade der Entzug von Menschen in der Kampfführung kann dazu führen, dass dies von Gegnern als wenig wertschätzende Kampfhaltung aufgefasst wird. Wer den Eindruck hat, ihm würde der Respekt als Gegner versagt, zollt vermutlich auch seinem Gegner keinen Respekt. Friedensdienlich sind solche Einstellungen auf keinen Fall.

bb) Die Verantwortlichkeitslücke

Hinsichtlich der Akteursqualitäten geht die Diskussion um autonome Waffensysteme zum Teil in eine ungeklärte Richtung. Das zeigt insbesondere die Debatte um eine tatsächliche oder vermeintliche Verantwortungslücke, die beim Einsatz von autonomen Waffensystemen entstehen würde.

Zunächst gilt es klarzustellen, was genau mit „Verantwortung“ gemeint ist. Wenn jemand geschubst, also bloß als Körper bewegt wird, wird man ihm die körperliche Bewegung nicht zuschreiben und ihn dementsprechend auch nicht für diese körperliche

Bewegung verantwortlich machen (allenfalls wird man ihn dafür verantwortlich machen, dass er sich in eine Situation gebracht hat, in der er leicht geschubst werden konnte). Wichtig ist hier, *die soziale Voraussetzung* für Zuschreiben und Zurechnen sowie für das Verantwortlichmachen hervorzuheben: Es bedarf stets mehrerer Personen, die in den Prozess involviert sind, und dort, wo die zurechnende Person und der Akteur in eins fallen, kann man auch die Handlung des Zurechnens (oder Verantwortlichmachens) als eine sozial und kommunikativ erlernte auffassen. Verantwortung ist nicht einfachhin eine Eigenschaft eines Moralträgers, also einer moralischen Person, sondern nur inhaltlich bestimmbar innerhalb von Verantwortungskontexten. Es gehört zur menschlichen Verantwortungspraxis, Verantwortlichkeit daran zu binden, ob jemand Urheber einer Handlung oder auch von deren Unterlassung ist.

Autonomen Maschinen fehlt Intentionalität, so dass sie auch nicht als Handlungsurheber in Frage kommen. Eine moralische Verantwortlichkeit fällt damit – jedenfalls vorläufig – auch aus. Eine rechtliche Verantwortlichkeit wäre aber denkbar, und an ihr hätten dann auch Moral und Ethik einen Anhaltspunkt. Es dürfte noch ein sehr weiter Weg sein, bis Menschen intuitiv Verantwortlichkeitszuschreibungen an Maschinen akzeptieren werden.

Kurzum: Autonome Robotik ist nicht verantwortlich für die Folgen der Vollzüge, die durch sie ins Werk gesetzt werden. Die Frage lautet nun also: Sind diese maschinellen Vollzüge so weit von menschlichen Handlungen in der Urheberschaftslinie entfernt, dass auch kein Mensch mehr für diese Folgen zur Verantwortung gezogen werden kann? Ist also das, was durch autonome Waffensysteme geschieht, wie eine Naturkatastrophe zu betrachten? Wenn wir diese Frage bejahen, müssten wir nicht unbedingt von einer „Verantwortungslücke“ („responsibility gap“) sprechen, weil wir dies auch bei vielen Naturkatastrophen nicht tun.

Autonome Waffensysteme kommen vermutlich zunächst in kontextuell abgegrenzten Szenarien zum Einsatz – z. B. unter See oder bei Grenzbewachungsrobotern wie dem Samsung SGR-A1. Selbstverständlich sind hier menschliche Akteure zu den Vollzügen

des Roboters in Verbindung zu bringen – insbesondere dadurch, dass sie es sind, die diese Robotik verwenden und die Risiken in Kauf nehmen, die mit ihnen verbunden sind. Programmierer sind für Programmierfehler verantwortlich, Entwickler für technische Defekte. Man kann hier durchaus Analogien zur Haltung von Tieren ziehen: Tiere „handeln“ nicht vorhersehbar; das positive Recht hat daher Haftungsregeln geschaffen, die in der Gesellschaft im Großen und Ganzen als befriedigend empfunden werden.

Nehmen wir an, die Beziehung zwischen dem menschlichen Handeln und der Wirkung, die über autonome Waffensysteme erfolgt, erstreckt sich so weit, dass eine Verantwortlichkeitsbeziehung völlig willkürlich wirkt: Dann ist die ethische Frage wohl weniger die, ob hier eine Verantwortlichkeitslücke entsteht, sondern vielmehr die, ob es ganz grundsätzlich verantwortbar ist, einen Prozess in Gang zu setzen, der sich offenkundig der Kontrolle gänzlich entzieht. Man wird hier wieder zurückgeworfen auf die risikoethischen Überlegungen von oben, und mir scheint, man sollte aus einem allgemeinen Vorsichtsprinzip heraus auf solches „In-Gang-setzen“ unkontrollierbarer Vollzüge verzichten. Angesichts der Ergebnisse technischer und sicherheitspolitischer Studien scheint tatsächlich viel dafür zu sprechen, dass dieses „In-Gang-setzen“ von Prozessen, die man nicht mehr kontrollieren kann, obwohl sie inhärent mit der Tötung zu Menschen zu tun haben, nicht verantwortet werden kann.

cc) Darf mit autonomen Waffensystemen getötet werden?

Mit autonomen Waffensystemen wird Gewalt ausgeübt. Wenn man keinen radikalen Pazifismus vertritt, wird man das Ausüben von Gewalt nicht unter allen Umständen für illegitim halten; dennoch bestehen in ethischer Hinsicht große Vorbehalte gegenüber der Gewaltausübung. *Prima facie* ist das gewaltsame Handeln verboten; wenn man dennoch dazu greift, ist es in besonderem Maße begründungspflichtig. Gewalthandeln darf nur unter den strengen Bedingungen für legitime Gewaltausübung stattfinden, über die übrigens auch in der Moralphilosophie keine völlig Einigkeit besteht. Hier ist nicht der Ort, an dem die hochdifferenzierte Debatte über die Bedingungen für

legitimes Gewalthandeln im Einzelnen nachgezeichnet oder gar bewertet werden könnte.

Man kann aber festhalten, dass die Antwort auf die Frage, ob der Einsatz von Waffen mit tödlicher Wirkung – seien sie konventionell oder ‚autonom‘ –, zulässig ist, immer auch von dem zugrunde gelegten ethischen Ansatz abhängt, in dem tödliche Gewalt als solche legitimiert oder delegitimiert wird. Grob betrachtet lassen sich in den gegenwärtigen ethischen Debatten dabei insgesamt vor allem zwei Grundzugangsweisen unterscheiden:

- a) eine kollektivistische Position, die bei militärischer Gewalt vor allem darauf abstellt, dass es um das Handeln von Kollektiven geht, welches *sui generis* sei und daher nicht das individuelle Verhalten beurteilt werden sollte, und
- a) eine individualistische Position, die das Handeln von Gruppen lediglich als Addition von individuellen Handlungen auffasst.

Diese Unterscheidung ist insbesondere von Belang, wenn zu bestimmen ist, welche Personen aufgrund welcher moralisch relevanten Eigenschaften überhaupt angegriffen werden dürfen, und das mit potentiell tödlicher Gewalt. Der Individualismus muss hier auf die individuelle Angreifbarkeit einer Person abstellen, der Kollektivismus erlaubt Angriffe auf Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe.

Die kollektivistische Herangehensweise betont die Gruppenzugehörigkeit. Der einzelne gegnerische Soldat ist angreifbar, weil er einen Teil des gegnerischen Kollektivs darstellt. Es ist irrelevant, wie sich diese/r Soldat-/in oder Kämpfer zum Kriegsgeschehen, in das er involviert ist, stellt, welche Pläne er verfolgt, welchen Ausgang des Konflikts er erhofft. Kriege sind in dieser Sichtweise kollektive Akte. Dementsprechend sind die Einzelnen – seien sie Angehörige regulärer, staatlicher Armeen oder Mitglieder anderer in den (politischen) bewaffneten Konflikten involvierten Gruppen – als moralisch gleichstehend zu behandeln.

Im Blick aber auf die veränderte Realität der bewaffneten Konflikte, bei denen es sich vielfach um „asymmetrische Kriege“ handelt, verliert dieser kollektivistische

tische Zugang jedoch an Plausibilität. Es sind längst nicht mehr nur staatliche Armeen in Kriege involviert, sondern vielmehr kämpfen zumeist staatliche Kräfte gegen sogenannte „non-state actors“. Die nicht-staatlichen Konfliktparteien bestehen aber aus Individuen, die zumeist eine sehr dezidierte Zuordnung zu den Zielen ihrer Gruppe haben und die sich freiwillig für diese Ziele einsetzen und sich gegebenenfalls auch opfern wollen. Insofern ist es naheliegender, Mitglieder solcher nicht-staatlichen Konfliktparteien anhand ihrer individuellen Beteiligung am Gewaltgeschehen zu messen und nicht einfachhin an ihrer Gruppenzugehörigkeit. Dann muss ihr moralischer Status auch individuell bestimmt werden, was bedeutet, dass die legitime Gewalt gewissermaßen an die individuelle „Haftbarkeit“ (liability) einer Person „angepasst“ werden sollte. Der Oxforder Philosoph Jeff McMahan hat dafür den Begriff der „engen Verhältnismäßigkeit“ entwickelt: Eine Person ist angreifbar, weil sie eine ungerechte Bedrohung für andere darstellt. Aber das Maß ihrer Angreifbarkeit hängt auch von Faktoren wie dem Ausmaß der Bedrohung, der individuellen Tatbeteiligung, den Möglichkeiten, den Angriff zu stoppen und ähnlichem ab. In dieser Sichtweise kann eine Person nur dann mit tödlicher Gewalt angegriffen werden, wenn sie selber eine tödliche Bedrohung für andere Menschen darstellt. Kindersoldaten darf nur mit geringerer Gewalt entgegengetreten werden, denn sie sind für die Bedrohungen, die von ihnen ausgehen, weniger „haftbar“ als voll verantwortliche erwachsene Kämpfer.

Hier kommt nun ein entscheidender Punkt ins Spiel, der sowohl bei ferngesteuerten, aber erst recht bei autonomen Waffensystemen eine große ethische Rolle spielt: Durch die Fernsteuerung oder den Einsatz des autonomen Waffensystems sind die Anwender von legitimer (Gegen-) Gewalt ja der Gewalt des illegitimen Angreifers grundsätzlich entzogen. Der „Aufständische“ oder „Terrorist“ (oder wie immer man ihn bezeichnen möchte) hat nur die Möglichkeit, Sachen zu beschädigen (wie das autonome Waffensystem), aber nicht die Menschen, die sich durch den Einsatz dieser Systeme der Gewalt des Aggressors entziehen. Daher ist es nicht unplausibel, ethisch zu fordern, dass autonome Waffensysteme grundsätzlich selbst lediglich nicht-tödliche Gewalt anwenden

dürfen. Es ist interessant zu sehen, dass diese Diskussion jetzt auch in völkerrechtlicher Hinsicht geführt wird, wie man an Robin Geiß' bedeutender Studie für die Friedrich-Ebert-Stiftung sehen kann.

Freilich muss man konzedieren, dass es Fälle gibt, in denen das Opfer der illegitimen Gewalt und der Verteidiger dieses Opfers nicht identisch sind. Im Englischen wird hier meist von „Third-Party-Defense“ oder auch „Other-Defense“ gesprochen. Im Deutschen können wir den aus dem Recht bekannten Ausdruck der Nothilfe verwenden. Wenn das Opfer selbst tödlich bedroht ist, kann es nach wie vor möglich sein, dass auch von einem autonomen Waffensystem tödliche Gewalt ausgeht, um eine Bedrohung abzuwehren. Aber in solchen Situationen ist immerhin zuzugestehen, dass das autonome Waffensystem wesentlich größere Risiken in der Nothilfe auf sich nehmen kann als dies ein menschlicher Nothelfer tun würde und zu tun gefordert ist. In vielen Fällen wird daher auch bei Nothilfeaktionen nicht-letale Gewalt des autonomen Waffensystems ausreichen.

Auch wenn es zunächst paradox klingt: Die Tatsache, dass ein so hoch entwickeltes technisches Gerät wie ein autonomes Waffensystem zur Verfügung steht, verkleinert normativ gesehen den Spielraum, dieses Waffensystem einzusetzen, insbesondere mit Blick auf tödliche Gewalt.

dd) Verletzt der Einsatz autonomer Waffensysteme die Würde des Menschen?

Insbesondere in der deutschen Diskussion spielt bei angewandt-ethischen Fragen unter den nicht-konsequentialistischen Argumenten der Verweis auf eine mögliche Würdeverletzung des Menschen häufig eine besondere Rolle. Dies ist der kantischen Tradition und natürlich der besonderen Stellung der Menschenwürde im Grundgesetz geschuldet. Häufig allerdings führen Würdeverweise in ethischer Hinsicht nicht besonders weit und überbeanspruchen den Begriff, aber bei der ethischen Frage nach dem Einsatz von autonomen Waffensystemen kann das Denken in Würdevorstellungen doch eine erhebliche Bedeutung gewinnen, die in der Fachdebatte noch nicht völlig erschlossen worden ist.

Argumentationen, die mit dem Verweis auf Würdeverletzungen arbeiten, müssen natürlich zunächst den Würdebegriff klären. Würde ist nicht einfachhin definierbar. Jemandem Schmerz zuzufügen, verletzt nicht notgedrungen die Würde dieser Person, denn sie könnte beispielsweise in die Handlung, mit der die Schmerzen zugefügt werden, eingewilligt haben. Aber einer Person gegen deren Willen Schmerz zuzufügen, verletzt in vielen Fällen die Würde dieser Person – nicht weil es sich um Schmerz handelt, sondern weil der Wille dieser Person eklatant missachtet wird. Würde ist eine Seinsbestimmung, und es handelt sich um eine Auszeichnung gegenüber anderem Seienden. Die Würde des Menschen achten heißt also zunächst einfach einmal anzuerkennen, dass ein Mensch nicht schlechthin Materie oder Material ist. Diese basale Einsicht reicht für das im Folgenden entwickelte Argument erst einmal aus. Im Gegensatz zu einer Maschine, die trotz ihrer Komplexität keine Menschenwürde besitzt, kommt sie jedem Menschen zu. Das heißt nicht, dass nicht in begrenzten Kontexten Menschen immer auch einen materiellen und materialen Aspekt besitzen. So sind Menschen in vielen Situationen auf ihre Leiblichkeit zurückgeworfen, z. B. wenn sie ärztlich therapiert werden müssen, oder sie werden von anderen Menschen zu bestimmten Zwecken genutzt, beispielsweise in einer bezahlten Beschäftigung. Aber dennoch darf über diesen physischen Aspekten die Anerkennung eines Menschen *als* Menschen, d. h. in seinem menschlichen Sein, nicht verloren gehen.

„Als Mensch anerkennen“ ist aber wiederum nur für Menschen möglich. Maschinen können zwar unter Umständen für Wohlbefinden und Heilung, Entspannung und Ausgleich sorgen, aber sie können nicht *anerkennen*. Anerkennung benötigt eine „Vorstellung“ eines Seienden als Seienden. Jemandem die Anerkennung als Mensch zu versagen, verletzt seine Menschenwürde.

Es scheint, dass sich hier ein wichtiger Gesichtspunkt im Umgang mit autonomer Robotik insgesamt andeutet. In begrenzten Kontexten kann autonome Robotik genutzt werden, ohne dass die Menschenwürde dabei beschädigt wird. Man könnte sich vorstellen, dass ein autonomer Roboter Schuhe anpasst oder



vielleicht sogar eine einfache chirurgische Operation übernimmt. Auch eine bestimmte Pflegedienstleistung von einem Roboter durchführen zu lassen, muss die Würde eines Menschen nicht verletzen. Was allerdings die Würde eines Menschen verletzt oder sie ihm sogar ganz abspricht, wäre das unbegrenzte und in diesem Sinne absolute Aussetzen einer menschlichen Person in einem rein technisch konstruierten Umfeld. Denn dieser Person wäre *grundsätzlich* die Möglichkeit genommen, von einer anderen Person als Mensch in ihrer Würde anerkannt zu werden.

Die Würde, die hier auf dem Spiel steht, hat nichts mit dem subjektiven Wohlbefinden eines Menschen zu tun. Diese Menschenwürde ist nur als relationale überhaupt wirklich. Erst wo sich ein Mensch auf einen Menschen bezieht, wird Würde „tatsächlich“. Wo Menschen die Möglichkeit genommen wird, dass sich andere Menschen auf sie als Menschen beziehen, werden sie entwürdigt.

Man kann nun fragen, ob sich nicht genau in diesem Aspekt der Würdeverletzung einer der fundamentalen Widerstände auftut, der viele Menschen motiviert, gegen autonome Waffensysteme Stellung zu beziehen: Das Töten eines Menschen ist ein finaler (und darin ein absoluter) Akt. Die ethische Minimalanforderung an eine Tötungshandlung sollte darin liegen, dass in der Tötung immer noch anerkannt wird, dass es ein Mensch ist, der getötet wird.

Durch die Anerkennung des anderen als zu tötenden Gegner wird eine Tötungshandlung natürlich noch lange nicht zu einer legitimen Handlung. Aber wenn diese basale Anerkennung unterbleibt und die Tötung nur wie ein bloßer Umgang mit Materie oder Material unternommen wird, fehlt selbst bei rechtlicher Legalität die Grundlage für ein würdeanererkennendes Vorgehen. Ein autonomes Waffensystem kann diese Anerkennung nicht erbringen, und da der Anwender von militärischer Gewalt mithilfe von autonomen Waffensystemen nicht weiß, wen die Waffenwirkung letztendlich treffen wird, erbringt auch er diese Anerkennung nicht.

Man sollte die Würdeverletzung nicht nur auf den Tötungsakt als solchen fokussieren. Wie die Debatte um bewaffnete Drohnen gezeigt hat, liegt bereits im (digitalen) Überwachungsregime selbst eine äußerst problematische Verschärfung menschlichen Kontrollstrebens. Technische Konditionierung durch permanente Überwachung samt Sanktionsandrohung nimmt Menschen nicht als Wesen zur Kenntnis, die sich selber eine normative Ordnung geben können, sondern als solche, denen eine normative Ordnung von außen aufgezwungen werden muss. Diese Vergegenständlichung des Menschen kann als Entwürdigung begriffen werden und sie stellt wohl auch eine solche dar.

Bei den Fragen, die sich im Feld von autonomer Robotik stellen, stehen tatsächlich elementare Momente des Menschseins auf dem Spiel. Der Einwand, auch

andere hochtechnologische Distanzwaffensysteme würden keine wechselseitige Anerkennung zum Ausdruck bringen, greift nicht entscheidend: Denn es können uns in der Verständigung über autonome Waffensysteme auch andere militärische Einsatzweisen modernster Technologie, die wir bislang unhinterfragt hingenommen haben, fraglich werden. Dazu kommt, dass der Aspekt der Anerkennungsverweigerung bei autonomen Waffensystemen eben auf die Spitze getrieben ist. Im zwischenmenschlichen Zu- und Miteinander werden ethische Anforderungen selten gänzlich erfüllt, sondern lediglich graduell. Das würdebewusste Anerkennen des Gegners als solchen kann schon beim Einsatz von ferngesteuerten Drohnen auf ein sehr geringes Niveau abgesenkt sein. Aber autonome Waffensysteme nivellieren dieses auf ‚Null‘. Das macht sie auch zu einem exemplarischen Exponenten roher technischer Gewalt.

Selbst wenn man moralischer Relativist ist und die Frage der Würde für kulturspezifisch und in diesem Sinne offen hält, hat man einen guten Grund, die eigenen Würdeansprüche auch für seine Gegner zu beachten. Denn auch der Kampf und die Auseinandersetzung sind kommunikative Akte, und in ihnen werden Werte kommuniziert oder gelehrt. Wer also für eine argumentative Position der Menschenwürde eintritt, sollte sie in seiner Praxis nicht unterlaufen.

Autonome Waffensysteme – Autonomous Weapons

Lecture by Prof. Dr. Christian Walter, Munich

Summary by Valentin Büchi

In his presentation, Prof. Dr. Christian Walter elaborated on the legal aspects of the discussion on autonomous weapon systems. He divided his presentation into four parts beginning with a short introduction, then discussing what should be understood by autonomous weapon systems, and then pointing out the relevant existing rules and focusing on their institutional framework in the end.

I. Introduction

The development of new weapon systems is nothing new, that law has to deal with. There has always been development of new weapon systems, which law had to respond to in an appropriate way. In most cases, the law lags behind. Sometimes, general rules of international humanitarian law can offer a solution, but in many cases new rules are needed to respond to the new phenomena.

II. What is understood by “autonomous weapon systems”?

Autonomous weapon systems are also called LAWS (Lethal Autonomous Weapon Systems). According to the definition of the ICRC, “autonomous” means, that the critical functions of the weapon system must function without human intervention:

“Any weapon system with autonomy in its critical functions – that is, a weapon system that can select (search for, detect, identify, track or select) and attack (use force against, neutralize, damage or destroy) targets without human intervention.”

Yet, there are no specific rules on LAWS yet, but the general rules of international humanitarian law offer a certain framework to deal with autonomous weapons within and remain applicable.

III. Relevant existing rules

There are three rules in international humanitarian law which are especially relevant to determine the legal status of LAWS nowadays.

First, Article 35 Additional of Protocol I to the Geneva Conventions states as a basic rule:

1. *In any armed conflict, the right of the Parties to the conflict to choose methods or means of warfare is not unlimited.*
2. *It is prohibited to employ weapons, projectiles and material and methods of warfare of a nature to cause superfluous injury or unnecessary suffering.*
3. *It is prohibited to employ methods or means of warfare, which are intended, or may be expected, to cause widespread, long-term and severe damage to the natural environment.*

Article 36 of the Additional Protocol I to the Geneva Convention states on new weapons:

In the study, development, acquisition or adoption of a new weapon, means or method of warfare, a High Contracting Party is under an obligation to determine whether its employment would, in some or all circumstances, be prohibited by this Protocol or by any other rule of international law applicable to the High Contracting Party.



Prof. Dr. Christian Walter, DIJV-Vorstandsmitglied und Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität, München

The Martens Clause as codified in the preamble to the 1899 Hague Convention (II) states on fields, where there do not exist any rules in international law yet:

“Until a more complete code of the laws of war is issued, the High Contracting Parties think it right to declare, that in cases not included in the Regulations adopted by them, populations and belligerents remain under the protection and empire of the principles of international law, as they result from the usages established between civilized nations, from the laws of humanity and the requirements of the public conscience.”

IV. Institutional framework

The institutional framework for the efforts to regulate LAWS more strictly or explicitly is the Convention on Certain Conventional Weapons existing under the umbrella of the Conference on Disarmament (the UN forum on arms control and disarmament). Since 2014, informal meetings of experts were conducted. Since 2016 these informal meetings were superseded by meetings of the Group of Governmental Experts (GGE). At the moment there is a draft of conclusions (Draft Conclusions) for a “non-paper” discussed. Experts agree on essential questions while they still differ on different fundamental questions.

The most relevant questions will be presented in a short form in the following. The “non-paper” states, that international law, the UN Charter and international humanitarian law and other relevant ethical



Prof. Amichai Cohen, Faculty of Law, Ono Academic College

perspectives shall guide the continuing work on rules for LAWS. It's interesting to recognize, which fields of international law are not named explicitly – international criminal law and international human rights law. There are also diverging views on the interpretation of the Martens Clause (see above) and on ethical aspects which should guide the further discussion.

It is stated that international humanitarian law continues to apply to LAWS which raises the question, whether a new set of rules is needed, or the existing rules of international humanitarian law are regarded sufficient by the States.

The “non-paper” also states, that human responsibility for decisions on the use of the weapon system must be retained since accountability cannot be transferred to machines. This statement raises several questions and controversies. It is controversial at which time and to which degree human control must be still existent. How far from the action of the LAWS can the last human decision be? Some argue, that a final human judgment must be retained, while others argue, that there must be real time supervision.

According to the discussed “non-paper”, accountability for the deployment and action of the LAWS must be ensured in international law. Also, it is stated that in accordance with the states' obligations under inter-

national law, the states must determine whether the use of LAWS may violate international law.

After outlining the status of the discussion of the “non-paper”, Prof. Dr. Christian Walter concludes that he isn't sure, whether a treaty on LAWS will come and emphasizes on the importance of the general rules regarding the issue of LAWS.

Lecture by Prof. Amichai Cohen, Kiryat Ono

Summary by Noam Morris

Prof. Amichai Cohen dealt with the risks of using autonomous weapons under international law: As his main argument he claims that the main danger of autonomous weapons is during asymmetrical warfare (in which not both sides are states).

He offers several solutions to these dangers. The main arguments against the use of autonomous weapons are:

- (1) *Deontological-Kantian moral argument* – A machine cannot derive people's lives. It is based on the assumption that machines do not do this today, and that machines should not be allowed to do so even if they would do it better than human wisdom and save people's lives.
- (2) *The issue of responsibility* – It is not clear, who will impose responsibility – of course the machine is not punishable in case of violation of the laws of war. It is not clear, who in the chain of commands will be responsible – the programmer of the algorithm, the commander or another person. Apparently, there will be no such responsibility. This is based on the assumption that IHL was created to set criminal responsibility. That is a false assumption, mainly since public international law mainly deals with state responsibility rather than individual responsibility.
- (3) *Preventing the Purpose of IHL (Preventing Wars)* – Some argue that if fewer soldiers risk their lives, there will be more wars (as there will be a lack of a “cost”). This is problematic, because IHL does not aim to prevent war, but rather to regulate it

and minimize the damage from a war that is already taking place.

- (4) *An empirical-technological argument* – Autonomous weapons cannot meet the laws of warfare that require distinction and proportionality, as these are too complicated for a computer to analyse. In other words, there is a risk that an enemy will take over an algorithm using cyber warfare and make it do wrong. The algorithm determines an action – it is not an expert in law. It is not clear if it is possible to reach a situation where a computer complies with the laws of war. On the other hand, life may be saved because a computer does not work against the algorithm, so there is no deviation based on internal and emotional impulses.

Prof. Cohen argues that these problems are more acute in an asymmetrical war between a state and an undeveloped non-state actor. There is no difficulty in wars between two states using autonomous weapons and this may even be appropriate! This is similar to the 17th and 18th centuries in which mercenaries fought on behalf of the countries, far from their lands. Today, asymmetrical wars are much more common, and therefore it is common that one of the parties is not in compliance with IHL. This type of warfare has several main characteristics, which increase the risk of using autonomous weapons:

- (1) A non-developed party will not uphold IHL like the state, and they are not formally obliged to do so. The interest of the state in the conflict to respect IHL declines, if the other side is not obligated. There is no personal responsibility with autonomous weapons, and therefore they will not have state responsibility either or a motivation to respect IHL.
- (2) *Civilian Engagement* – The non-developed actor engages in war within the civilian population in order to manipulate and make the war more difficult on the law-abiding state. Therefore, there are usually more civilian casualties. With autonomous weapons, the non-developed actors will try to manipulate and cheat the algorithm, and the computer will not be able to deal with that.
- (3) *“Fog of Victory”* – The state has a harder time evaluating victory against a non-state actor. The

vocabulary in such situation does not include “victory” but rather “containment” and “changing the public perception”. If a country can win, it can justify or explain to the population why soldiers were killed. It is difficult to explain to the population that soldiers were killed because jurists did not allow the use of autonomous weapons in warfare. The possibility of autonomous weapons will create an impulse to use them, even if that violates IHL, because it will be easier to justify to their citizens.

The Future – since 1977, IHL has developed without the creation of new treaties, but rather based on interpretations and the creation of international customary law. This is an opportunity for states to develop and limit their warfare to customary international law. There is a political opportunity – commanders in the military fear that it will move the power from the human commanders to a foreign entity or algorithm programmer with a different way of thinking (not a military one). This could be used to encourage this kind of self-regulation and limitation on the use of autonomous weapons. These limitations should not be on the human intervention (as it is hard to believe, that soldiers will act contrary to the algorithms suggestion), but rather time limitations – how long can you let an autonomous weapon operate (the longer – the higher the chance of a mistake). This issue is a responsibility on us all – judges, lawyers, social activists.

Protokoll der Mitgliederversammlung der DIJV/IDJV am 15. Mai 2019

Le Méridien Grand Hotel, Nürnberg

TOP 1: Begrüßung durch die Präsidentin der DIJV/IDJV Brigitte Zypries

Die Präsidentin der DIJV/IDJV Brigitte Zypries begrüßt die Mitglieder um 19:30 Uhr. Ein besonderer Gruß geht an Paul Glaser aus Haifa. Brigitte Zypries übermittelt Grüße des Ehrenpräsidenten Ernst-Gottfried Mahrenholz, der krankheitsbedingt verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende Elmar Esser übernimmt die Versammlungsleitung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung zu dieser Mitgliederversammlung fest, die am 1. April 2019 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Tagesordnung wird genehmigt. Elmar Esser stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und bittet alle Anwesenden, sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen.

Die Versammlung gedenkt der verstorbenen Mitglieder Dr. Henning Eickenberg, Prof. Dr. Fritz Enderlein, Christoph Kulenkampff, Winfried Lindinger sowie Dr. Hergard Rohwedder.

TOP 2: Bericht über die Geschäftsjahre 2017 und 2018 durch die 1. Vorsitzenden Elmar Esser und Dan Assan

Elmar Esser gibt einen Überblick über die Aktivitäten der DIJV in den letzten zwei Jahren und verweist hierzu auch auf die ausführlichen Berichte in den Mitglieder-Rundschreiben, zuletzt im Dezember 2018:

Im Mittelpunkt stand zunächst die Vorbereitung der Jugendtagung, die erstmals seit 1997 im September 2018 in Israel stattfand. 45 Teilnehmer aus Deutschland und Israel, mit über 260 Bewerbungen allein aus Deutschland, zeigten großes Interesse an Israel. Man

durfte mit großer Freude beobachten, dass ab dem ersten Abend Freundschaften geknüpft und auch kontrovers diskutiert wurde.

Elmar Esser dankt allen Mitwirkenden, allen voran Jacqueline Hopp, der Präsidentin Brigitte Zypries sowie Dan Assan, Christiane Wirtz, Zvi Tirosh, Zohar Efroni, Lothar Scholz, Claudia Menzel und insbesondere auch Or Karabaki und Adi Zalk.

Die DIJV hat eine finanzielle Unterstützung für diese Tagung vom BMJV erhalten. Insgesamt wurden im Laufe der Jahre ca. 1.000 junge Erwachsene im Rahmen der Jugendtagungen bzw. anlässlich von Jahrestagungen gefördert.

Parallel liefen bereits die Vorbereitungen für die Jahrestagung in Nürnberg mit einem Vorlauf von 1,5 Jahren. Die Vereinigungen standen vor besonderen Herausforderungen wegen begrenzter räumlicher Kapazitäten im OLG Nürnberg.

Das Jugendprogramm wurde erneut vom BMJV gefördert, sodass mit diesem Zuschuss und Eigenmitteln 20 Teilnehmer aus Deutschland und 26 aus Israel (darunter auch Law Clerks vom Supreme Court) gefördert sowie weitere junge Teilnehmer ohne Zuschuss begrüßt werden konnten, insgesamt über 50. In Israel gab es ca. 300 Bewerbungen.

Die DIJV zählt derzeit 524 Mitglieder (Stand: 14.05.19), die IDJV hat ca. 120 Mitglieder. Beide Vereinigungen wachsen weiter, die DIJV hat 50 Mitglieder seit der letzten Tagung hinzugewonnen.

Die Aktivitäten der Vereinigung werden im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Von großer Bedeutung und immer sehr willkommen sind Bußgelder durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, die auf



Präsidium, Präsidentin und der gesamte Vorstand der DIJV und IDJV

Wunsch auch zweckgebunden (z.B. für die Jugendarbeit) verwendet werden.

Die DIJV ist weiterhin bestrebt, ihre Präsenz in den Regionen zu stärken. Seit dem letzten Jahr gibt es auch eine Regionalgruppe Südwest, verantwortet von Frau Dr. Strobel, Frau Truong sowie den Herren Rühling, Schneider und Schmid.

Eine Liste mit allen regionalen Veranstaltungen findet sich auch in der neuesten Ausgabe der „Mitteilungen aus dem Verein“, die pünktlich zur diesjährigen Tagung fertig gestellt werden konnten.

Besonders erwähnt Elmar Esser die Veranstaltung mit Paul Alexander, der im Juni 2018 auf eine Radtour von Berlin nach London ging zum Gedenken an die Kindertransporte, die sich zum 80. Mal jäherten und mit denen er selbst als kleines Kind nach Großbritannien gelangte. Er wurde u.a. durch die Präsidentin und den britischen Botschafter verabschiedet. Elmar Esser dankt Judith Vollmer, die die DIJV darauf aufmerksam gemacht hat.

Er dankt zudem allen Regionalverantwortlichen: in Hamburg Nina Briskorn, im Rheinland Martin Kühl und Claudia Menzel, in Frankfurt Zvi Tirosh, Helmut Fünfsinn, Roman Poseck und Eberhard Griem, in München Pia Becker und Andreas Frank, in Berlin Jacqueline Hopp und Oliver Rüß. Gerne greift die Vereinigung Vorschläge der Mitglieder für weitere Veranstaltungen auf.

Elmar Esser weist auf die regen Aktivitäten der Facebook-Gruppen DIJV und IDJV hin und dankt Claudia Menzel für die Betreuung der Homepage und Facebook-Gruppe sowie die Erstellung der Mitteilungen gemeinsam mit Olaf Ulbrich. Sein Dank geht auch an Or Karabaki und Adi Zalk für die Betreuung der Facebook-Gruppe IDJV.

Dan Assan wurde im letzten Jahr von der Rechtsanwaltskammer Berlin zu einem Vortrag gemeinsam mit Juristen aus Polen und der Türkei eingeladen.

Intensive Kontakte pflegt die DIJV zum BMJV, zur Justiz in den Ländern sowie zu den obersten Gerichten. Elmar Esser begleitete im vergangenen Jahr den nordrhein-westfälischen Justizminister Peter Biesenbach auf dessen erster offizieller Reise nach Israel.

Im November 2018 empfing Bundesjustizministerin Barley die Präsidentin sowie Vertreter des Vorstands.

Erfreut zeigt sich Elmar Esser, dass verschiedene Bundesgerichte (BGH und BSG) sowie die Bundesanwaltschaft unsere Anregung zur Aufarbeitung personeller und inhaltlicher Kontinuitäten nach 1945 aufgenommen haben. Die DIJV unterstützt weiterhin die Bemühungen der Initiative „Palandt umbenennen!“. Die Vorstandsarbeit der DIJV erfolgt im Wesentlichen per Email und Telefon, daneben gab es mehrere ganztägige Vorstandstreffen in Berlin oder Frankfurt. Die Finanzen der Vereinigung wer-

den nach wie vor von Zvi Tirosh geführt. Elmar Esser trifft sich regelmäßig mit Jacqueline in Berlin für Regelung der Tagesgeschäfte etc.

Elmar Esser dankt allen, die zum Erfolg dieser Tagung beigetragen haben, v.a. Jacqueline Hopp. Ein besonderer Dank geht an die Unterstützung vor Ort in Person von Anna Boucheleva, Adina Sitzer und Dario Dill, die sich vorrangig um die Jugend kümmern sowie an Madeleine Budde.

Elmar Esser schließt mit einem besonderen Dank an die israelischen Freunde. Die beeindruckende Anzahl von Teilnehmern aus beiden Ländern zeige, dass die Zusammenarbeit gut funktioniert.

In seinem Bericht führt Dan Assan zunächst aus, dass in Israel die Vereinskultur anders gelebt wird als in Deutschland. So ist es z.B. nicht möglich, regelmäßige Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Man beschränkt sich daher auf die Unterstützung bei der Vorbereitung der Tagungen, so wählt man u.a. israelische Studenten und Referendare aus und benennt israelische Referenten. Der israelische Verein besteht im Wesentlichen aus Vorstand, Präsidium und Kontrollausschuss. Die Personen in diesen Gremien sind die Leute, die die Arbeit vor Ort machen. Die IDJV schreibt jeweils ca. 600 Personen an für Jahrestagungen und Jugendtagungen.

Es gibt keine regionalen Veranstaltungen. Gute Beziehungen unterhält man zur deutschen Botschaft, insbesondere zur jetzigen Botschafterin Frau Wasum-Reiner, die auch seit vielen Jahren Mitglied der DIJV ist. Dan Assan lobt die sehr guten Beziehungen zur DIJV.

Dan Assan hebt hervor, dass zum ersten Mal am gestrigen Tage alle israelischen Zeitungen über die DIJV/IDJV berichtet haben, unmittelbar nach (teilweise sogar schon vor) dem Vortrag der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Esther Hayut.

Die IDJV verfügt nicht über größere Einnahmen, sie hat andererseits aber auch fast keine Ausgaben. Die erzielten Einnahmen (insbesondere die Tagungsgebühren) werden teilweise an DIJV weitergegeben.

TOP 3: Finanzbericht für 2016 und 2017 durch Zvi Tirosh und Amos Hacmun

Zvi Tirosh trägt die Finanzberichte der DIJV für die Jahre 2016 und 2017 vor. Er bestätigt, wie Dan Assan dies bereits ausgeführt hat, dass die DIJV seit zwei Jahren anlässlich der Tagungen auch Tagungsgebühren von israelischen Teilnehmern, die von ihrer Schwesternvereinigung aus Israel weitergeleitet werden, erhält, zwar nicht sehr viel, aber das Vereinbarte und dies pünktlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017 liegen in der Versammlung zur Einsichtnahme aus.

Im Jahr 2016 verzeichnete die DIJV ca. 138.000 € Einnahmen und ca. 89.000 € Ausgaben, mithin einen Überschuss von ca. 48.000 €.

Der Überschuss ist dadurch erklärbar, dass es im Jahr 2016 keine große Tagung, sondern nur die Jugendtagung in Wiesbaden gab. Zvi Tirosh weist darauf hin, dass man immer einen Zwei-Jahres-Zeitraum betrachten müsse: In einem Jahr ohne Jahrestagung erwirtschaftete man möglicherweise ein Plus, in einem Jahr mit Jahrestagung einen Verlust.

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen belaufen sich inzwischen auf ca. 62.000 €. Früher, vor der Beitragserhöhung, waren es ca. 39.000 €.

An Zuschüssen hat die DIJV im Jahr 2016 ca. 26.000 € erhalten.

Zudem hat es Zuwendungen durch Auflagen von Gerichten und Staatsanwaltschaften gegeben, die es der DIJV erlauben, die Regionalgruppen mit einem interessanten Programm auszustatten.

Außerdem sind Besuche des Vorstands bei deutschen Bundesgerichten erfolgt, in deren Folge diverse Forschungsprojekte zur Frage des Verhaltens im Dritten Reich und insbesondere der Kontinuitäten nach 1945 angelaufen sind. Zudem ist es gelungen, durch diese Besuche die hochkarätigen Referenten für die diesjährige Tagung zu gewinnen. Die damit verbundenen Reisekosten waren daher sehr gut „investiert“.

Für das Jahr 2017, in dem die Jahrestagung in Tel Aviv stattgefunden hat, waren Einnahmen von ca. 166.000 € und Ausgaben von ca. 184.000 € zu verzeichnen, mithin ein Verlust von ca. 17.000 €. Die Tagungskosten beliefen sich auf ca. 145.000 €.

Für Nürnberg sei mit Tagungskosten von ca. 160.000 € zu rechnen. Tagungen sind zwar in den letzten Jahren teurer geworden, dafür ist der Leistungsumfang auch deutlich größer geworden, z.B. Empfang/Get together, gemeinsame Mittagessen, Shabbatdinner und Schlussveranstaltung am Samstagabend etc.

Die Tagungsbeiträge sind dabei nach wie vor sehr moderat für eine Woche Tagung, d.h. nach wie vor wird jede Tagung „subventioniert“, da die diesjährige Tagung ca. 1.000 € pro Person kostet. Der Freistaat Bayern gewährt für die diesjährige Tagung eine finanzielle Unterstützung und das BMJV eine Zuwendung für das „Jugendprogramm“, insgesamt decken diese aber nur maximal 50 % der jeweiligen Aufwendungen. Ein Großteil der Kosten wird aus Eigenmitteln und aus Tagungsgebühren bestritten.

Aktuell ist die Liquidität der Vereinigung zufriedenstellend. Ende 2014 waren lediglich ca. 1.400 € auf dem Konto, seitdem geht es stetig bergauf mit der Möglichkeit der Finanzierung gemeinnütziger Aktivitäten.

Amos Hacmun berichtet für die IDJV:

Die Einnahmen hätten sich wie folgt entwickelt: In 2014 36.000 NIS, in 2015 23.800 NIS, in 2016: 20.000 NIS und in 2017 48.000 NIS. Einnahmen in 2014: 15.000 NIS, in 2015 200 NIS, in 2016 8.400 NIS, in 2017 44.000 NIS aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.

TOP 4: Bericht der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2016 und 2017

Frau Prof. Dr. Susanne Tiedtchen erstattet den Bericht der Kassenprüfer für die Jahre 2016 und 2017 und entschuldigt Dietrich Kluge, der nicht an der Tagung teilnehmen könne.

Dietrich Kluge und Susanne Tiedtchen haben sich am 08./09.10.2018 in Cottbus zur Prüfung getroffen. Alle Originalbelege, Kontoauszüge etc. lagen vor.



Paul Glaser, ehemaliger DIJV/IDJV-Vizepräsident und DIJV/IDJV-Vizepräsident, Prof. Dr. Amos Shapira (rechts)

Man hat mit gewohnter Genauigkeit und Strenge geprüft. Lediglich eine Ausgabe hat die Aufmerksamkeit der Prüfer erregt, nämlich ein Strafzettel über 10 €, der aus der Anlieferung von kartonweisen Unterlagen mit Tagungsunterlagen in Berlin im Jahre 2015 resultierte. Die Prüfer hatten ansonsten nichts zu beanstanden.

Der Vorstand dankt Frau Tiedtchen und Herrn Kluge.

Dietrich Kluge, seit 30 Jahren Rechnungsprüfer, bittet um seine Entbindung von dem Amt. Elmar Esser dankt Dietrich Kluge ausdrücklich für seine stets sorgfältige Arbeit in den vergangenen Jahren. Henning Niederhoff schlägt als Nachfolger Dr. Hans-Jörg Schmutzler vor. Dieser wird bei einer Enthaltung gewählt. Susanne Tiedtchen ist bereit, das Amt fortzuführen und wird bei einer Enthaltung gewählt.

TOP 5: Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2016 und 2017

Dirk Harms bittet die Versammlung, den Vorstand und die Kassenprüfer für die Jahre 2016 und 2017 zu entlasten und bedankt sich noch einmal für Arbeit des Vorstands.

Bei Enthaltung des Vorstands wird die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung der DIJV und IDJV für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen.

TOP 6: Vorgaben des israelischen Registrars bezüglich der IDJV

Elmar Esser erinnert an die beschlossene Satzungsänderung im Jahr 2014 für Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Finanzamts in Bezug auf die Gemeinnützigkeit. Diese ist vollumfänglich noch im Herbst 2014 im Vereinsregister eingetragen worden. Für Deutschland sind keine weiteren Änderungen erforderlich.

Für Israel ist jedoch die erneute Bestätigung der 2014 beschlossenen Änderungen erforderlich. Dan Assan erläutert die Vorgaben des israelischen Registrars. Die Mitgliederversammlung bestätigt einstimmig die Satzungsänderungen aus dem Jahre 2014, insbesondere die Änderung der Ziele der Vereinigung.

Die Versammlung bestätigt einstimmig die mündlichen und die finanziellen Berichte der IDJV an den israelischen Registrar für die Jahre 2014 bis 2017. Das Kontrollgremium der IDJV, bestehend aus Dror Levy und Eyal Bar-Zvi, wird einstimmig wiedergewählt.

Der Steuerberater der IDJV, Menachem Dotan, wird einstimmig bestätigt.

TOP 7: Wahlen zu Präsidium und Vorstand von DIJV und IDJV

Elmar Esser erläutert, dass Wahlen in aller Regel alle drei Jahre anlässlich einer regulären Tagung in Deutschland stattfinden. Die letzte Wahl war im Oktober 2015 in Berlin.

Wahl des Präsidiums:

Die Wahlleitung für die Wahl des Präsidiums übernimmt Elmar Esser. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass die Wahlen zum Präsidium offen per Handzeichen in jeweils gesonderten Wahlgängen erfolgen.

Wahl der Präsidentin:

Brigitte Zypries ist bereit, erneut zu kandidieren. Da es keine weiteren Kandidaten gibt, stellt sie sich kurz vor und wird sodann einstimmig gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

Wahl des weiteren Präsidiums:

Für das Präsidium treten auf israelischer Seite Prof.

Dr. Amos Shapira und Dina Gross-Weigl an. Beide stellen sich vor. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Beide werden einstimmig als Vize-Präsidenten gewählt und nehmen die Wahl jeweils an.

Für das Präsidium auf deutscher Seite tritt Johann Schwarz nicht mehr an. Elmar Esser dankt Johann Schwarz für seine langjährige Tätigkeit im Präsidium. Dr. Lothar Scholz äußert den Wunsch, vom Vorstand der DIJV, dem er seit der Gründung im Jahr 1989 angehört hat, in das Präsidium zu wechseln. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Kandidaten. Lothar Scholz stellt sich kurz vor und bedankt sich für das Vertrauen, das ihm die letzten 30 Jahre seitens der Mitglieder entgegengebracht worden ist. Elmar Esser bedankt sich bei Lothar Scholz für seine langjährige Tätigkeit, die maßgeblich zum Erfolg der Vereinigung beigetragen habe. Lothar Scholz wird einstimmig bei eigener Enthaltung zum Vize-Präsidenten gewählt und nimmt die Wahl an. Dr. Werner Himmelmann kandidiert erneut als Vizepräsident. Werner Himmelmann wird einstimmig (in Abwesenheit) erneut zum Vize-Präsidenten gewählt. Er hat vorab mitgeteilt, dass er die Wahl annimmt.

Wahlen zum Vorstand der DIJV:

Die Präsidentin Brigitte Zypries übernimmt die Wahlleitung. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass die Wahlen zum Vorstand offen per Handzeichen in jeweils gesonderten Wahlgängen erfolgen.

Für das Amt des 1. Vorsitzenden ist Elmar Esser der einzige Kandidat. Er stellt sich vor und wird sodann, bei einer Enthaltung, gewählt. Er nimmt die Wahl an und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Für das Amt des 2. Vorsitzenden ist Zvi Tirosh der einzige Kandidat. Er stellt sich vor und wird sodann, bei einer Enthaltung, gewählt. Er nimmt die Wahl an und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder, die sich erneut zur Wahl stellen, werden nach kurzer Vorstellung jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt: Dr. Claudia Menzel, Prof. Dr. Christian Walter und Dr. Zohar Efroni werden mit jeweils einer Enthaltung wiedergewählt. Alle drei nehmen die Wahl jeweils an. Brigitte



DIJV/IDJV-Präsidentin Brigitte Zypries, 2. DIJV-Vorsitzender, Zvi Tirosh, 1. DIJV-Vorsitzender Elmar Esser, IDJV-Vorsitzender Dan Assan und der Stellvertretende IDJV-Vorsitzende Amos Hacmun (von links)

Zypries stellt die abwesende Christiane Wirtz vor, die einstimmig gewählt wird. Sie hat vorab erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Als weitere Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitglieds werden vorgeschlagen: Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, Dario Dill und Dr. Adina Sitzer. Alle drei stellen sich jeweils vor und werden im Anschluss jeweils in einem eigenen Wahlgang bei einer Enthaltung gewählt. Sie nehmen die Wahl jeweils an.

Wahlen zum Vorstand der IDJV:

Brigitte Zypries übergibt das Wort an Dan Assan für die Wahl des israelischen Vorstands.

Dan Assan kandidiert erneut für das Amt des 1. Vorsitzenden. Er stellt sich kurz vor, und wird sodann einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Amos Hacmun kandidiert erneut für das Amt des 2. Vorsitzenden (Vize-Vorsitzender). Er stellt sich kurz vor und wird einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Als weitere Vorstandsmitglieder stellen sich erneut zur Wahl: Zipi Roitman, Itzhak Sulzbacher, Adi Zalk, Joshua Deutsch, Angela Garcia-Zimmermann, Calanit Hermelin-Vager, Or Karabaki und Esther Zung-Kessler. Alle stellen sich jeweils kurz vor. Sie werden jeweils in einem eigenen Wahlgang sämtlich einstimmig gewählt und nehmen die Wahl jeweils an.

TOP 8: Aussprache über die laufende sowie zukünftige Tagungen

Brigitte Zypries bittet um eine schriftliche Version des Vortrags der Präsidentin des Supreme Court. Jacqueline Hopp berichtet, dass Esther Hayut ihr eine englische Version des Vortrags zugesagt hat.

Die nächste Jahrestagung wird im Herbst 2020 in Israel stattfinden. Das genaue Datum und der Tagungsort werden bekanntgegeben, sobald sie feststehen.

TOP 9: Sonstiges

Jürgen Schneider regt an, noch mehr jungen Deutschen und Israelis die Teilnahme zu vergünstigten Bedingungen zu ermöglichen. Herr Growe regt an, dass es bei allen Vorträgen eine Diskussion gibt.

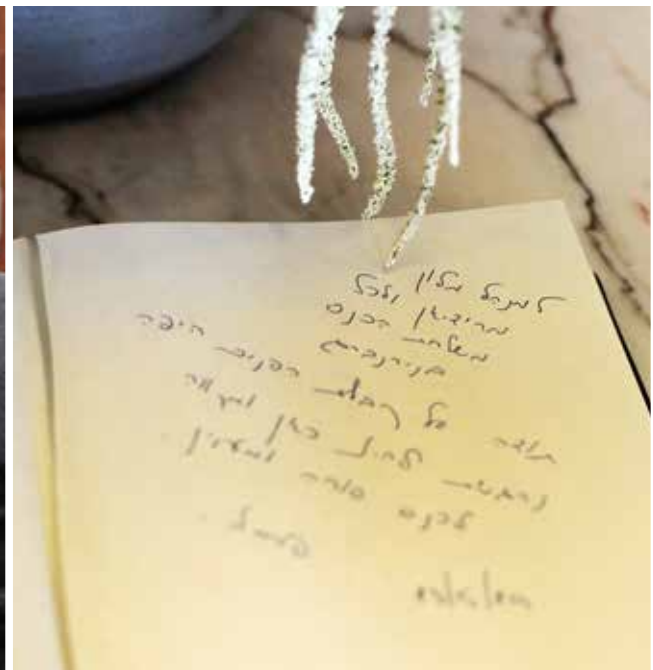
Elmar Esser bittet die Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zu überprüfen, ob der richtige Beitrag eingezogen worden ist.

Mit einem Dank an die Dolmetscherinnen und die anwesenden Mitglieder schließt Elmar Esser die Veranstaltung um 22 Uhr.

Mettmann/Köln, den 5. Juni 2019

Elmar Esser
(1. Vorsitzender)

Dr. Claudia Menzel
(Schriftführerin)





Pre-implantation Genetic Diagnosis and In Vitro Fertilization – A Comparative View

Summary by Yaara Barak

Introduction by Prof. Dr. Amos Shapira, Haifa

In his introduction Prof. Shapira explained that in vitro fertilization (IVF) is the fertilization of an egg outside the uterus, while pre-implantation genetic diagnosis (PGD) is a diagnosis of embryos outside the uterus in order to choose which of them will be implanted in the uterus. Important criteria for the permissibility of PGD is the probability and gravity of a possible genetic disorder. This raises questions of public policy: what happens when there is no anticipated genetic disorder, but parents only want to make sure that their offspring will be healthy? How many public resources does society want to invest in this expensive technology? How should it be supervised and regulated? And how will it impact the social status of people with disabilities?

Lecture by Dr. Gil Siegal, Israel

The lecture was dedicated to doctors who chose to help others in the holocaust and had to face the most difficult dilemmas.

Understanding bio-ethics requires shedding light on the subterranean currents of a society. Israel is a multi-ethnic, multi-cultural and multi-religious community, also called a melting pot. It has more than 8 million citizens, mostly Jewish, with a range of beliefs – from atheists to religious. An important influence was the immigration of more than one million people from former USSR, who brought with them a set of values, customs and culture, which need to be accounted for in ethical dilemmas in Israel. Other minorities in Israel include Muslims, Christians and Druze.

In the 1930's – 50's there was continental dominance in the academic field, but in the upcoming decades American influence grew, bringing with it values such as consumerism, individualism and feminism. This affected especially scientists, medical doctors, philosophers and ethicists, and created a confrontation between the "public" and the "elite" regarding issues such as force feeding of hunger strikers or dilemmas regarding the end of life.

New technologies force us to develop a set of values that will determine not what is possible, but what is permissible. In the USA, leading values are more individualistic, such as autonomy, beneficence, nonmaleficence, justice. In Europe we see other values stressed, such as human dignity, solidarity, precaution.

Today the question of international bio-ethics gains prominence, as pharmaceutical and medical experiments in one country influence another, and so does treatment of worldwide pandemics.

Israel is located in the middle, between the US and Europe. It has adopted similar characteristics, but also levelled an autonomous path for Israeli ethics.

The dominant interests and values:

1. Sanctity of life, dignity – a leading value
2. Autonomy, self determination
3. Communitarianism as an ideal (Kibbutz, congregation) – secular and religious commitment to social welfare.
4. The procreation right/religious obligation. Even secular families have many children, especially in view of the recent history of the Jewish people.
5. Enhancing science and technology. In Israel you will not hear the question: "Are you playing god?", because in the Israeli ethos, improving the world is not romanticized. The obsessive dealing with

fertility in Israel, for example, is an attempt to help, to improve the creation.

The values listed above help to understand the relation to PGD. In Israel the number of children per women in 1970 and today has not changed, while in other developed countries it has decreased dramatically. The procreation right/religious obligation translates into pro-natal narrative and policy. Israel is number one in the world in IVF clinics, and in the number of cycles of treatment per women. There is no age cap for getting a publicly funded treatment, and a significant investment in screening and genetic screening.

This also leads to legislative activism. Israel was one of the first countries to allow surrogacy, it allows sperm and egg donations, and in general goes a long way to help a futile couple to conceive via enabling legislation.

There are also community initiatives, such as the “Dor Yeshorim” project, which comes from a very religious community that wishes to avoid genetic diseases through genetic testing in the ultra-orthodox community. Testing is anonymous, and tested individuals receive a six-digit identification number. Upon engagement, they cross ID numbers and are told whether they are “compatible” or “incomputable”. The project enables bridging over a collective action problem.

Choosing for sex: Some countries ban non-medical sex selection completely, such as India, but there are various regulatory possibilities. There is also a feminist dilemma: if we allow women the autonomy of choosing for sex, in countries where discrimination against women is prevalent, a situation will arise in which fewer women are born. The Israeli solution: the rule is that choosing for sex is not allowed, but a committee can permit it in exceptional cases. The main criteria: at least 4 children of the opposite sex and evidence that failure to accept the application will cause significant mental harm to the parent or to the child. Medical reasons are not discussed.

Data shows that the issue of choosing for sex is not very relevant to most Israelis: there have been only



Dr. Gil Siegal, Director, Center for Health Law, Bioethics and Health Policy, Ono Academic College

800 applications to the committee from 2003 until today.

Lecture by Prof. Dr. Jens Kersten, Munich

In many ways, Germany is the exact opposite to what Dr. Siegal has reported on Israel. The German Embryo Protection Act is one of the most conservative in the world.

PGD was not allowed in Germany, but following the decision of the Federal Court Of Justice (BGH) in 2010, legislation was amended and it is allowed now in specific cases. Before that, the basis for its prohibition was the human dignity of the embryo. The German legislator explains in the explanatory notes that future children are to be protected by this amendment, mainly through their identity that will be created through this technology. Research from The Netherlands and the US show that these children do not grow up with more difficulties in comparison to children who were conceived naturally.

IVF: IVF in Germany is regulated by the Embryo Protection Act. It is possible to create embryos so that a maximum of 3 embryos can be transplanted. This means that it is possible to create between 6 – 9 embryos, because not all the embryos that are created can be developed.



Prof. Dr. Jens Kersten, Ludwig-Maximilians-Universität (München), DIJV-Geschäftsführerin Jacqueline Hopp und DIJV/IDJV Vizepräsident Prof. Dr. Amos Shapira

In such an IVF procedure, a man and a woman can join to create a child. When a man cannot donate sperm for fertilization for medical reasons, it is possible to take another man's sperm donation. This is regulated by the sperm donation law, which ensures that the child knows its genetic identity. Some call it hyper-regulation of sperm cells.

But if a woman cannot produce eggs that are suitable for IVF, she cannot receive a donation, because it is prohibited in the Embryo Protection Act. This causes women or couples to go abroad, for example to Denmark, to buy eggs. In my opinion, it is a constitutional violation of equality. There is no legal or moral reason for not both a man and a woman to be able to receive a donation.

The Embryo Protection Act does not differentiate whether a woman is married or in a long term relationship. Sexual orientation also has no reference in the law. This is a counter-example to Israel – the reference to family status comes from the medical insurance act. This act allows public funding only for treatment of sperm and eggs of a married people, for women under the age of 40, and for men under the age of 50. That is the classic image of an “ideal family.”

This policy promotes the institutionalization of the family. But everyone should be able to participate in

this project – no matter their gender, sexual orientation and personal status. The age capping in my opinion will not stand constitutional review and should be converted to case by case medical examination.

PGD: When a woman or a couple begins the fertility process, the embryos are grown outside the woman's body. It is therefore possible to examine them before they are transplanted, by pre-implantation diagnosis. It was thought that according to the Embryo Protection Act this practice is prohibited, because artificial insemination for any purpose other than impregnating a woman is prohibited. The BGH determined in 2010 that artificial fertilization could use PGD without penalty under the Embryo Protection Act.

Therefore, in 2011, the legislator enacted the new act and regulated the use of the PGD, and specifically prohibited it, with several exceptions: It is permissible if genetic characteristics of the parents contain a risk of a dangerous genetic disease, or if significant impairment of the fetus needs to be tested because of high probability to lead to miscarriage or death. An ethics committee has to give its approval, and this shows the real problem of the German regulation: It requires a risk for a dangerous disease as well as a decision by the committee.

I believe the committees have to be cancelled. The question of PGD is a question of the woman that she needs to answer herself, together with her doctor.

If an ethics committee rejects a request for PGD, women must choose whether to give up their wish for a child, or to continue their pregnancy despite a possible genetic risk. If the embryo is then implanted, she can do a prenatal diagnostic test (PND).

But there is a big exception in PND: genetic diseases that develop later. This is of great importance for women whose PGD request has been rejected, but it is an issue that is not spoken about enough in Germany. PND provides less information than the PGD, because PND cannot be done for genetic diseases that occur after the age of 18. The legislator wants 18-year-olds to handle genetic issues on their own.

Therefore a woman faces difficult decisions – she can transplant the embryo without PGD only to have an abortion later because of PND results. They implant embryos to find out the genetic risks, even though they could have been attained earlier in the PGD. This harms women.

The solution should be that the information received by PGD and PND will be regulated in the same way. The same applies to the ban on abortions. Women should decide with their doctor on these issues. I am in favour of the liberalization of the PGD in Germany, as the current regulation is unconstitutional. It is not only a matter of law, but the moral thing to do.

Discussion:

The following main issues and topics were brought up by the audience:

Differentiation of sperm and eggs:

Does the German legislature explain why eggs and a sperm are treated differently? Answer: They do not want to create a situation of a “judgment of Solomon”, where two women claim to be the “real” mother of one fetus. The legal norm refers to the woman who gave birth to the child, and it has both cultural and religious baggage. It’s an obsolete section and I think it will not last much longer.

LGBTQ Community and surrogacy in Israel:

It is not allowed for gay couples. The gay community creates a problem for Israel in this sense. Because most countries prohibit surrogacy. The Israeli public, because of the urge to bring children discussed earlier, in the face of the almost desperate need to solve a medical problem, was willing to choose a solution which is on the borderline morally, philosophically and ethically. The former health minister convened a meeting on this issue, and eight senior bioethics said it was problematic and asked not to advance surrogacy for gay couples.

Foreign shopping for eggs:

It was not problematic on the individual level, but becomes more of a problem in Macro considerations, when only wealthy sections of society have access to it.



Brigitte Zypries, Präsidentin DIJV/IDJV, DIJV-Mitglied Dr. Martin Kühl und Referent Prof. Dr. Jens Kersten

Abortions in Israel:

A man has no status, not even a right to receive information. Some question this. There is a pregnancy termination committee before the stage of viability, and there is a committee for the late termination of pregnancy that is a dramatic committee, because the baby can reach life – and this is only in extreme cases where the fetus can endanger the mother or will not survive the first few days after birth. It falls under Criminal Law, where the woman can perform an abortion only after the approval of the committee for termination of pregnancy. There are several criteria, and without going into detail – the criterion shared by Germany and Israel is mental hazard for the woman. In the past there was a social clause that was removed from the law. De facto, the committee has 95% approval percentage.

Wrongful birth:

In German law – does a child born with unidentified genetic defects have a cause of action, viable for damages? Answer: There are two rulings of the Constitutional Court, two different opinions.

In Israeli law – only parents can receive damages. The child’s birth cannot be perceived as damage, according to the Supreme Court. This decision is important for its normative voice, even if the actual number of claims remained the same because parents still sue. Otherwise there would not have been enough deterrence for negligent doctors.

Migration in German, Israeli and US-American perspective

Summary by Omer Nahmany

Lecture by Prof. Dr. Adriana Kemp, Tel Aviv

The lecturer reviewed the demographic change in the history of immigration to Israel. Until the 1990s, most of the immigrants to Israel were Jews, who returned to Israel under the Law of Return, but as of the 1990s, most of the immigrants were migrant workers and asylum seekers. The immigration laws relevant to immigrants of the new type are the Prevention of Infiltration Law and the Entry into Israel Law.

The lecturer defined the concept of “liminal legality” as a central policy of the Israeli government. Liminal legality is a legal status that leaves the immigrant as a permanently invalid. The status of the immigrant is “permanent temporary”. Thus, the immigrants are not expelled and are not granted rights. The mechanism that was supposed to examine the status of the refugees became a central mechanism for making immigrants “non-refugees”.

There are four characteristics of liminal law:

1. It leaves the refugee status in an unclear situation.
2. The refugee status is granted to a few refugees only.
3. This status prevents the refugees from gaining a status of independence in the country.
4. The status creates an increased dependence of the refugee on the state apparatus.

In addition, the lack of clarity regarding the refugees' tenure and the constant danger of deportation enables them to effectively control the refugees.

From a legislative point of view, the Prevention of Infiltration Law in Israel did not prevent infiltration because of the fence along the border with Egypt. And

legislation has since focused on immigrants, who are inside Israel, after the flow of immigration has also stopped. Internal Israeli legislation was rejected three times by the Supreme Court, and the issue has become a battlefield between the legal system and the political arena.

The public and political debate consists of two arenas: An electoral arena reflected in the cancellation of the decision between Israel and the UN, due to political pressures within the right wing, especially by the extreme right. Between the court and the political system, the struggle for infiltration became politicized and the issue became a tool of battering against the courts. After his victory, Netanyahu said that he would reopen the “Holot facility” and pass on the override of the Supreme Court clause, because it is easier to pass such a paragraph on refugee grounds than for other reasons.

Children in liminal status are children of refugees who are in liminal status or children of refugees in an illegal status. There are 10,400 children according to the Ministry of Education, but most are not part of the education system. One problem that arises with children is that in the future, the children of immigrants born in Israel who have undergone cultural integration will be adults without status.

A second problem is the right of immigrants to family life. In 2011 Eli Yishai's initiative to expel migrant women who had become pregnant was halted, but the principle of “no family” remained, and after the baby was born and the visa ended, the woman was deported.

In conclusion, on the one hand, Israel is a state of immigrants, and on the other hand, Israel is an ethnic



Prof. Dr. Adriana Kemp, Universität Tel Aviv, Prof. Dr. Daniel Thym, Universität Konstanz

state. One of the ways to resolve this contradiction is truly liminal immigration.

Lecture by Prof. Dr. Daniel Thym, Konstanz

The lecturer focused on structural questions in the way, Europe and the world cope with immigration. The history of immigration in Europe focused on intra-European migration and was not prepared for world migration, and the principles of immigration were determined at the Geneva Conference. This perception changed in the dismantling of colonies, and the entry of waves of immigrants from all over the world to Europe. Europe was prepared only for the absorption of refugees from Eastern Europe and not refugees from Africa and the Far East. And although there was an image of a united front in Europe, there was never a consensus on the subject.

There are three structural issues that arise in migration issues:

The definition of an immigrant is an issue that was resolved after the adoption of an agreed European directive for refugees, who are persecuted for their sex, origin and identity in their mother country.

The second structural issue is legal – in principle there is an obligation not to return the persecuted person to his country of origin as agreed in interna-

tional conventions. But there is a lack of agreement regarding the border, where it is possible to stop the refugees and return them. This creates a situation that changes the border on which the refugees can be arrested and returned to their country of origin. Sometimes the border is on land and then the ships stop at sea and the refugees are returned, and then there is public or legal intervention and the border is pushed into the sea and the refugees are allowed to enter. A cat and mouse chase was created around the distance from the border.

The third structural issue is international cooperation. This international cooperation is a way of easing the burden on European countries. This can be expressed in economic aid to countries that absorb large numbers of refugees such as Uganda and Lebanon. In addition, there are initiatives such as direct assistance to weak scholars and economic assistance to assisting countries.

Another problem arises in the international migration regime. There is no clear definition of coping with mixed migration streams of refugees and infiltrators. The Geneva Convention is silent on this issue – there is a definition of who is an immigrant and who is a refugee, but there are no procedural tools that make it possible to distinguish between immigrants and infiltrators.



Faraz Sanei, Cardozo School of Law of Yeshiva University, New York

In summary, the EU's promise was to create an agreed immigration and asylum policy to help dealing with migrants. In the past the European legislator gave a broad interpretation to the refugee and thus created a burden on countries bordering the Mediterranean Sea. And countries that did not border the Mediterranean Sea remained with fewer refugees. But in 2010, economic crises began to prevent the countries of southern Europe from absorbing waves of refugees alongside the civil wars in Africa and Syria, and refugees began to migrate within Europe to countries like Germany, while the situation of immigrants in Southern Europe is terrible.

The lecturer proposed a reform that would regulate the European refugee treatment and create a situation, in which the refugees would be distributed equally within Europe. In addition, in order to prevent a situation in which a huge load of waves of immigration to Germany from all European countries is created, refugees would be allowed to submit an application for asylum only once and in the country to which they first emigrated. If this is a second migration, the social assistance to the refugees will be minimal and they will be returned to the country to which they first emigrated.

Lecture by Faraz Sanai, New York

The lecturer argued that the refugee issue in the United States is an integral part of the national dia-

logue, and for the American Jewish public it is a personal story. He told about the SS St. Louis – when Jews who fled from Nazi Germany were not granted status in the United States and were returned to Europe. Many of those Jews were murdered in the Holocaust. When Trump took office, the SS. St. Louis became a propaganda tool for American Jews who wanted to change Trump's immigration policy.

Although the issues of locating and returning immigrants grew stronger during the Obama era, it was during the Trump era, that the efforts grew even stronger. Today they undermine America's commitment to international law. The new policies are plagued by racial issues such as "Travel Ban" and "Dreamers". The narrative of the Trump administration around immigration changed the traditional attitudes of the US to immigrants.

The US Constitution has little to say about immigration, so Federal Courts have little to say about immigration as well. The travel ban, for example, remains unanswered by the US Supreme Court because the constitution is so silent on the subject. This constitutional situation leaves the US courts with a wide margin of action.

The justice minister has great power in the way Immigration Courts operate. Federal Courts often review Immigration Court decisions, but it takes a long time.

Immigration procedures in the US are civil and not criminal. Because immigration is civil, it can take many years without giving migrants the rights that criminal prisoners have. In fact, they can be banned without the possibility of leaving, paying bail or seeing their family. This is a punitive act, but legally it is not punishment.

In addition, migrants do not have the right to legal representation in the United States because it is a civil proceeding and not a criminal one. A situation has been created, whereby many children who came to the United States are not entitled to legal representation and need to stand alone before a judge. The United States create a legal fiction that

the issue of immigration is civil in order not to give migrants the rights of criminals.

The lecturer elaborated on the difference between the Trump administration and the previous administrations. He claimed that Trump had determined that the ability to seek asylum was at border crossings. If migrants entered without a border crossing they are criminals, even if they are refugees. Thus they are not eligible to apply for status. Immigrants often infiltrate for reasons of personal security, as it is dangerous to stand at border crossings in Mexico. In addition, the tariff for entry at the crossing was raised, leaving many refugees outside.

Trump passed the process of examining the status of the refugees to the police forces, and once police conducts the questioning, the procedure becomes a po-

lice investigation and not a refugee status examination.

In addition, Jeff Sessions, the former minister of justice, has changed the procedures, so that individuals, who have gone through a case of private prosecution and not governmental prosecution, are not eligible for refugee status. Thus, for example, victims of criminal gangs, whether private or non-state, do not qualify as refugees.

The lecturer concluded with the issue of separation of families – separation has now stopped. But in fact there are thousands of children, who are still separated from their parents; the parents were deported and the children remained in Tennessee. This is a psychological abuse, and the Trump regime should have legal implications for their actions.

Zeitzeugengespräch mit Hanni Lévy

Protokoll von Hendrik Hawighorst

Hanni Lévy ist Holocaustüberlebende, deren Schicksal in dem Film „Die Unsichtbaren“ verfilmt wurde. Sie wurde am 16.3.2019 95 Jahre alt. Dr. Ronen Steinke ist Jurist und Journalist bei der Süddeutschen Zeitung.

Dr. Ronen Steinke stellt Lévy vor. Sie habe grundsätzlich eine positive Einstellung zum Leben und folge regelmäßig Einladungen zu verschiedenen Gesprächskreisen, u.a. kürzlich einer Einladung der Partei Bündnis90/ Die Grünen zum Thema Flucht. Von ihr stamme das Zitat: „Man soll nie vergessen, wie wichtig es ist zu leben.“ Während des Naziregimes seien ca. 6.000 Juden untergetaucht und hätten versucht, sich im Alltag des dritten Reiches vor ihren Verfolgern zu verstecken. 2.000 von ihnen hätten überlebt. Das Leben dieser Personen sei sehr gefährlich gewesen. Bei dem Schicksal von Lévy sei es eine Besonderheit, dass sie die Nazizeit lediglich in drei Verstecken verbracht habe.

Auf die Frage nach ihrer Herkunft antwortet sie, dass sie bis 1946 in Berlin gelebt habe. Sie sei daher eine

Berlinerin. Anschließend sei sie nach Paris, zu dem Bruder der Mutter gezogen. In Berlin habe sie eine glückliche Kindheit gehabt. Religion sei damals von ihrer Familie als Privatsache aufgefasst worden, wenngleich sie eine jüdische Schule besuchte. Sie betont, dass sie keine Hassgeschichte zu erzählen habe, sondern lieber das Gute in den Menschen betone, insbesondere den Menschen, die ihr geholfen haben.

Ihr Vater habe im ersten Weltkrieg gekämpft bzw. als Bildberichterstatter in der Staffel von Major von Richthofen gedient. Auf die Frage nach wirtschaftlichen Unruhen in Berlin antwortet sie, dass ihr Vater seinen Beruf nicht ausüben konnte. Dies habe zu einer wirtschaftlich angespannten Situation geführt, jedoch habe sie nicht darunter gelitten. Im Jahr 1933 sei sie zu jung gewesen, um die Situation in den zeitgeschichtlichen und politischen Kontext einzuordnen.

Dr. Steinke erwähnt, dass sie ein militärisches Ehrenabzeichen (Eisernes Kreuz) ihres Vaters mit in die



Hanni Lévy, Paris

Schule genommen habe. Lévy bestätigt dies. Sie habe dies auf Bitte ihres Vaters mitgenommen, um ihren Mitschülern zu zeigen, dass die deutschen Juden im ersten Weltkrieg nicht feige gewesen seien. Dr. Steinke betont die Enttäuschung der Juden über die mangelnde Anerkennung ihrer Verdienste im ersten Weltkrieg und leitet dazu über, dass sie die Schule verlassen habe. Lévy bestätigt, dass eine jüdische Schule gegründet wurde, die sie von da an besucht habe.

Ebenso einen neu gegründeten jüdischen Frauenverein. Sie habe Hebräischunterricht erhalten.

Auf die Frage nach den Lehrern antwortet sie, dass diese Schule zwar offiziell eine Volksschule gewesen sei, die Lehrer jedoch oft ehemalige Hochschullehrer gewesen seien, die ihren Beruf nicht mehr ausüben durften. Dies habe zu einem hohen Niveau geführt. Die Schule sei in einem ehemaligen Logenhaus am Kurfürstendamm untergebracht gewesen, einem sehr schönen Gebäude. Heute befinde sich darin eine Synagoge. Jungen und Mädchen wurden gemeinsam unterrichtet, da viele ins Ausland geflüchtet seien und die Klassen daher eher klein waren. Die Frage, ob der Fokus auf den Fremdsprachen gelegen habe verneint sie. Hierfür habe man extra bezahlen müssen.

Die Frage, ob sie in Vereinen organisiert gewesen seien verneint sie ebenfalls. Sie sei bis heute niemals

einem Verein beigetreten. Jedoch hätten sie gleichwohl gelebt wie „normale Deutsche.“

Steinke erwähnt, dass ihr Vater seinen Glauben öffentlich zur Schau gestellt habe und fragt, ob darin für die damaligen Verhältnisse ein provokantes Verhalten gesehen werden könne. Dies bestätigt Lévy. Ihr Vater habe sein jüdisches Leben nicht versteckt. Sie habe damals jedoch nicht den Eindruck gehabt, dass dies eine Provokation darstellen könnte. Um dies entsprechend einzuordnen sei sie noch zu jung gewesen.

Auf die Frage nach ihren Erlebnissen während der Reichspogromnacht antwortet sie, dass sie 14 Jahre alt gewesen sei und auf dem Rückweg von der Schule. Sie habe eingeschlagene Fensterscheiben gesehen und habe sich dies nicht erklären können. Die Schule sei ausgefallen. Sie habe dies einfach so hingenommen und ihre Eltern nicht weiter danach gefragt.

Ihr Vater sei krank gewesen. Ihre Mutter auch. Sie hätten von der Wohlfahrt gelebt. Dr. Steinke kommt zurück auf das „provokierende“ Verhalten ihres Vaters. Frau Lévy antwortet, dass dieser sehr gelitten habe. Er sei 1940 gestorben und wurde nicht deportiert. Ihre Großmutter sei jedoch in das Sammellager Theresienstadt deportiert worden.

Auf die Frage, ob ihr Vater einen Brief an Hermann Göring geschrieben habe, bestätigt Lévy dies. Göring sei der Kommandant ihres Vaters im ersten Weltkrieg gewesen. Er habe auch eine Antwort bekommen. Darin wurde er zum Arbeitsamt beordert. Dort wurde ihm eröffnet, dass er das Regime in eine unangenehme Lage gebracht habe. Ihr Vater durfte daraufhin noch einige Jahre in einer Dunkelkammer arbeiten. Später musste er auch Kartoffeln ernten. Hierbei habe es sich jedoch um Zwangsarbeit gehandelt. Zu der Zeit sei ihr Vater gesundheitlich schon sehr beeinträchtigt gewesen.

Mit 15 Jahren habe sie die Schule verlassen. Ihre Mutter sei schon sehr krank gewesen und wurde daher nicht zur Zwangsarbeit eingezogen. Sie selbst jedoch schon. Je eine Woche Tagschicht und eine Woche Nachtschicht in einer Munitionsfabrik habe sie leis-

ten müssen. Durch die zunehmenden Bombenangriffe der Alliierten kam es zu Einschränkungen im Zugverkehr. Gearbeitet haben sie in einem Raum mit der Aufschrift „Judenabteilung – Eintritt verboten“. Die übrigen Arbeiterinnen und Arbeiter kamen dennoch regelmäßig, um sie anzusehen und mit Verwunderung festzustellen, dass sie nicht den Karikaturen entsprachen. Ein Vorarbeiter, der ein Ex-Kommunist war, habe sie sehr gut behandelt. Eine andere Vorarbeiterin sei das genaue Gegenteil gewesen. Insgesamt sei die Arbeit jedoch erträglich gewesen. Die zunehmenden Bombenangriffe der Alliierten stimmten sie optimistischer.

Auf die Frage, ob sich Freundschaften zwischen den Zwangsarbeitern entwickelt hätten, führt Lévy aus, dass dies der Fall gewesen sei. Ein junger Mann sei sehr nett zu ihr gewesen. Er habe sich aber als Greifer herausgestellt. Greifer sollten zusammen mit der Gestapo andere Juden aufsuchen oder deportieren. Sie habe ihn zweimal getroffen, was aus ihm geworden ist, weiß sie nicht.

Sie sei dann in der Masse untergetaucht. Sie habe sich die Haare blondiert und es wurde von da an über sie gesagt, dass sie eine „echte Arierin“ sei. Dies sei ihr leider nicht bescheinigt worden.

Lévy betont, dass sie von zahlreichen Leuten beschützt worden sei. Diese Menschen seien die Helden ihrer Geschichte. Sie selbst habe nur überleben wollen. Zu ihrem Glück habe sie nicht oft das Versteck wechseln müssen. Nur bei zwei Familien habe sie gelebt. Diese Menschen seien sehr lieb zu ihr gewesen. Die gemeinsame Angst vor den Bomben habe sie zusammengeschweißt.

Dr. Steinke fragt nach dem Gefühl, wenn andere Menschen in dem Umfeld deportiert werden. Lévy antwortet, dass sie ab 1942 nicht mehr in der Fabrik gearbeitet habe und Deportationen daher nur vom Hörensagen kannte. Sie habe von da an sehr isoliert gelebt und sich mehr darauf konzentriert, dass ihre Beschützer nicht in Gefahr geraten. Ihre Großmutter sei jedoch in das Sammellager nach Theresienstadt gekommen. Das sei für sie schlimmer gewesen als der Tod ihrer Eltern. Insbesondere die Ungewiss-

heit sei sehr belastend gewesen. Sie habe auch Verwandte in der Nähe von Auschwitz gehabt. Dieser Ort habe ihr damals nichts gesagt. Ihre Mutter sei glücklicherweise bereits mit 42 Jahren gestorben. Nach der Deportation ihrer Großmutter habe sie dann auf keine weitere Person mehr Rücksicht zu nehmen brauchen.

Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch auch eine große Angst gekommen. Sie habe weder das nötige Geld, noch einen Plan gehabt unterzutauchen. Aufgrund einer Verletzung des Zeigefingers sei sie zu einem jüdischen Arzt gegangen. Dieser habe ihr geraten nicht wiederzukommen, da die Gestapo sich dann wohl im Wartezimmer befände. Ab da sei ihr die Lage erst richtig bewusst geworden. Ihr wurde bewusst, dass sie in einem „Judenhaus“ lebte, also einem Haus, das ausschließlich von Juden bewohnt war. Nachts habe es an der Tür geklopft. Sie habe sich festhalten müssen, um nicht dem inneren Drang die Tür zu öffnen nachzugehen. Sie sei dann mit dem Judenstern, den Papieren, etc. auf den Dachboden geflohen. In einem sicheren Moment sei sie dann zu Freunden gegangen und habe sich optisch verändert.

Dr. Steinke fragt Lévy nach dem Namen Hannelore Winkler. Sie antwortet, dass dies ihr Pseudonym gewesen sei. Ihr Familienname ist Weissenburg. Ihr Großvater hatte jedoch einen Postausweis gehabt. So wurde ihr bei der Post Arbeit vermittelt. Ihr Postausweis wurde auf dem Namen Hannelore Winkler ausgestellt. Herr Steinke stellt fest, dass sie die Zeit von da an mal beschrieben hat mit den Worten es sei „ein Gefühl neu geboren zu sein.“ Dies bestätigt Lévy. Es sei jedoch ein ganz anderes Leben gewesen. Von nun an sei sie sehr bedacht darauf gewesen, gesellschaftlich nicht aufzufallen.

Dr. Steinke bittet Lévy, die Maskerade zu beschreiben, die nötig war um dieses Leben zu führen. Die Familien, die sie aufnahmen, seien stille Helden gewesen. Sie waren gegen Hitler und unterschiedlicher Berufe. Der Vater der Familie Most, die sie als erste aufnahm, sei letztlich zum Volkssturm eingezogen worden. Dieser habe sie später gebeten, sich ein anderes Versteck zu suchen, da er selbst eine Flucht geplant hatte.

Sie habe sich öfters Liebesfilme im Concordia Kino angesehen, dies sei ein guter Ort gewesen sich zu verstecken, da es fast immer sehr dunkel war. Eines Tages habe sie ein junger Mann angesprochen. Sie wusste zunächst nicht warum. Er habe mit ihr spazieren gehen wollen und sie habe eingewilligt. Der junge Mann habe ihr eröffnet, dass er in drei Tagen zur Front müsse und die Zeit gerne mit ihr verbringen würde. Er habe sie seiner Mutter (Frau Kolzer) vorgestellt, zu der sie eine tiefe (mütterliche) Freundschaft aufgebaut habe. Sehr erfreut stellte sie fest, dass ihnen eine Ähnlichkeit nachgesagt wurde, woraufhin sie Gerüchte streuten, bei ihr (Hanni Lévy) handele es sich um eine uneheliche Tochter.

Auf die Feststellung von Dr. Steinke, die Judenretter hätten auch ihr eigenes Leben riskiert, vermutet Lévy, dass sie das Risiko wohl nicht voll überblickt hätten bzw. nicht an die möglichen Konsequenzen gedacht hätten. Frau Kolzer und sie hätten sich gegenseitig emotional sehr gestützt. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass ihr Sohn im Krieg war, sei ihr ihre Anwesenheit sehr angenehm gewesen. Frau Kolzer habe aufgrund ihres Status in einen besseren Bunker vor den Großbombardements Schutz suchen können, stattdessen sei sie lieber mit ihr in den schlechteren Bunker gegangen. Kolzer habe immer wieder behauptet, dass Hanni Lévy es gewesen sei, die sie (Kolzer) gerettet habe. Das sei aber nicht wahr gewesen, vielmehr sei es umgekehrt gewesen.

Auf die Frage, wie sie die Befreiung erlebt haben, antwortet Lévy, dass die Bombenangriffe immer zahlreicher wurden. Es gab Nachrichten, dass die Amerikaner und die Russen auf den Vormarsch auf Berlin seien. Sie habe sich eine Karte von Frankreich besorgt und die Frontlinien mit Stecknadeln markiert. Sie habe gehofft, dass die US-amerikanischen Streitkräfte Berlin zuerst erreichen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Die sowjetischen Soldaten seien in ihr Haus gekommen. Dies sei zu einer persönlichen Gefahr geworden. Frau Kolzer habe sie auch hier beschützt. Die Soldaten hätten ihr nicht geglaubt, dass sie eine Jüdin sei. Dies sei auch eine gängige Schutzbehauptung gewesen. Insoweit habe eine doppelte Gefahr bestanden, einerseits durch Nazis und andererseits durch die Besatzer. Sie habe mitbekommen, dass ein

betrunkener sowjetischer Soldat eine Frau erschossen habe, die ihn beleidigt hatte. Daraufhin habe sie mit Kolzer den Entschluss gefasst zu fliehen und sei mit ihr zu Fuß nach Zehlendorf zur Familie Most geflüchtet. Dort seien sie sicher gewesen.

Dr. Steinke spricht Lévy darauf an, dass sie mitten in der Hauptstadt zeitweise gegenüber der SA-Hauptzentrale überlebt habe. Sie führt hierzu aus, dass sie sehr blond und unbesorgt gewesen sei und vermutet, dass dies sie gerettet habe. Die Frage, ob ihr Selbstvertrauen gewachsen sei, bejaht sie, das habe sie ihren Mitmenschen zu verdanken.

1946 sei sie über die Schweiz nach Frankreich ausgewandert. Angehörige aus Paris hätten sie in Berlin gesucht, über das Rote Kreuz gefunden und nach Paris geholt. Dies sei ihr drittes neues Leben. Sie habe Französisch lernen, sich neu anpassen müssen. Schließlich habe sie einen Mann aus Münster kennengelernt. Sein Großvater stammte aus dem Elsass, zu der Zeit, als das französisch war. Er wurde Franzose, sie haben geheiratet und so bekam auch sie die französische Staatsbürgerschaft. Beide seien sehr verliebt gewesen und es habe sie sehr geeint, dass beide zunächst etwas verloren in Paris waren. Von da an habe sie ein sehr schönes Leben gehabt.

Die Frage, ob sie zu ihren Rettern Kontakt gehalten habe, bejaht sie. Sie hätten ein sehr gutes Verhältnis. Zum Abschluss zeigt Lévy noch Bilder von ihren Kindern und Enkelkindern und schließt mit der Hoffnung, dass sie eine schöne Geschichte von netten Menschen habe erzählen können.

Das Publikum bedankt sich für das Gespräch mit stehenden Ovationen.

Interview with the Holocaust Survivor Hanni Lévy

Summary by Leo Pellet

On Thursday, May 16th, at 7:30 pm sharp not a single seat of the conference room was left empty. The room was packed because we had the honour of having Hanni Levy join our conference. During an interview with Dr. Ronen Steinke from the “Süddeutsche Zeitung” she told us her remarkable story.

Dr. Ronen Steinke began with a short introduction, mentioning Hanni Levy’s book, the movie about her and the fact that she had just turned 95 years old. Steinke portrayed that H. Levy uses her own story in order to address today’s issues. Just recently she was invited to give an introductory speech for the political party “Die Grünen”, which she used to warn everyone about racism. She pointed out that we should never forget how hard it is to leave everything behind just in order to live. She said this with a reference to all the refugees in Europe nowadays.

Dr. Ronen Steinke began by stating that in 1933 around 170,000 Jews lived in Berlin. Around 6000 Jews were able to hide from the Nazi regime, while only around 2000 of those survived hidden.

Hanni Levy was born as Hanni Weißenberg in Berlin on March, 16th 1924. Growing up she always regarded herself as a German, like any other German. Religion was something that was mainly kept private in her family. She added that growing up she never felt discriminated or had any negative encounters because of her religion and had always met very friendly and helpful people. She partly explains this with her young age, in which she may not have been able to have a sort of political sense strong enough to realise what was actually going on around her.

Mrs. Levy’s father had served the German forces in WWI and was proud of his service. He even had received the iron cross award for his work as an army



photographer. Levy carried the iron cross to school once, in order to prove that Jews were not cowards.

Hanni Levy then went on to talk about how she experienced the Pogrom Night of 1938. She was 14 years old then and on her way to school she noticed all the destroyed windows. However she had no explanation for the circumstances. The children were finally all sent back home from school. Her parents also didn’t explain what had occurred in the night before. However, this was not unusual as they rarely spoke about politics at home.

We then got to listen to an unbelievable part of her story: The circumstances constantly worsened for Levy and her family. Her father got severely ill and was not allowed to work because of being a Jew. However, her father had a remarkable idea. In WWI Hanni Levy’s father had served in a battalion led by Herman Göring. One day her father wrote a letter to Göring, asking him to allow him to work and attached a picture of the two of them together. Against his expectations, her father actually received an answer by Göring. Her father was ordered to the ministry in charge of the Jews. There he was told that the situation was very inconvenient since legally he was not allowed to work and yet the letter by Göring explicitly ordered the ministry to find him a job. Hanni Levy’s father was then allowed to work in a small and dark cabin so that he would not be seen by others.



Later, her father was drafted into forced-labour, where he died due to exhaustion 1939. Hanni Levy's mother died 1942 due to a heart related issue.

After her grandmother had been deported to Theresienstadt, Levy lived with Jewish friends in Berlin and also had to work forced-labour in a factory. Soon her Jewish friends were also deported and so she was left alone.

Luckily, due to a wound on one of her fingers Levy did not go to the factory the day the Gestapo seized and deported all the workers. When the Nazis came to seize and deport the inhabitants of her house they thought that she was on the way to the factory and so she managed to escape by not opening the door to her flat when they rang the doorbell. She then left the house through another flat, taking only her briefcase and jacket in order to not strike attention. Furthermore she dyed her hair blonde and managed to receive a fake identity.

After switching hiding spots a couple of times, Mrs. Levy was then able to find shelter with the Most family. She lived there until November 1943.

Levy enjoyed going to the movie theatre often, as she enjoyed its darkness and anonymity. There she met a young man who asked her out on a date. She then told him her story and from then on she lived with the

young man and his mother, Viktoria Kolzer. Especially after he was conscripted to the Wehrmacht, Levy developed a very strong relationship with his mother. She describes this relationship as a "mother-daughter"-relationship, since she even shared her ration card with her and brought her to the bomb shelters. Together they finally experienced the liberation of Berlin and the end of the war.

Levy then moved to Paris, where she met her future husband. Until this day, she still remains in contact with the people that saved her from the Nazis. She never forgets to pronounce how thankful she is to have met these people and despite her long journey through the probably darkest chapter of human history, refuses to perceive herself as a hero.

Instead she humbly stated: "Nicht ich war die Heldin, ich wollte nur leben." – "I was not a hero, I simply wanted to live."

Die Shoah vor deutschen Gerichten

Vortrag Dr. Hans Christian Jasch, Berlin

Protokoll von Dina Kagan

Nach zwei Konferenztagen im Hotel Méridien trafen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freitagmorgen im Saal 600 des Oberlandesgerichts Nürnberg wieder. Dort hielt Dr. Hans-Christian Jasch, Direktor der Gedenk- und Bildungsstätte *Haus der Wannsee-Konferenz* in Berlin, einen beeindruckenden und erschütternden Vortrag über den Umgang der deutschen Gerichte der Nachkriegszeit mit der NS-Vergangenheit.

Die Nürnberger Prozesse als juristischer Präzedenzfall

Eingangs sprach Dr. Jasch über die Nürnberger Prozesse als juristischem Präzedenzfall. Insbesondere stellte er zwei jüdische Rechtswissenschaftler, Raphael Lemkin und Hersch Lauterpacht, näher vor, welche die Entwicklung des modernen Völkerrechts maßgeblich geprägt haben.

Während Winston Churchill in einer Rede von 1941 die Taten der Nationalsozialisten noch als „crime without a name“ bezeichnet hatte, führte Raphael Lemkin (1900 – 1959) hierfür den Begriff „Genozid“ ein. Lemkin hatte sich schon seit den 1920er Jahren für den völkerstrafrechtlichen Schutz von Minderheiten eingesetzt und wurde geprägt von zahlreichen Pogromen an der jüdischen Bevölkerung in seinem Heimatort. Er studierte an der Universität in Lemberg und arbeitete dann als Anwalt in Warschau. 1939 floh er zunächst nach Schweden und später in die USA. In Schweden machte er es sich zum Ziel, eine umfassende Sammlung von Rechtsvorschriften anzufertigen, welche die Nationalsozialisten in den von ihnen okkupierten Ländern erließen. So wurde er zu einem Pionier der Holocaustforschung. In den USA half ihm diese Sammlung bei seinen unermüdlichen Bemühungen, die amerikanische Bevölkerung und Politik davon zu überzeugen, dass der Schutz der von den

Nationalsozialisten verfolgten Bevölkerung in Europa ein zentrales Kriegsziel sein sollte.

Auf Hersch Lauterpacht (1897 – 1960) wiederum geht der Begriff und das Konzept des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ als Straftatbestand zurück. Lauterpacht war schon in den 1920er Jahren nach Großbritannien emigriert und machte dort eine erfolgreiche Karriere als herausgehobener Völkerrechtler mit internationalem standing. Während des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher arbeitete er die Eröffnungs- und die Schlussrede für den britischen Chefankläger Hartley Shawcross aus. Über die interessante Konkurrenz zwischen den beiden Rechtsgelehrten Lemkin und Lauterpacht sowie der von ihnen geprägten völkerstrafrechtlichen Konzepte hörten wir noch ausführlicher im Rahmen des Interviews und der Lesung mit Philippe Sands am Samstagabend.

Dr. Jasch beschrieb die Wirkung der Nürnberger Prozesse als ambivalent legacy.

Als unbefriedigend sei die starke Konzentration auf den Tatbestand der Führung eines Angriffskrieges zu bewerten. Taten, die eigentlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wurden als Kriegsverbrechen behandelt, obwohl sie an Jüdinnen und Juden als Zivilisten begangen wurden. Durch die Tatsache, dass nur wenige Täter, nämlich die Hauptkriegsverbrecher sowie Organisationen wie Gestapo und SS vor Gericht standen, wurde die Schuld an den NS-Verbrechen in den Augen großer Teile der Bevölkerung auf diese „abgewälzt“. Dies führte dazu, dass andere Berufs- und Bevölkerungsgruppen, insbesondere die Verwaltung und die Polizei, auch später kaum zur Verantwortung gezogen wurden.

Andererseits wurde dank der Nürnberger Prozesse erstmalig das Ausmaß des Holocausts sichtbar. Dr. Jasch betonte die Bedeutung jüdischer Juristen auch für diese Leistung. So stammten die Robert H. Jackson zur Verfügung gestellten Statistiken über die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung von Jacob Robinson, dem Vorsitzende des Institute of Jewish Affairs und Mitglied der UN-Menschenrechtskommission. Robert Kempner, der stellvertretende Hauptankläger der Vereinigten Staaten beim Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, übte 1947/1948 dieselbe Funktion im sogenannten Wilhelmstraßen-Prozess gegen 21 Beamte des Auswärtigen Amtes aus, welche eine wichtige – und seltene – Auseinandersetzung mit der Verantwortung der deutschen Bürokratieelite für die Verbrechen des Dritten Reiches darstellte. Schließlich erwähnte Dr. Jasch auch Benjamin Ferencz, den Chefankläger im Einsatzgruppen-Prozess 1947/1948 gegen 24 ehemalige SS-Führer – dessen inspirierende und bewegende Videoansprache wir einige Tage zuvor gesehen hatten.

Umgang mit der NS-Vergangenheit

Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Nachkriegszeit in Deutschland war wesentlich von Bemühungen um Amnestie, Rehabilitation und von einer Elitenkontinuität geprägt. Die FDP war zwar die erste Partei, die Forderung nach einem „Schlussstrich“ verlautbarte und das schon im ersten Bundeswahlkampf 1949. Sie fand im gesamten politischen und gesellschaftlichen Spektrum viel Anklang. Bezeichnenderweise war eines der ersten im Bundesgesetzblatt erschienenen Gesetze das Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949 („Adenauers Weihnachtsamnestie“), welches Strafen von bis zu sechs Monaten amnestierte. Durch das spätere Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954 wurden u.a. auch sog. Endphase-Verbrechen amnestiert. Diese Strafreisterbereinigung ermöglichte vielen Tätern einen „clean slate“ und setzte ein schlimmes politisches Signal des Vergebens und Vergessens.

«Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen»

Diese Erkenntnis der Nürnberger Prozesse hat im Deutschland der Nachkriegszeit kaum Rezeption ge-

funden. Seit Anfang der 1950er Jahre hatte man es mit einer erheblichen personellen sowie sachlichen Kontinuität in der deutschen Justiz zu tun. Eine wichtige Ausnahme hiervon stellte das 1951 neu gebildete Bundesverfassungsgericht dar.

Ein skandalöses Beispiel dafür, wie sich diese Kontinuität ausgewirkt hat, sind etwa die Verfahren gegen Walter Huppenkothen, einem hochrangigen Gestapo-Beamten, und Otto Thorbeck, der seit 1940 bei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit tätig war und 1945 Chefrichter beim SS- und Polizeigericht München wurde. Der BGH sprach in seinem Urteil vom Juni 1956 Thorbeck von dem Vorwurf der Beihilfe zum Mord frei und reduzierte die Strafe für Huppenkothen auf sechs Jahre Zuchthaus. Er zeigte den beiden Angeklagten Verständnis und hielt ihnen zugute, dass in Zeiten des „Notstandes“ besondere Mittel notwendig gewesen seien.

Dr. Jasch stellte auch eine andere Entwicklung vor, nämlich den Remer-Prozess 1952 in Braunschweig mit Fritz Bauer als Generalstaatsanwalt. Otto Remer war ein Wehrmachtsoffizier, der maßgeblich an der Niederschlagung des Attentats auf Hitler am 20. Juli 1944 beteiligt war. Nach dem 2. Weltkrieg war er eine bedeutende Figur der Sozialistischen Reichspartei, einer neonazistischen Partei. Es handelte sich um ein Privatklageverfahren: Der damalige Bundesinnenminister Robert Lehr hatte Remer der Verunglimpfung des Ansehens Verstorbener beschuldigt, da dieser Angehörige des Attentats vom 20. Juli als Hochverräter bezeichnet hatte. Fritz Bauer gelang es, das erste Urteil eines deutschen Gerichts zu erwirken, das das Dritte Reich als Unrechtssaat bezeichnete, an welchem man dementsprechend auch keinen Hochverrat begehen konnte.

Dialektik DDR—BRD

Dr. Jasch wies darauf hin, dass die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit stets in einem Wechselverhältnis mit der DDR stattfand. So ist die sog. „Blutrichterkampagne“ als Antwort des Ostens auf das Verbot der KPD durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1956 zu sehen. So wurden beispielsweise Broschüren gedruckt, in denen behauptet wurde,

80 Prozent der höheren Justizbeamten in der BRD seien Stützen Adolf Hitlers gewesen, die als „Hitlers Blutrichter in Adenauers Diensten“ bezeichnet wurden. Als eine Reaktion auf die Verharmlosung dieser Propagandakampagne in der BRD entstand die von dem Studenten Reinhard Strecker 1959 organisierte bundesdeutsche Wanderausstellung „Ungesühnte Nazi-Justiz“, in der er Justizverbrechen, die in der Zeit des Nationalsozialismus verübt worden waren, dokumentierte, wofür er heftig angefeindet und als „Büttel des Ostens“ bezeichnet wurde.

Incidental Justice

Trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes hatte es in den 1950 kaum Ermittlungen ex officio gegeben. Die wenigen Prozesse, die stattfanden, kamen aufgrund von Anzeigen durch Überlebende zustande. Und auch der Ulmer Einsatzgruppenprozess kam nur durch Zufall zustande, nämlich erst als der SS-Oberführer Bernhard Fischer-Schweder gegen das Land Baden-Württemberg auf Wiedereinstellung klagte, woraufhin Fritz Bauer und andere Staatsanwälte erheblichen Druck ausübten, sodass Ermittlungen eingeleitet wurden.

Die Angeklagten im Ulmer Einsatzgruppenprozess waren zehn Gestapo-, SD- und Ordnungspolizeigehörige, denen der Mord an 5.502 jüdischen Kindern, Frauen und Männern an der deutsch-litauischen Grenze vorgeworfen wurde. Sämtliche Angeklagten wurden nicht wegen Mordes, sondern nur wegen „Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord“ zu Haftstrafen zwischen drei und 15 Jahren verurteilt. Das Gericht sah sie als bloße Gehilfen der „Haupttäter“ Hitler, Himmler und Heydrich an. Dies galt selbst für den Hauptangeklagten Bernhard Fischer-Schweder, der als SS-Oberführer über umfassende Befugnisse verfügt hatte.

Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess führte zur Einrichtung der „Ludwigsburger Zentralstelle“, die ab 1. Dezember 1958 die Vorermittlungen für die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen führt und die staatsanwaltlichen Ermittlungen der Bundesländer vorantreibt. Dies geschah vor dem Hintergrund großer antisemitischer Kampagnen in ganz Deutschland in den Jahren 1958 – 1960, die zur Änderung des Volks-



Dr. Hans-Christian Jasch, Direktor der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Berlin

verhetzungsparagrafen führten. Zwei zentrale Probleme der Arbeit der „Ludwigsburger Zentralstelle“ waren zu Beginn die knappen personalen Ressourcen sowie das Rennen gegen die Verjährung. 1965 wurde die Verjährung für Mord und Völkermord um drei Jahre verlängert, 1979 schließlich gänzlich aufgehoben.

Zaghafte Versuche von Strafverfahren in Ost und West

Dr. Jasch stellte schließlich noch einige weitere Strafverfahren näher vor, in denen sich darum bemüht wurde, NS-Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Besonders waren etwa die Auschwitz-Prozesse in Frankfurt am Main. Auch hier wurden die Angeklagten überwiegend als bloße Gehilfen der Haupttäter Hitler, Himmler etc. eingestuft. Interessant ist, dass die verhängten Strafen im dritten Auschwitz-Prozess viel höher waren als im ersten Auschwitz-Prozess. Dr. Jasch führt das darauf zurück, dass im dritten Auschwitz-Prozess zwei Kapos vor Gericht, standen, die viel mehr dem Bild eines Direkttäters bzw. eines „NS-Sado-Mörders“ entsprachen.

Auch in der DDR fand ein Auschwitz-Prozess statt, nachdem DDR-Behörden während des Frankfurter Prozesses vom Nebenklagevertreter Fritz Kaul darauf aufmerksam gemacht wurden, dass sich ein ehemaliger SS-Lagerarzt in Brandenburg aufhielt, wo er eine Arztpraxis betrieb.

Etwa zur gleichen Zeit fanden auch Prozesse gegen Täter der Vernichtungslager Sobibor, Treblinka, Belzec und Chelmo statt. Dr. Jasch sprach auch über den späteren Majdanek-Prozess aus den 1980er Jahren, bei dem vom Landgericht Düsseldorf relativ milde Strafen sowie einige Freisprüche ausgesprochen wurden, was von breiten Teilen der Bevölkerung als „Jammerbild der Justiz“ wahrgenommen wurde. Aus der neueren Zeitgeschichte stellte er auch den Fall Demjanjuk (2011) sowie den Fall Gröning (2015) vor.

In seinem Fazit stellte Dr. Jasch einen höchst unbefriedigenden zahlenmäßigen Überblick westdeut-

scher Verfahren vor: Zwar gab es 36.000 Ermittlungsverfahren gegen mehr als 170.000 Beschuldigte – diese führten aber nur zu 6.656 Verurteilungen, darunter 1.147 wegen Tötungsdelikten. Nur 172 Angeklagte wurden mit der Höchststrafe (Tod bzw. lebenslange Freiheitsstrafe) bestraft. Sich diese Bilanz der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch die deutsche Justiz vor Augen zu führen, ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Bundesrepublik Deutschland für ihre heutige selbstkritische Haltung weltweit gelobt wird, aber dieser Teil der nachkriegsdeutschen Geschichte oftmals vergessen wird.

The Holocaust in the German Courts

Lecture by Dr. Christian-Hans Jasch, Berlin

Summary by Eran Globus

The lecture began with a brief description of the lecturer's personal history – he had worked initially at the German Interior Ministry and later at the European Commission, and since 2005 has been working on the Wannsee memorial site and education center (“Haus der Wannsee Konferenz”). He published several books documenting the administration in the Third Reich, and focused on Wilhelm Stuckart, who was state secretary in the German Interior Ministry during the Nazi era (one of the leading Nazi lawyers).

The lecturer tells of the famous Soviet journalist Vasily Grossman, who was a reporter for the Soviet “Krasnaya Zvezda” newspaper (Literally, “The Red Star”), the official Soviet War Newspaper, and interviewed the witnesses of the period. Grossman wrote an influential book “Hell of Treblinka”, which was one of the first documents published after the Holocaust on the matter and shed light on a wide audience about the crimes of the Nazis. The lecturer presents heartbreaking pictures from a pamphlet / propaganda the Soviet forces directed at the Germans, using the liberation of the Majdanek camp in July 1944 by the Red Army to shock and reflect blame on the German People.

Another significant figure is Rafael Lemkin. Lemkin was a Polish Jewish jurist who had been active since the early 1930s in the defense of European Jewry. When he studied at the University of Lvov (in German called Lemberg when annexed to Austria) he was exposed to the pogroms and this influenced him greatly. In those years (the days after the First World War) the word “Holocaust” appeared in the American press in reference to the pogroms against the Jews in Galicia. Lemkin coined the term “Genocide” in 1944. You have to understand that in those years, even though in 1940 the British people in Blechley Park understood that there were mass killings, they did not call it that. It was a “crime without a name” in a matter.

Lemkin managed to escape to the United States (his family didn't manage to leave and was murdered in the Holocaust), where he advised President Roosevelt on Jewish affairs and the war in Europe, and tried to guide the Attorney General Robert Jackson. Jackson was later an American Supreme Court judge and is known primarily for his role as the chief prosecutor (on behalf of the United States) at the Nuremberg trials. These trials, of course, took place right here in this hall.

Nuremberg plays a key role in dealing with the Holocaust. This is an ambivalent heritage – the Holocaust is the most serious crime of the Nazis, and Nuremberg played a key role in it because of race laws and its place in the Nazi regime as a symbol and important party gathering point. But in 1945 we did not yet fully understand the Holocaust. In this sense, the concept changed only after the Eichmann trial in Jerusalem (in 1961). It is important to understand this background in order to understand why the Nuremberg trials focused mainly on the aspect of war crimes in the context of the offensive war, aggression, etc.

In those days there were many in Germany who feared that the Allies would collectively blame the German people and punish them. The trauma of World War I played a key role, of course. So people saw Nuremberg as an opportunity to clarify the nature of history and to blame the “major players” – the architects of the system. It is important to say that although the destruction of the Jews was a central task of the Nazi regime, it is difficult to claim that it was a “national mission” in which everyone participated. The war effort, on the other hand, hovered over the entire country, so it was also easier in the Nuremberg trials to show the systematic, comprehensive aspect of it. Even after Nuremberg, in other trials, they focused mainly on central people and not at all participating in the Nazi system.

Nevertheless, in the Nuremberg trials there are two procedures, out of the 12, which are more “Holocaust proceedings”. One of them, of course, is the sentence of the “Einsatzgruppen” to which Benjamin Ferencz spoke in the video that was shown here. The second is the Pohl trial, which dealt primarily with the involvement of senior SS officials in the planning and implementation of the Final Solution. In these sentences, the dimensions of the Jewish genocide, its methodology, and so forth were prominent. The proceedings against Stuckart were also important, but this is unusual in relation to the general trend at those times.

In this context, the trial of the jurists in the Nuremberg trials is interesting. The most senior defendant was Franz Schlegelberger, who was the Minister of Justice of the Reich. The Americans tried to de-legitimize the

Nazi lawyers through him. They spoke of “the cloak of the judge under whose knife the killer was hiding”. But this attempt did not succeed, and there was a perception that this trial led to unsatisfactory results. Some of the defendants, including Schlegelberger, continued to receive pensions from West Germany. Schlegelberger was released in 1950 for reasons of health and died 20 years later.

This attempt was not detached from the mood in Germany. It was part of the Americans’ perception that part of de-Nazification should mean changing people in the legal system, and those people who were very influential were seen as tools for reforming the system, but not with complete success. On a broader scale, convictions that were relatively hesitant, along with pardons given to some people (also in the form of significant detention cuts), sometimes under great pressure from German politicians, produced mixed results.

We cannot ignore the political sphere on that matter. This is reflected in the fact that one of the first laws passed in Germany after the war, after the new constitution and the new electoral law, was the amnesty law that gave mass pardons for Christmas. No one was really pleased with the result – those who supported the pardon thought it was not comprehensive enough, and those who opposed it thought that it was too early in December 1949 to discuss such a pardon, let alone legislate it. But the pardon did play an important role in that. On the one hand it clarified the collective responsibility of the Germans to the Holocaust, and on the other hand gave people the ability to associate the crimes with something completed, whose prices were paid and that it was possible to continue.

Within this, the elites were very significant. An example is Hans Globke. Globke was one of the most senior jurists in Germany, wrote the official interpretation of the Nuremberg Laws and paved the way for the Holocaust on legal grounds. In West Germany he served for ten years (until 1963) as the chief of staff of the chancellor, a very sensitive and senior position in which he was responsible for the recommendations for various appointments and the supervision of na-

tional security issues, which allowed him to protect his associates and prevent them being harmed by their Nazi background. There was a lot of criticism on this subject – one of the architects of the Nazi Judicial system was one of the most influential people in the first decades of West Germany (there is a claim that the Americans turned a blind eye because he was very supportive of them and was an avowed anti-Communist, which was important to them during this period because of the Cold War). It is also fair to say that at that time the public was not aware of the extent to which he was involved in the reign of Nazi terror and perhaps if they knew the public outcry would have been more significant.

There were many important cases that we cannot elaborate on. But some data is needed to understand the German handling of its Nazi past on that level: In 1951 the constitution was amended to guarantee work or pensions to officials who lost their jobs as a result of de-Nazification. As a result, 54% of those members of the Nazi party, of varying degrees of guilt in the Nazi Terror State, joined the German bureaucracy. People who committed very serious crimes against the German people, against the Jews, against the peoples of Europe, against humanity – have become a central part of West Germany's management avenue. In 1954, a large pardon was granted, including the cancellation of heavy fines.

The picture is of course not one-dimensional. In those years Germany signed two important international agreements, the London Treaty of 1953, which deals with the debts of the German Reich, and the reparations agreement with the State of Israel (Luxembourg Agreement). In both, there is a clear recognition of the responsibility of the entire nation for the Nazi crimes, and therefore a heavy price must be paid for them, which of course is not a correction but an important step.

Also interesting is the story of Admiral Canaris and Otto Thorbeck. Canaris was one of the most senior figures in Germany – the head of the military intelligence service – but he was also one of the most important people in the German resistance to Hitler and Nazism. Canaris was put on trial by the SS and was

sentenced to death by Otto Thorbeck, an SS-Jurist. After the war, Thorbeck worked in Nuremberg not far from here, as a lawyer, until he was arrested in 1955 and convicted. A year later, the Federal Supreme Court of Germany pardoned him on the grounds that his actions as a judge were “legal” because Nazi rule had a solid legal basis for executing traitors. The verdict was annulled in 1996 (Thorbeck died already long ago, as a free man).

Another legal procedure I would like to mention briefly is the Remer case. Otto Ernst Remer was a senior Wehrmacht officer who was very involved in thwarting the July 20th conspiracy against Hitler. He was a prisoner of war and was released and later entered the political system in West Germany. He founded the Socialist Reich Party in 1950, which was outlawed two years later (the party undermined the pro-Western regime of West Germany). One of the positions of the party and Remer was that the Holocaust was an invention for propaganda purposes of the West.

In 1952, Germany sued Remer. The prosecutor was Fritz Bauer, a German jurist who was a prosecutor and a significant judge. He played a key role in locating Eichmann and following his activities, Auschwitz trials were conducted. But as already mentioned, in 1952, the state of Braunschweig in Germany sued Remer for libel and for severely harming the memory of the victims – a precedent-setting trial. Bauer turned the trial into a trial not only against Remer but against the Nazi regime, and the vast majority of the trial had a great influence in Germany. It first shed light on the July 20th conspiracy and gave the conspirators public status for their activities.

Of course, the trials of Auschwitz in the 1960s were very important. Although the defendants were not necessarily the most senior people, they had tremendous significance in the public and in the world. Later attempts to prosecute the Auschwitz criminals, for example, in the 1980s, were unsuccessful because of the poor health of the defendants. But the legacy of presenting the systematic process of Auschwitz is important, nonetheless. In this aspect, too, credit is due to the work of people like Fritz Bauer and others.

After the reunification of Germany, of course, there was a wave of additional sentences, although some of the offenses have already become obsolete. This is due to access to previously blocked documents. But to summarize, the result of the German courts dealing with the crimes of the Holocaust is rather grim indeed. We knew ups and downs but it's hard to say that the efforts were successful.

It is important to remember that the various sentences have made a decisive contribution to the memory of the Holocaust and to the shaping of consciousness both in Germany and around the world. We must also look at the results soberly and admit that we have not succeeded in bringing to justice many people responsible for the most serious crimes against humanity. So I think the end result is rather dismal. I'm a little sorry that I do not end up my lecture with a more optimistic message. I will be happy to answer questions from the audience in the short time remaining.

Questions and Answers

Do you have an explanation for the mixed results you described?

It's really very complex. It is more difficult in a manner to classify jurists in the Nazi regime as criminals than SS officers, or at least that's the way people thought of it, even if in reality the distinction isn't that clear at all. But in the public's eyes at the time, the connection is less clear and under the guise of academia. We are talking about very influential people, deeply involved in culture, a high society, connected, working from within the system and therefore the system finds it very difficult, even when it wants, to bring them to justice, to do so. And sometimes the system, decision makers, political leaders, just did not want to do so because there really were complex perceptions about responsibility and with fears about opening up things that should be opened, "that past had happened" in some sort. And despite high public interest in most of the trials, not always the public understood this issue and people were divide on the topic.

You have to understand that the Germans simply did not want to deal with the thought that their former or



Die Tagungsvorträge fanden u.a. im Oberlandesgericht Nürnberg, Saal 600 statt

present colleagues, seemingly good, normative people, were behind these despicable acts. The German people, in general, of course, did not want to deal with them as normative people. It was easier to think of exceptional people, sadistic, on the margins of society, as murderers and not of senior officials of the regime, and especially senior members of the legal system who enjoyed a certain aura in German society. We have very high regard of jurists, I think, to this day.

When in 1995 there was a first exhibition that spoke about the involvement of the Wehrmacht, the German army, during the Holocaust, there were very serious reactions in Germany. A large part of the population in Germany was deeply connected to the Wehrmacht, both because of mandatory conscription and because of the national ethos. Therefore, to this day, the involvement of the army in the Holocaust is controversial, and it can be said that the German system was consciously unaware of this issue considering this aspect.

Visit to the Nazi party rally grounds – Reichsparteitagsgelände

By Avi Bledi

Nuremberg was the “holy city” of the Nazi party. The anti-Semitic newspaper “Der Stürmer” by Julius Streicher was founded in Nuremberg, and half of the Jewish casualties on Kristallnacht were in this city. Nazi support was very strong both socially and geographically (central Germany), while Berlin, for example, was a less powerful center of the party. Thus, the Nazis chose Nuremberg to build the party’s monumental conference center.

The Nazi party rally grounds covered about 11 square kilometers in the southeast of Nuremberg. Six Nazi party rallies were held there between 1933 and 1938.

The Zeppelin Field was the ‘heart’ of the Nazi party rally grounds. It was one of Albert Speer’s first works for the Nazi party and was based upon the Pergamon Altar. The grandstand is the famous building that had the swastika blown from atop it in 1945, after Germany’s fall in World War II. The name “Zeppelinfeld” refers to the fact that in August 1909 Ferdinand Graf von Zeppelin landed with one of his airships in this location. The area today is not at all similar to what it was in 1937. The “Führer’s Altar” was the place for the senior and respectable people who stood on nearby balconies. The venue produced ‘new attractions’ – girls cheerleading or special light shows by many flashlights in the most impressive way in the era. Although the tickets were expensive, many felt the need to participate. A British representative who attended one of the last marches in 1937 said he felt the sight of the spectacular show that he, too, wanted to belong to the party.

Today the site is used for car races and big rock concerts. The first was Bob Dylan in 1973, who said – from the concert stage that was on the opposite side of the former “Altar” – that 6,000 Germans were turning their

backs to the Führer and listening to a Jew – but no one understood the joke.

The great road is almost 2 km long and 40 m wide. It was intended to be the central axis of the site and a parade road for the Wehrmacht. In its northwestern prolongation, the road points towards Nuremberg Castle. This created a relationship between the role of Nuremberg during the Third Reich and its role during medieval times. About a million people came every year to celebrate – there were wide road systems throughout the area for transportation.

Albert Speer made the plans for the world’s largest stadium, which was to be located on the rally grounds. Derived from the Panathenaic Stadium of Athens, it would have offered 400,000 seats. According to some senior officials, this would be too big. Hitler replied that “there will be binoculars and that will suffice”. The aim was to showcase ‘German’ sports, such as throwing distance grenades and running competitions with gas masks. In 1938, the construction began with the excavation and was stopped in 1939. During the whole war, the casting pit had to be kept dry from entering groundwater. After the war, the northern half of the pit filled with the water and is called Silver Lake today.

The Congress Hall is the biggest preserved national socialist monumental building that is landmarked. It was intended to serve as a congress centre for the NSDAP with a self-supporting roof and would have provided 50,000 seats. The building reached a height of 39 m (a height of 70 m was planned) and a diameter of 250 m. The design (especially the outer facade, among other features) is inspired by the Colosseum in Rome. The foundation stone was laid in 1935, but the building remained unfinished and without a roof.



Blick über das Reichsparteitagsgelände in Nürnberg

The building with an outline of a “U” ends with two head-buildings.

As in many other German cities the awareness for the historical importance of these buildings was poorly developed in the years after World War II. In the 1970es plans were developed to create a shopping center or a leisure park in the remnants. Since 2001, the Documentation Center Nazi Party Rally Grounds has been located in the northern wing.

The entrance to the documentation center is a glass and metal construction 130 meters long. It seems to cut the flesh of the Congress Hall and penetrate into its depths as an architectural challenge to the lines of the previous fascist structure. The wide exhibition rooms are illustrated by photographs, films, and documents showing the historical circumstances that led to the rise of the Nazi party and the regime of terror.

Visit to the “Germanisches Nationalmuseum”

By Azaria Sorek

On Friday evening, the group went to the Germanic National Museum – Germanisches Nationalmuseum. A group of individuals founded the Museum, one of them was the Baron Hans von und zu Aufseß. The main goal in establishing the museum was to assemble a “well-ordered compendium of all available source material for German history, literature and art”. The museum collection includes only things created by man.

The term “Germanic” is a comprehensive term embracing all fields of academic disciplines related to the culture of German speaking regions. The name of the museum expresses the idea of a close cultural relationship within a region defined by the common German language, and a shared German cultural tradition.

The museum was founded in 1852. It houses a large collection of items relating to German culture and art extending from prehistoric times through to the present day.

The Germanic National Museum in Nuremberg is Germany’s largest museum of cultural history. Out of its total holding of some 1.3 million objects (including the holdings of the library and the department of prints and drawings), approximately 25,000 are exhibited. The museum is located in the south of the historic city center near the medieval city wall.

The museum entrance “Way of Human Rights” was designed by the Israeli sculptor Dani Karavan. The Way of Human Rights is a monumental outdoor sculpture consisting of a gate, 27 round pillars made of white concrete, two pillars buried in the ground showing only a round plate, and one columnar oak. On each pillar is carved one article of the Universal Declaration of Human Rights in German and another language.

The museum constitutes an architectural monument in itself, as it consists of a variety of buildings erected in different periods. It incorporates the remaining structures of the former Nuremberg Charterhouse (German: Kartäuserkloster), dissolved in 1525 and thereafter used for a variety of secular purposes until in 1857 what was left of these premises, by then badly dilapidated, was given to the museum. The bombing of World War II destroyed the building, however the art works were not damaged because they were stored in one of the three underground tunnels of the city under the fortress. The museum collection includes paintings, sculptures, and other exhibits from ancient times to the modern times.

An interesting exhibit is the “Erdapfel” by Martin Behaim, from around 1492 – 1494. It is the oldest existing globe, just before the discovery of America; so America does not appear on the globe. Behaim traveled to Portugal and created the globe using knowledge accumulated there by the Institute for Navigation and Cartography, founded by Prince Enrique the Navigator.

One of the most famous artists, whose works are exhibited in the museum, is Albrecht Dürer. He traveled to Italy twice where he studied various art techniques and brought them back to Germany. Some of his most famous works are a portrait of Barbara Dürer, Albrecht’s mother, from 1490 and a painting of Michael Wolgemut his teacher from 1516. After he had achieved great fame, Dürer drew a portrait of the master who had taught him to paint. Dürer painted this portrait a few years before Wolgemut died. The work is unique in that it emphasizes the old age; you can see the veins and wrinkles on the face of the Wolgemut. On the portrait a sentence is written in Dürer’s handwriting: “This portrait was done by Albrecht Dürer of his teacher, Michael



Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg

Wolgemut, in 1516,” to which he later added, “and he was 82 years old, and he lived until 1519, when he departed this life on St Andrew’s Day morning before sunrise.”

Philippe Sands: Rückkehr nach Lemberg – Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Von Wibke Werner

Die Jahrestagung in Nürnberg endete mit einem besonderen Höhepunkt. Philippe Sands, der Anwalt und Professor für Internationales Recht am University College London ist, stellte sein Buch „Rückkehr nach Lemberg“ vor. Als Anwalt bearbeitet er Fälle, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid behandeln. Diese komplexe Thematik wird auch ausführlich in seinem Buch aufgearbeitet.

Die Erzählung handelt dabei auch von den Nürnberger Prozessen – hier wurden zum ersten Mal Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet. Der Ursprung des heutigen Völkerstrafrechts ist folglich auf die damaligen Gerichtsprozesse zurückzuführen. Nürnberg hat demnach eine besondere Signifikanz für die Entstehung seines Buches, für die Zuschauer ist es daher noch reizvoller, seinen fesselnden Ausführungen an diesem historischen Ort zu folgen. Besonders interessant an seinem Buch ist, dass Sands

rechtliche und historische Ausführungen mit seiner persönlichen Familiengeschichte sowie der von Raphael Lemkin, Hersch Lauterpacht und Hans Frank miteinander verbindet.

Der Ort Lemberg besitzt dabei einen prägenden Stellenwert für seine Schilderungen. Dabei sei hier erwähnt, dass sich der Name dieser Stadt im Laufe der Historie ebenso wie die Zusammensetzung und Nationalität der Einwohner änderte: Die Deutschen eroberten die Stadt 1941 und nannten diese Lemberg. Nach 1944 wurde die Stadt jedoch Teil der Ukraine und trägt seitdem den Namen Lwiw.

Der Großvater von Philippe Sands, der selbst aus einer jüdischen Familie stammte, ist in Lemberg aufgewachsen. Weiterhin stammen der Mann, der den Begriff Verbrechen gegen die Menschlichkeit entwickelt hat, Hersch Lauterpacht und der Mann, der den

Begriff Genozid geprägt hatte, Raphael Lemkin, aus Lemberg. Sowohl Lauterpacht als auch Lemkin waren jüdische Juristen, die ein persönliches Interesse an der Verfolgung der NS-Verbrecher hatten, denn die Familien von beiden wurden durch die Gräueltaten der Nationalsozialisten auseinandergerissen. Die vierte wesentliche Person des Buches ist Hans Frank, der sowohl persönlicher Anwalt Hitlers gewesen ist als auch Generalgouverneur des besetzten Polens. Er kam im Jahre 1942 nach Lemberg, um einen Vortrag an der Universität zu halten, in dem er die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung ankündigte.

Das Buch beschreibt in seinem ersten Teil die Geschichte des Großvaters von Philippe Sands, Leon Buchholz. Sands wurde von seinem Großvater Leon Buchholz zum Jurastudium ermutigt, dieser hat damit maßgeblich seinen späteren Lebensweg geprägt. Über seine Vergangenheit und seine schrecklichen Erlebnisse zum Zeitpunkt des Nationalsozialismus hat Leon Buchholz hingegen bis zu seinem Tod geschwiegen. Diese traurigen Ereignisse haben allerdings nicht zu einer späteren Verbitterung des Großvaters geführt – vielmehr hat er diese Zeit in Würde und mit Menschlichkeit überstanden.

In dem Buch macht sich Sands Jahre später auf die Suche nach den Wurzeln seines Großvaters. Dabei untersucht er alte Pässe sowie Fotografien und recherchiert nach möglichen Verwandten. In dem Buch erfährt der Leser, wieso der Großvater nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland nach Paris fliehen musste und weshalb seine Tochter, die Mutter von Philippe Sands, von einer fremden Britin außer Landes gebracht wurde.

Von besonderem Interesse, insbesondere für die Juristen, waren die Schilderungen zu den Persönlichkeiten Lauterpacht und Lemkin, die an der Anklage zu den Nürnberger Prozessen mitwirkten. Beide Männer waren sich über den Wert des einzelnen Menschenlebens einig und glaubten an die Macht des Gesetzes, das erlassen werden muss, um die Menschen zu schützen. Doch sie waren sich uneinig darüber, wie der Schutz dieser Werte am effektivsten zu erreichen sei – ob also maßgeblicher Anknüpfungspunkt das Individuum oder die Gruppe sei.

Lauterpacht setzte sich für den Schutz von Individuen ein, wenn die Ermordung von Menschen Teil eines systematischen Plans ist und konzentrierte sich daher auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Lemkin plädierte hingegen für den Schutz der Gruppe und prägte den Begriff „Genozid“. Entscheidend war für ihn, dass die Taten der Nationalsozialisten gezielt entwickelte Instrumente für die Auslöschung einer ganzen ethnischen Gruppe waren.

Der maßgebliche Unterschied zwischen beiden Straftatbeständen liegt darin, den Vorsatz in Bezug auf die Taten zu beweisen: Um Genozid zu beweisen, muss nachgewiesen werden, dass die Absicht vorlag, eine Gruppe zu vernichten – ein solcher Vorsatz ist bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht notwendig. Beide kämpften dafür, dass das Wort, das so eng mit ihrer Familiengeschichte verknüpft war, in den Nürnberger Prozessen anerkannt wird. Letztlich gelang es nur Lauterpacht: Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde offiziell Teil der Urteile. Dabei genießt Lauterpacht heutzutage sowohl national als auch international hohes Ansehen sowie fachliche Anerkennung – er wird als einer der herausragendsten Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts und als Vater der modernen Menschenrechtsbewegung bezeichnet.

Lemkin war hingegen schwer enttäuscht über die Nichterwähnung von Genozid in dem Urteil. Jedoch trat nach dem Nürnberger Prozess die Generalversammlung der Vereinten Nationen zusammen und verabschiedete die Resolution 96 – hier fand das Werk von Lemkin Einklang: Genozid wurde anerkannt als ein Verbrechen gemäß des Völkerrechts. Diese Resolution gab Lemkin neue Hoffnung, und er entwarf eine Konvention über Genozid, die schließlich von mehreren Staaten ratifiziert wurde und am 12. Januar 1951 in Kraft getreten ist. Bisher ist kein Vertrag über Verbrechen gegen die Menschlichkeit zustande gekommen, der dieser Völkermordkonvention entspricht.

Die Geschichte von Hans Frank ist hingegen die Geschichte eines NS-Täters. Er erscheint als Angeklagter im Gerichtssaal 600. Er war für viele grausame Taten verantwortlich, unter anderem für die Zerstörung der Familien von Buchholz, Lauterpacht und Lem-

kin. Ferner hatte er geholfen, die Nürnberger Gesetze zu erstellen. Er war beteiligt an der Entstehung der Vernichtungslager Treblinka, Majdanek, Belzec und Sobibor und wurde wegen seiner Ausrottungspolitik „Schlächter von Polen“ genannt.

Während der Verhandlungen wurden die Tagebücher von Hans Frank verlesen, in denen dieser regelmäßig über die Vernichtung von Menschenleben schrieb. Zu Beginn des Prozesses zeigte Frank selten menschliche Emotionen, er konzentrierte sich auf juristische Argumente. Während seiner Befragung durch seinen Verteidiger gestand er jedoch eine Mitschuld an der Vernichtung der Juden ein – dieses Schuldeingeständnis zog er jedoch in seinem Schlusswort wieder zurück. In den Nürnberger Prozessen wurde er schließlich zum Tode verurteilt.

Philippe Sands schildert in seinem Buch auch einen späteren Besuch im Justizpalast in Nürnberg mit Niklas, dem Sohn von Hans Frank. Niklas urteilte dabei ebenso streng über die Taten seines Vaters: So war er sich sicher, dass sein Vater als Rechtsanwalt wusste, was er tat – sein Vater war ein Verbrecher. Die spätere Hinwendung Hans Franks zum Katholizismus bezeichnete Niklas als eine „Schmierkomödie“.

Insgesamt hat die Lesung viele Zuschauer dazu verleitet, das Buch persönlich zu erwerben, um einerseits mehr über die Entstehung der internationalen Menschenrechte zu erfahren sowie sich andererseits ein Bild über die interessanten Familiengeschichten



Philippe Sands QC, Barrister, Director Centre of International Courts and Tribunals, University College, London

der so unterschiedlich beschriebenen Persönlichkeiten zu machen. So beleuchtet das Buch sowohl Täter als auch Opfer. Insbesondere schildert das Buch den unermüdlichen und inspirierenden Einsatz zweier Juristen, die die Ungerechtigkeiten durch die Nationalsozialisten persönlich erleben mussten, für Gerechtigkeit. So hat der Nürnberger Prozess zumindest einen Beitrag dazu geleistet, moralische Maßstäbe zu setzen und Taten, die auf der „untersten Stufe der Erbärmlichkeit“ stehen, zu verurteilen. Letztlich sollte dieses Buch eine Pflichtlektüre für jeden Juristen sein.

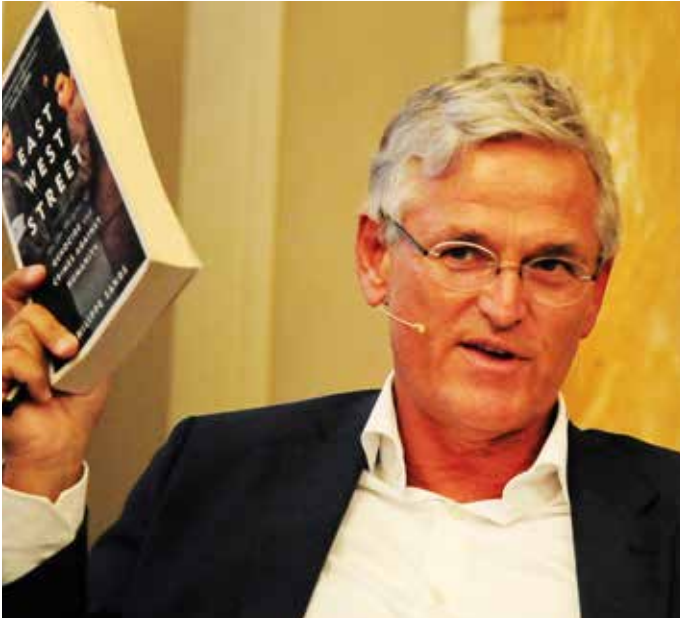
Philippe Sands: “East West Street”

Summary by Shine Shaham

Philippe Sands, hosted by Dr. Peter Frey, is introduced and his experience is described – director of the Queens Counsel, International and Humanitarian Law in the ICC, Hague and Maritime in Hamburg. He published a lot of books on International Law and won several literary prizes. Dr. Peter Frey is in the field of German television. He described how strong pu-

blic television is in Germany, being the number one viewed channel. Peter Frey is leading the discussion, starting to discuss Philippe Sands book *East West Street*.

Philippe Sands remarks how symbolic it is that we are sitting in the conference room of the Le Meridien in



Dr. Peter Frey, ZDF-Chiefredakteur

Nuremberg. Ironically, this is where the Nazi prosecutors gathered – the Grand Hotel Ball Room. In this very room, the judges and prosecutors gathered as part of the trial.

Peter Frey asks Sands how long it took to write the book, how did it all get started?

Philippe Sands describes that it started in 2010. His father was Jewish, and he was investigating the Crimes against humanity and Genocide by travelling to Lviv (formally known as Lemberg), Ukraine, where his grandfather was born. He got an invitation to go, and he convinced the rest of his family to go see the house with him. His mother was born in Vienna, and she was never told anything about their history. There was silence from her father. Sands asked his mother for all the documents she had from their ancestors and history – birth certificates, addresses. He discovers that East West Street is the name of his grandmother's street. He went to that address and found the house she was born in – Leberstrasse.

His work is devoted to the life and work of the Lviv lawyers Hersch Lauterpacht and Raphael Lemkin, who laid the foundations of International Law by formulating the concept of “genocide” and “crimes against humanity.” The book initially starred three men in it: Leon, his grandfather, Lauterpacht, and Lemkin, and suddenly he learns more about Hans Frank and his family.

Philippe Sands comments on how as a lawyer, you never talk about yourself or your personal story. His book is a double detective story, intertwining. Although it is deeply personal, it is not your typical sob story. It describes his perceptions on things but does not express his personal emotions. He learnt the way of writing about deeply emotional things, but you do not impose on the reader your own emotions. Frey asks how he would describe the genre? As it was published in 20 languages, he comments that it is difficult to sell in Germany. Germans like categories, and this book is not a critique, but rather, what he would describe as “Literary Non-Fiction”.

Philippe Sands reads from the book (pg. 49), giving us a background context. He just spoke to his mother and asked her to give him all the documents she had of their family history; there he learns that they left Vienna in January 1939. However, each family left at a different time. He comes across a piece of paper addressing a certain Miss Tilly. Miss Tilly had brought his mother from Vienna to Paris and saved her life. He was shocked, had she never replied her? Thought it was not important? This woman saved her life, and she never thought to meet her, thank her?

It took four years for Phillip Sands to find Miss Tilly. At first the thought that she was having an affair with his grandfather. Sands joked that if you are intending on having an affair, don't underestimate that your grandchild won't find out later on exactly what you were up to. He finds a picture of her. She was a woman which was a missionary and put her life on the line to save people from prosecution during the war. He was not sure what the motive was, was she trying to convert them, or save them? Was she ideological, or a humanitarian? She never told anyone of what she did, but what she did saved his people.

Peter Frey asked him whether she tried to meet Philippe's family following the war? Philippe says that she went on with her life, but continued her work connecting people in Africa. She retired in the 1960s and joined her brother in Florida.

Hans Frank is a bold figure in the book, he was the governor of Poland. He would be a great dinner compa-

nion; a well-qualified lawyer. Philippe Sands met his son, Nikolas Frank, through his friend Richard Strauss. France is the place that connects all three men.

As a litigator you want to find everything – be prepared. He heard of Nikolas Frank and knew he has to meet him. He had deep respect for him and admiration. As Philippe Sands was not allowed anything German in his life, he wondered, has anyone ever thought of the children/grandchildren of the other side?

The book describes how Nikolas Frank and his family grew up, one of five children. He was scared of his DNA. Two of his siblings committed suicide, and he had problematic parents.

Philippe Sand describes learning in the tiny details to understand people's behaviors. He describes the

technique he uses of “hang a pause” adding in general information, and therefore taking a pause from the story. This way you learn more about history, and what motivates people. He speaks about another technique of leading people into a spoiler plate. You bring into the text a little clue on what will happen next. Every word is placed there for a reason, out of advancing the reaction of the audience.

Subtitle on the origins of genocide and crimes against humanity; the question rises as to whether this is a legal book? Categories – lawyers and Jews. He discusses the differences between the concepts “Crimes against humanities” and “Genocide” and their development. Genocide causes everyone to ask who am I? The word does not come up once during the trials, yet has gone to the top of the tree with time.

Eine Stimme, die fehlt

Meir Shamgar (13. August 1925 – 18. Oktober 2019)

Von Dr. Werner Himmelmann, Vize-Präsident der DIJV/IDJV

Fast unbemerkt von der deutschen Öffentlichkeit ist am 18.10.2019 ein großer und international bekannter israelischer Jurist deutscher Herkunft im Alter von 94 Jahren von der Bühne der außergewöhnlichen Diener des Staates Israel abgetreten. Er war zuletzt von 1983 bis 1995 Präsident des israelischen Supreme Court, trat aber in den Folgejahren weiterhin politisch in Erscheinung.

Meir Shamgar wurde am 13.8.1925 als Meir Sternberg in Danzig (Freie Stadt Danzig) geboren. Die Familie Shamgar floh 1939 aus Nazi-Deutschland nach Palästina, damals britisches Mandatsgebiet. In der Folgezeit studierte Meir Shamgar an der Hebrew University Jerusalem und zwar Geschichte und Philosophie, bevor er zum Jurastudium an der Government Law School in London übergang.

In Israel machte Shamgar schnell eine steile Karriere: ab 1961 war er Leiter der Militärstaatsanwaltschaft und ab 1968 Generalstaatsanwalt des Staates Israel. In dieser Funktion hat er entscheidend das militärische Besatzungsrecht für die Occupied Territories mitgestaltet. Umso bemerkenswerter ist es, dass er in späteren Jahren (2007) bei der Gestaltung des in Israel verbotenen Films „The law in these parts“ mitwirkte. Dazu später mehr.

Wir lernten Meir Shamgar im November 1994 näher kennen. Das ist schon über 25 Jahre her, aber ich erinnere mich ganz genau. Die Besuchergruppe der DIJV, etwa 200 Juristen, zumeist deutsche Gäste, waren in das neue superschöne Gebäude des Supreme Court eingeladen und Meir zeigte uns alles mit großem Stolz. Schließlich landeten wir im 2. Stock in einem großen Empfangssaal, wo ein Stehpult aufgebaut war. Die große Schar der Besucher stand lebhaft diskutierend in dem von hellem Sonnenlicht durchfluteten Raum und Meir kam zu mir mit der Frage, ob er die Besucher wohl in deutscher Sprache begrüßen solle oder ob das zu gewagt sei. Mir war klar, dass er

späteren Protest seiner konservativen israelischen Kollegen fürchtete.

In diesen heiligen Hallen der höchsten israelischen Justiz war 1994 noch keine Besuchergruppe in der „Sprache der Täter“ begrüßt worden. Ich antwortete ihm sinngemäß, dass es keine andere Besuchergruppe geben dürfte, die eine solche Ehrung mehr zu schätzen wüsste. Tatsächlich hielt er dann eine längere Ansprache auf Deutsch und man hätte eine Stecknadel fallen hören können. Unter den Zuhörern war damals schon unser späterer Präsident Ernst Gottfried Mahrenholz, der ebenso wie mancher andere, diese Szene nie vergessen hat.

Noch heute ist der Inhalt des Referates, das Meir Shamgar im Rahmen unserer einwöchigen Tagung in Israel gehalten hat, von allergrößter Aktualität. Es ging nämlich vor allem um die Zuständigkeit des Supreme Court als High Court of Justice. Dass es kein Gesetz über die Zuständigkeiten des Supreme Court gibt, ist bekannt. Meir Shamgar sagte auf die entsprechende Frage immer sinngemäß: „Wir sind zuständig für alles, was für uns wichtig ist.“ Bei seinem Referat ging es aber ganz speziell um „The Courts jurisdiction over activities of the Knesset“. Über dieses spezielle Thema hatte Meir Shamgar in einer juristischen Fachzeitschrift soeben einen längeren Artikel veröffentlicht. Shamgar legte dar, dass nach Sektion 15 des Basic Law der Supreme Court bevollmächtigt und beauftragt sei, alle Rechtsverletzungen zu verfolgen, die von „public authorities (state or municipal) their officials and other bodies or persons which fulfill public functions by virtue of law“ begangen werden. Dazu hat der Supreme Court schon früh durch Urteil festgestellt, dass die Knesset solch eine „public authority“ im Sinne des Basic Law sei. Das bedeutet, dass der Supreme Court als High Court of Justice die Jurisdiction über alle Entscheidungen der Knesset innehält, „including its chairman, committees and plenum“. Das war und ist die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung in Israel.

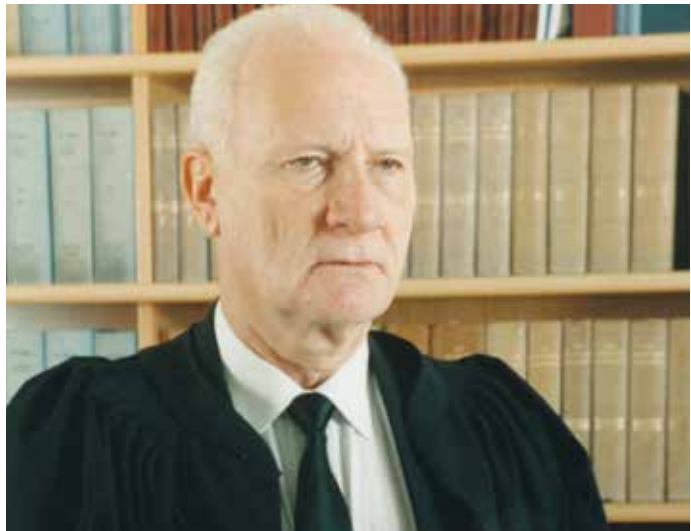
Übrigens hat Aharon Barak, der spätere Nachfolger von Shamgar, in seinem Buch „The Judge in a Democracy“ die Jurisdiktion des Supreme Court über die Legislative in zwei langen Kapiteln als gefestigte Rechtsprechung des Supreme Court ganz ausführlich dargestellt und begründet. Die Autorität der Präsidenten und Richter des Obersten Gerichts ist, ungeachtet zunehmender Angriffe aus der Politik (so schmähten jüngst in der Auseinandersetzung um eine umstrittene Entscheidung des Knesset-Präsidenten amtierende Minister das Urteil des Supreme Court hierzu als „Putsch der Richter“), bis heute ein wirkmächtiges Fundament der Rechtstaatlichkeit Israels.

Endgültig zum Freund der DIJV wurde Meir Shamgar dadurch, dass er im November 1995 an unserer großen Tagung in Düsseldorf eine ganze Woche lang teilnahm. Er leitete unter anderem die Podiumsdiskussion unter dem Thema „Macht und Kontrolle oberster Gerichte“. Teilnehmerin war im Übrigen auch Jutta Limbach, die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts.

Meir Shamgar war persönlich sehr liebenswürdig und gutmütig. So ließ er sich von mir dazu verführen, von Düsseldorf mit nach Dortmund zu fahren und dort einen Vortrag über den Israelischen Supreme Court zu halten. Das geschah vor der Gesellschaft der Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem, Bereich Westfalen, deren Vorsitzender ich damals war. Sehr deutlich erinnere ich mich, dass wir an jenem Abend sehr spät von Dortmund nach Düsseldorf zurückkamen und Meir mir an der Bar des Renaissance Hotels lebhaft von seinem wirklich aufregenden Lebensweg erzählte.

Wir alle erinnern uns, dass wenige Tage nach dem Ende unserer Düsseldorfer Tagung der schreckliche Mord an Jitzchak Rabin geschah. Wir waren alle total geschockt. Meir Shamgar wurde von der israelischen Regierung mit der Leitung der Kommission betraut, die den Mord an Rabin zu untersuchen hatte.

Auch später trat Meir Shamgar in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Besonders bemerkenswert ist sein Auftreten in dem Film „The Law in these Parts“ – gemeint sind die Occupied Territories, die heute in Israel nicht mehr gern so genannt werden. Trotz der rücksichts-



Meir Shamgar (1925-2019), Präsident des Supreme Court 1983-1995

vollen Überschrift dieses Films eines israelischen Regisseurs ist der Film in Israel verboten.

Der Film befasst sich mit der Frage, ob eine moderne Demokratie wie Israel einem anderen Volk eine dauerhafte Besatzung aufzwingen darf unter Missachtung der Kernwerte ihrer eigenen Demokratie. Meir Shamgar ist eine wichtige Figur in diesem Thema, denn er hat das militärische Besatzungsrecht, das für Palästina gilt, seinerzeit als Militärstaatsanwalt im Wesentlichen mitgestaltet.

Der Film stellte dar, dass das Militär seit 1967 dem Land unzählige Gesetze und Verordnungen aufgezwungen hat, Militärgerichte wurden eingesetzt und viele tausende von Palästinensern wurden verurteilt. Schon 2007 war mehr als einer halben Million Siedlern erlaubt worden, in den Occupied Territories Wohnungen zu errichten und zu beziehen. Es wurde ein System von dauerhafter Rechtsprechung über ein fremdes Volk durch eine Besatzungsarmee errichtet. Der Film erklärt, dass das einzigartig auf der ganzen Welt ist. Auch von Meir Shamgar wurde das kritisch gesehen. Dass Meir Shamgar überhaupt in dem Film aufgetreten ist, beweist seine ganz und gar unabhängige Haltung.

Meir Shamgar wurde im Übrigen zwischenzeitlich auch als mögliches Staatsoberhaupt von Israel gehandelt. Er war nicht nur der am längsten amtierende Präsident des Supreme Court (von 1983 – 1995), sondern überhaupt und zu Recht die größte juristische Autorität in Israel. Die Jerusalem Post titelte zu seiner Beerdigung: „Meir Shamgar, modern father of legal system“.

Regionale Veranstaltungen der DIJV

Von Elmar Esser, Jacqueline Hopp, Johannes Kakoures und Dr. Claudia Menzel



VERANSTALTUNGEN IM JAHR 2019:

1. Februar: Ausstellung „Leben nach dem Überleben“, Aachen

Am 01.02.2019 haben wir mit der Regionalgruppe Rheinland die Ausstellung „Leben nach dem Überleben – Devoted to Life“ in Aachen besucht. Die Ausstellung wurde gezeigt vom Kommunalen Integrationszentrum der StädteRegion Aachen, der ökumenischen City-Kirche St. Nikolaus, Aachen und dem Verein AMCHA e.V. AMCHA setzt sich für die psychologische Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien ein.

Basierend auf dem Dokumentationsprojekt „Leben nach dem Überleben“, das AMCHA Deutschland zusammen mit der Fotografin Helena Schätzle entwickelt hat, wurde die Wanderausstellung auf Deutsch, Englisch und Hebräisch konzipiert. Im Zentrum der Ausstellung stehen Menschen, die den Holocaust überlebt haben und in Israel mit ihren Familien leben. Gezeigt werden große, farbenfrohe Fotos von den Überlebenden, ihren Kindern und

ihren Enkeln und von Landschaften. Neben den Bildern finden sich Zitate dieser Menschen, die teils nachdenklich und fassungslos machen und dennoch vielfach auch eine große Lebensfreude ausdrücken. Die Zitate rücken die Fotos in einen Kontext, erklären und ergänzen diese. Durch die Fotos und Zitate werden die psychischen Spätfolgen des Holocausts gezeigt, und es wird ein Bewusstsein dafür geweckt, wie die Geschichte und die individuelle Vergangenheit Einfluss auf das Leben nehmen und es bis heute prägen.

Die Ausstellung beginnt mit den Erlebnissen während des Holocausts. In diesem Teil der Ausstellung werden primär alte Fotos gezeigt, Fotos von den Überlebenden selbst als Kindern, Fotos von ihren ermordeten Familienangehörigen.

Im Innenraum wird das Trauma symbolisiert, unter dem nicht nur die Überlebenden selbst, sondern vielfach auch noch ihre Kinder und Enkel leiden. So wird Pnina dort mit den Worten zitiert: „Die Erfahrungen prägen. Auch wenn du Angst hattest, du Hunger hattest, man weinte nicht. Ich kann bis heute nicht weinen.“ Vielfach kommen in den Zitaten die Sprachlosigkeit und teils die von den Kindern und Enkeln empfundene Gefühlslosigkeit der Überlebenden zum Ausdruck.

Vom Innenraum geht es wieder nach draußen, zurück in das Leben. Dort geht es mehr um lebensphilosophische Fragen. Das Leben, die Lebensfreude, die Zuwendung zum Leben werden dort gezeigt und das, was die Überlebenden sich in Israel wieder aufgebaut haben. Es ist ganz besonders zu sehen und zu lesen, wie diese Menschen, die das absolute Grauen überlebt haben, vielfach trotzdem so voller Leben und Lebensfreude sind.

Zu der Ausstellung gibt es den Bildband von Helena Schätzle „Leben nach dem Überleben: Devoted to life“, das im Nimbus Verlag erschienen ist und das für alle, die Besucher der Ausstellung, aber auch die, die jetzt neugierig geworden sind, absolut empfehlenswert ist.

Ein Teil der Ausstellung wurde auch während der 25. Jahrestagung im Mai 2019 im Gebäude des Oberlandesgerichts Nürnberg gezeigt.

13. März: „Evian 1938 - Als die Welt die Juden verriet“, Lesung mit Jochen Thies, Berlin



Autor Jochen Thies und der 1. Vorsitzende der DIJV Elmar Esser

Im Juli 1938 trafen sich die Vertreter von 32 Nationen im französischen Evian-les-Bains und verhandelten über die Aufnahme von 500.000 „Flüchtlingen“. Tatsächlich ging es um deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens, zehn Tage lang waren ihr Schicksal und ihre Zukunft Thema der Gespräche am Genfer See – ergebnislos.

In seinem Buch „Evian 1938 – Als die Welt die Juden verriet“ (Klartext-Verlag 2017) befasst sich Dr. Jochen Thies mit den Hintergründen, die zur Einberufung der Konferenz führten und stellt deren ergebnislosen Verlauf dar. Er verknüpft diese Analyse mit dem persönlichen Schicksal von Robert Goldmann, der als Jude vertrieben wurde. Dr. Jochen Thies lebt als Publizist in Berlin. Der Historiker und Romanist ist Autor zahlreicher politisch-historischer Bücher, diente Bundeskanzler Helmut Schmidt als Redenschreiber und war viele Jahre lang als Journalist in leitenden Stellungen tätig.

Wir freuen uns, dass Dr. Jochen Thies unserer Einladung zu einer Lesung aus seinem Werk und anschließender Diskussion gefolgt ist.

6. April: Besuch der Ausstellung „Der Volksgerichtshof 1934-1945. Terror durch ‚Recht‘“, Köln

Am 6. April 2019 besuchten wir mit der Regionalgruppe Rheinland die Ausstellung „Der Volksgerichtshof 1934-1945. Terror durch ‚Recht‘“, die im NS-Dokumentationszentrum in Köln gezeigt wurde.

Der Volksgerichtshof wurde 1934 von den Nationalsozialisten zur „Bekämpfung von Staatsfeinden“ geschaffen. Bis Kriegsende mussten sich mehr als 16.700 Menschen vor diesem neuen obersten politischen Gericht verantworten, das ab 1942 jeden zweiten Angeklagten zum Tode verurteilte. Der Volksgerichtshof steht für eines der dunkelsten Kapitel des Unrechtssystems des Dritten Reiches und des Beitrages von Juristen hierzu.

Bei der Führung durch die Ausstellung wurden wir über die Entstehung und Organisation des Gerichts, am Beispiel von Einzelschicksalen über die Urteilspraxis und über den Umgang mit dem ehemaligen Gerichtspersonal nach 1945 informiert. Gerade die Kontinuitäten in der Justiz nach 1945 machen immer wieder fassungslos.

8. April: „Jüdisches Leben in Deutschland und der Kampf gegen Antisemitismus“, Vortrag von Dr. Felix Klein, Antisemitismusbeauftragter der Bundesregierung, Berlin

Angesichts der intensiven Diskussion über eine Zunahme des Antisemitismus in Deutschland und der Frage, wie diesem Phänomen bestmöglich auf Ebene des Bundes entgegengetreten werden kann, wurde im Jahre 2018 das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus eingerichtet und im Bundesministerium des Innern angesiedelt.

Botschafter Dr. Felix Klein berichtete im Gespräch mit Vorstandsmitglied Dr. Oliver Rütz im Bundesministe-

rium des Inneren unserer Vereinigung über sein Amt, das er am 1. Mai 2018 übernommen hat. Aufgabe des Antisemitismusbeauftragten ist es, Maßnahmen der Bundesregierung, die den Antisemitismus bekämpfen, ressortübergreifend zu koordinieren. Darüber hinaus soll Dr. Felix Klein Ansprechpartner für jüdische Gruppen und gesellschaftliche Organisationen und Vermittler für die Antisemitismusbekämpfung durch Bund, Länder und Zivilgesellschaft sein.

12. September: Führung durch die Ausstellung „Emil Nolde - eine deutsche Legende. Der Künstler im Nationalsozialismus“ im Hamburger Bahnhof, Berlin



Emil Nolde, Brennendes Gehöft, undatiert (Ausschnitt)
© Nolde Stiftung Seebüll

War der Expressionist Emil Nolde ein Nazi? Fakt ist, dass der weltberühmte Maler Mitglied in der NSDAP und bis Kriegende überzeugter Anhänger des Nazi-Regimes gewesen ist. Gleichzeitig bezeichneten ihn die Nazis als „entarteten Künstler“, verfemten ihn und beschlagnahmten seine Werke.

Wie diese beiden Gesichter eines der bedeutendsten deutschen Künstler zusammenpassen, beleuchtete die umfassende Ausstellung „Emil Nolde - eine deutsche Legende. Der Künstler im Nationalsozialismus“ im Hamburger Bahnhof. Mit über 100 teilweise bislang nicht gezeigten Originalen, die mit Bezug auf Noldes Schriften und im Kontext ihrer historischen Entstehungsumstände präsentiert werden, zeigte die Ausstellung die vielschichtigen Beziehungen zwischen Bildern, Selbstinszenierungen des Künstlers, Verfemung und Legendenbildung auf und ging u.a. der Frage nach, wie sich das „Dritte Reich“ auf Emil Noldes künstlerisches Werk auswirkte.

16. September: Besuch des NS-Dokumentationszentrums, München

„Die Stadt ohne...“

Ein wesentliches Kennzeichen der Veranstaltungen der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung ist, dass schon hoch interessante Themen, Personen und Ereignisse auch noch hochkarätig besetzt vorgestellt werden. So auch am 16.09.2019, als die Regionalgruppe München die Ausstellung „Die Stadt ohne Juden, Ausländer Muslime Flüchtlinge“ im NS-Dokumentationszentrum besuchte.

Nach einer kurzen Begrüßung von Andreas Franck, Antisemitismusbeauftragter der Generalstaatsanwaltschaft München, der klimaschonend mit dem Fahrrad von einem gemeinsamen Gebet von Charlotte Knobloch und Ministerpräsident Söder kam und betonte, dass einem vor dem gesellschaftlichen Hintergrund, vor dem dieses Gebet stattfand, Angst und Bange werden könne, führte Prof. Dr. Mirjam Zadoff, Direktorin des NS-Dokumentationszentrums, in die Ausstellung ein. Sie verwies darauf, dass in der Dauerausstellung auch deutlich auf das Versagen der Justiz während der Nazi-Diktatur hingewiesen werde. Es sei wichtig, dass Juristinnen und Juristen, die wichtige gesellschaftliche Weichen stellen und Multiplikatoren seien, sich mit dieser Geschichte auseinandersetzen.

Mirjam Zadoff: Kein Museum, sondern Ort für Debatten
Für das Dokumentationszentrum seien neben den Ausstellungen insbesondere die Veranstaltungen wichtig. Es sei gewünscht, dass das Haus nicht nur ein „Ort, durch den Schulklassen geführt werden“ sei, sondern in und um das Haus Debatten geführt werden. Im Rahmen der gegenwärtigen Ausstellung habe man in der vorangehenden Woche einen Abend mit Autoren unterschiedlicher Herkunft durchgeführt, an dem ihr besonders deutlich wurde, wie wichtig es sei, andere Perspektiven einzunehmen. Es sei etwas vollständig anderes, ob man aus der Perspektive einer vermeintlichen Mehrheit oder einer Minderheit auf die Gesellschaft schaue. Die kleinen Diskriminierungen oder die Angst, wenn man nachts alleine durch die Stadt läuft, seien vielen gar nicht bewusst. Der häufig zu hörende Vorwurf an Minderheiten, sie sei-

en zu empfindlich, könne besser hinterfragt werden, wenn man sich mit dem Erleben dieser Minderheiten beschäftigt.

„Die Stadt ohne Juden“ - Der literarische Hintergrund

In der Ausstellung selbst wurde die Gruppe unter anderem von einer der Kuratorinnen begleitet. Im Jahr 1922 verfasste der Schriftsteller Hugo Bettauer eine Satire als Antwort auf den Antisemitismus der Nachkriegszeit in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg. In dieser beschließt der Magistrat der Stadt die Ausweisung sämtlicher Juden, da diese für alle Probleme verantwortlich seien. In der Folge verödet und verdorft die Stadt immer mehr und der Stadtrat sieht sich gezwungen, die Juden wieder aufzunehmen. Zwei Jahre später entstand ein Stummfilm, der auf dem Roman von Bettauer basiert und das Geschehen in die fiktive Stadt Utopia verlegt. Der Film war lange Zeit nur in Bruchstücken vorhanden. Das Auffinden einer vollständigen Kopie auf einem Flohmarkt in Paris und die Restauration derselben war Anlass für eine Neubeschäftigung mit dieser Episode.

„Ohne Ausländer, Muslime, Flüchtlinge“ – Die unangenehme Gegenwart

Vor dem Hintergrund dieser Geschichte zieht die Ausstellung anhand durchaus beeindruckender Exponate Parallelen zwischen der Vernichtung der Juden damals und Tendenzen zur Ausgrenzung heute. Dabei orientiert sie sich an einem in der Genozidforschung entwickelten Modell, das bestimmte Phasen in der Entwicklung zu einem Völkermord entdeckt hat, die sich historisch bei vielen Massenmorden, natürlich immer in unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung, nachweisen lassen. So findet man nach einer Polarisierung der Gesellschaft (1. Phase), einen Sündenbock (2. Phase). Die Propaganda gegen den Sündenbock führt zu einem Empathieverlust (3. Phase) bei der Mehrheitsgesellschaft, die sich immer weiter brutalisiert (4. Phase) bis eine totale Ausgrenzung (5. Phase), die auch in eine Vernichtung münden kann, möglich ist. Die Ausstellung ist entlang dieser Phasen gegliedert.

Das Aufzeigen von Merkmalen dieser Phasen in der Gegenwart ist nun das besondere Anliegen und die besondere Leistung der Ausstellung, auch wenn

Prof. Dr. Mirjam Zadoff betonte, dass man nicht den Eindruck vermitteln, man habe ein „neues 1933“, sondern eine differenzierte Auseinandersetzung ermöglichen wolle. Dies gelingt der Ausstellung auch in besonderem Maße.

So wird ein Beitrag aus einer Nazizeitung gezeigt, der auf eine angeblich besonders starke Vermehrung von Menschen mit Behinderung hinweist. Jeder, der auch nur ab und zu den Fehler macht, die Kommentarspalten in sozialen Medien zu lesen, weiß wie virulent dieser Vorwurf gegen Flüchtlinge erhoben wird oder fühlt sich zumindest an die jüngsten Äußerungen eines Funktionärs eines bekannten Fußballvereines aus dem Westen erinnert.

In der Ausstellungsabteilung „Empathieverlust“ findet der Besucher Videoaufnahmen der berüchtigt gewordenen „LEGIDA“-Kundgebung, bei der im Hinblick auf die Seenotrettung im Mittelmeer mehrfach „Absaufen, Absaufen“ skandiert wurde.

Im Bereich „Brutalisierung“ befindet sich das, jedenfalls für mich, beeindruckendste Exponat der Ausstellung: Ein angesengtes Kissen aus dem Haus in Mölln, in dem 1992 drei türkische Frauen bzw. Kinder durch einen Brandanschlag von Neonazis starben. Auch die unmittelbare Geschichte des Werkes reicht noch in die Gegenwart.

Der Autor des Buches Hugo Bettauer wurde 1925 von einem Wiener Faschisten ermordet. Dieser kam nach wenigen Jahren in der Psychiatrie wieder frei und wurde in den siebziger Jahren vom ORF interviewt. Statt Reue zu zeigen, rühmte er sich mit der Tat und bedauerte nicht mehr erreicht zu haben. Ein Aufschrei blieb damals aus.

Ich schliesse mit einer Bitte: Falls jemand synonyme Ausdrucksweisen für „Es war wie immer eine durchweg gelungene Veranstaltung. Tausend Dank an Kollegin Pia Becker für die tolle Organisation“ zur Hand hat, nehme ich Anregungen gerne entgegen.

18. September: Ausstellung „Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“, Sigmaringen



Christoph Freudenreich, Direktor des Amtsgerichts Sigmaringen (links) und DIJV/IDJV-Vizepräsident Dr. Lothar Scholz

Die DIJV Regionalgruppe Südwest und das Amtsgericht Sigmaringen begrüßten als regionale Veranstalter der Ausstellung „Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933 – Dokumentation einer Ausgrenzung“ zahlreiche Gäste zur Eröffnung der Wanderausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Ausstellung wurde ergänzt durch weitere biografische Darstellungen des Schicksals jüdischer Juristen, die für die Dauerausstellung „NS-Justiz in Stuttgart“ vom Haus der Geschichte aufbereitet wurden.

Anlässlich der Ausstellungseröffnung erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg die Vorstellung eines Nachdrucks einer Veröffentlichung von Alfred Marx, „Das Schicksal jüdischer Juristen in Württemberg und Hohenzollern 1933 – 1945“, aus dem Jahr 1965. Die Denkschrift kann auf der Website der DIJV heruntergeladen werden.

28. November: „Initiative Palandt umbenennen“ - Projektvorstellung und Vortrag, München

Im Mittelpunkt der Veranstaltung in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München standen das Wirken von Otto Palandt als Präsident des Reichsjustizprü-

fungsamtes in der NS-Zeit sowie die Arbeit der Initiative „Palandt Umbenennen“.

Zunächst berichtete Rechtsanwalt Dr. Martin Würfel unter dem Titel „Otto Palandt und die Juristenausbildung im Nationalsozialismus“ über das Wirken von Otto Palandt als Präsident des nationalsozialistischen Reichsjustizprüfungsamts. Die Dissertation „Das Reichsjustizprüfungsamt“ von Martin Würfel wurde im Jahre 2019 Jahr bei Mohr Siebeck veröffentlicht.

Im Anschluss informierte Kilian Wegner (Berlin) in seinem Vortrag „Palandt umbenennen? Plädoyer wider ein unverdientes Denkmal!“ über die Arbeit der Initiative „Palandt Umbenennen“, die von der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung seit Jahren unterstützt wird.

VERANSTALTUNGEN IM JAHR 2020:

24. Januar: Buchvorstellung „Einführung in das Israelische Recht“, Berlin



In den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer wurde das im Jahre 2019 erschienene Werk „Einführung in das Israelische Recht“ vorgestellt. Mit unserem Vorstandsmitglied Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München), unserem Vizepräsidenten Dr. Lothar Scholz (Stellvertretender Generalstaatsanwalt a.D.) und Dr. Heinz-Bernd Wabnitz (Generalstaatsanwalt a.D.) waren drei der vier

Herausgeber anwesend und berichteten aus ihrer Arbeit an dem Buch.

Das Buch ist im Verlag C.H.BECK erschienen. Zugleich ist es auch auf Englisch beim Nomos Verlag unter dem Titel „The Israeli Legal System - An Introduction“ erhältlich.

An der Veranstaltung nahmen auch die Delegationsmitglieder der Israel-Reise der Bundesrechtsanwaltskammer teil, die für das Frühjahr 2020 geplant war.

1. Februar: Besuch der Ausstellung „Survivors. Faces Of Life After The Holocaust“, Essen



Am 1. Februar 2020 haben wir mit der Regionalgruppe Rheinland die Ausstellung „Survivors. Faces Of Life After The Holocaust“, die auf dem UNESCO-Weltkulturerbe Zeche Zollverein in Essen gezeigt wurde, besucht. Der Ausstellungsort sei dabei bewusst gewählt, erklärte Heinrich Theodor Grütter, Vorstandsmitglied der Stiftung Zollverein, in der „Jüdischen Allgemeinen“. Das Ruhrgebiet sei als Waffenschmiede des Deutschen Reiches unter Einsatz hunderttausender Zwangs- und Fremdarbeiter maßgeblich an den Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs beteiligt gewesen: „Genau aus dem Grund halten wir es für richtig, die Ausstellung über die Überlebenden des Holocaust hier im Ruhrgebiet zu zeigen, das sich damit seiner Geschichte und seiner Verantwortung stellt.“

Zu sehen waren die Aufnahmen des international renommierten Fotografen Martin Schoeller von 75 Holocaust-Überlebenden, die er in Israel besucht und porträtiert hat. 75 Jahre nach der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau ist der unverstellte Blick in diese Gesichter von besonderer Bedeutung. Die Gesichter erzählen von Deportation und Zwangsarbeit, dem Leben im Lager oder im Ghetto, vom Grauen der Nazi-Herrschaft.

Unter jedem Bild Foto war kurz erläutert, wann die Person geboren ist und in welchen Lagern sie die Nazi-Herrschaft überlebt hat. Darunter war ein Zitat der Person. Erstaunlich bei den Zitaten war die überwiegend positive Grundeinstellung der Porträtierten, obwohl diese so viel Leid und teils die Ermordung ihrer gesamten Familien erlebt haben. Sehr deutlich wurde aber auch bei den Zitaten, wie wichtig die Existenz des Staates Israels ist, gerade auch in Zeiten wie jetzt, wo der Antisemitismus wieder massiv zunimmt.

Wir danken allen, die zum Gelingen der Regionalveranstaltungen beigetragen haben, sehr herzlich für ihr Engagement.



Aktivitäten des Vorstands und der Präsidentin der DIJV

Gespräch mit Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Am 13. November 2019 empfing Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD, rechts) die Präsidentin der DIJV Brigitte Zypries, den Vizepräsidenten Dr. Lothar Scholz, die Vorsitzenden Elmar Esser und Zvi Tirosh sowie die Geschäftsführerin Jacqueline Hopp. In dem Gespräch in den Räumen des BMJV berichteten wir über die Arbeit der DIJV und insbesondere die Ak-

tivitäten für angehende Juristinnen und Juristen. Das BMJV unterstützt unsere Jugendtagungen und das Förderprogramm im Rahmen der Jahrestagungen seit mehreren Jahren durch Zuschüsse. Ministerin Lambrecht zeigte sich sehr interessiert an der Arbeit unserer Vereinigung und stellte auch für die Zukunft Unterstützung in Aussicht.



Landesmedaille für Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz Ministerpräsident Stephan Weil würdigt einen herausragenden Juristen

Pressemitteilung der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 24. Juni 2019

Ministerpräsident Stephan Weil hat am 24.06.2019 Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz mit der höchsten Auszeichnung des Landes geehrt – der Niedersächsischen Landesmedaille.

Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz wird für seine Verdienste als Verfassungsrichter, herausragender Rechtswissenschaftler und für sein ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet.

Der 1929 in Göttingen geborene Mahrenholz bekleidete im Laufe seiner Karriere eine beeindruckende Zahl an Ämtern und Ehrenämtern:

Als Persönlicher Referent des damaligen Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf, als Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei, als Kultusminister und Mitglied des Landtages gestaltete er ein wichtiges Stück Nachkriegsgeschichte mit.

In seiner Zeit als Direktor des Funkhauses Hannover sorgte er für eine größere Eigenständigkeit gegenüber der Hamburger Zentrale.

1981 wurde er Mitglied des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts und 1987 Vorsitzender des Zweiten Senates und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Im Amt des Verfassungsrichters galt Mahrenholz als strenger Hüter der Verfassung, als Verteidiger ihrer demokratischen Prinzipien und als Garant des in ihr niedergelegten freiheitlichen Denkens. Ihm war Verfassungstreue stets wichtiger als das tagespolitisch Denk- und Wünschbare, er galt und gilt als ein kritischer, streitbarer Geist, der sich nicht scheut, seine Auffassung zu äußern.

Auch sein ehrenamtliches Engagement wird mit der Landesmedaille gewürdigt. So ist Mahrenholz seit 1989 Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV), davon mehr als sechs Jahre deren Präsident und seit 2010 Ehrenpräsident.

Buchempfehlungen

- Borchard, Michael** Eine unmögliche Freundschaft: David Ben-Gurion und Konrad Adenauer, Herder 2020
- Fried, Hédi** Fragen, die mir zum Holocaust gestellt werden, Dumont 2019
- Fulbrook, Mary** Reckonings - Legacies of Nazi Persecution and the Quest for Justice
Oxford University Press 2018
- Gut, Philipp** Jahrhundertzeuge Ben Ferencz - Chefankläger der Nürnberger Prozesse und leidenschaftlicher Kämpfer für Gerechtigkeit, Piper 2020
- Hess, Annette** Deutsches Haus, Ullstein 2018
- van Iperen, Roxanne** Ein Versteck unter Freunden – Die wahre Geschichte von zwei jüdischen Schwestern im Widerstand, Hoffmann und Campe 2020
- Lawrence, Douglas** Späte Korrektur - Die Prozesse gegen John Demjanjuk, Wallstein 2020
- Leide, Henry** Auschwitz und Staatssicherheit – Strafverfolgung, Propaganda und Geheimhaltung in der DDR, BStU 2. Auflage 2019
- Leo, Maxim** Wo wir zu Hause sind – Die Geschichte meiner verschwundenen Familie
Kiepenheuer & Witsch 2019
- Lévy, Hanni** Nichts wie raus und durch! – Lebens- und Überlebensgeschichte einer jüdischen Berliner, Metropol 2019
- Lipstadt, Deborah** Der neue Antisemitismus
Berlin Verlag
- Meruane, Lina** Heimkehr ins Unbekannte – Unterwegs nach Palästina
Berenberg 2020
- Renz, Werner** Auschwitz vor Gericht – Fritz Bauers Vermächtnis und seine Missachtung
Europäische Verlagsanstalt 2018
- Steinbacher, Sybille/ Rauschenberger, Katharina**
Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung, Wallstein-Verlag 2020
- Steinke, Ronen** Terror gegen Juden - Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt - Eine Anklage, Berlin-Verlag 2020
- Steinke, Ronen** Fritz Bauer – The Jewish Prosecutor who brought Eichmann and Auschwitz to Trial,
Indiana University Press 2020

Vaisman, Sima	In Auschwitz, Lilienfeld 2008
Weil, Alisa	Deutschland, Palästina und zurück – Biographische Gespräche, BoD Norderstedt 2019
Winter, Claire	Die geliehene Schuld, Diana 2018
Würfel, Martin	Das Reichsjustizprüfungsamt, Mohr Siebeck 2019

Und eine ganz besondere Buchempfehlung zum Schluss

Walter/Medina/ Scholz/Wabnitz, Einführung in das israelische Recht

Herausgegeben wurde das Buch von unserem Vorstandsmitglied Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München); Prof. Dr. Barak Medina (Hebrew University Jerusalem); unserem Vize-Präsidenten Dr. Lothar Scholz (Leitender Oberstaatsanwalt a.D., Dresden) und Dr. Heinz-Bernd Wabnitz (Generalstaatsanwalt a.D.).

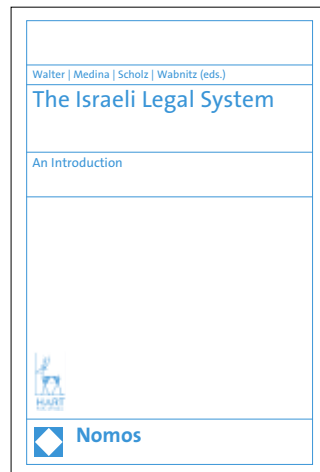
Der Band gibt einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete und erlaubt so einen Einstieg in die vertiefte Beschäftigung mit dem israelischen Recht:

- Geschichte und Rechtsquellen des israelischen Rechts
- Verfassungsrecht
- Schuld- und Deliktsrecht
- Recht des geistigen Eigentums
- Trusts und Antitrust-Recht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeits- und Steuerrecht
- Familienrecht
- Strafrecht
- Internationales Privatrecht
- Israel und die EU
- Israel und das Völkerrecht

Das Buch ist im C.H.BECK Verlag unter der ISBN 978-3-406-71139-8 erschienen und kostet 49,80 €.

Das Buch ist zeitgleich auch im Nomos Verlag auf Englisch erschienen unter der ISBN 978-3-8487-4766-5 und dem Titel „The Israeli Legal System - An Introduction“.

Aktuelle Neuerscheinung



The Israeli Legal System An Introduction

Herausgegeben von Prof. Dr. Christian Walter,
Prof. Dr. Barak Medina, Stellv. GStA a.D. Dr. Lothar Scholz und
GStA a.D. Dr. Heinz-Bernd Wabnitz

2019, 294 S., geb., 78,- €
ISBN 978-3-8487-4766-5
nomos-shop.de/35337

Der Band gibt einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete des israelischen Rechts

- Geschichte und Rechtsquellen des israelischen Rechts
- Verfassungsrecht
- Schuld- und Deliktsrecht
- Rechts des geistigen Eigentums
- Trusts und Antitrust-Recht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeits- und Steuerrecht
- Familienrecht
- Strafrecht

- Internationales Privatrecht
- Israel und die EU
- Israel und das Völkerrecht

Die Autorinnen und Autoren sind sämtlich ausgewiesene Spezialisten auf dem jeweils von ihnen behandelten Gebiet und lehren an renommierten israelischen Universitäten.

Der Band ist für Studierende, Referendare, aber auch Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Praktiker in Wirtschaft, Verwaltung, Justiz sowie Medien und jeden, der sonst mit dem israelischen Recht in Berührung kommt unbedingt zu empfehlen.

 Nomos
www.nomos-elibrary.de

Bestell-Hotline (+49)7221.2104-37 | **Online** (versandkostenfrei) nomos-shop.de | **E-Mail** bestellung@nomos.de | **Fax** (+49)7221.2104-43 | oder im **Buchhandel**

978-3-8487-4766-5 Walter | Medina | Scholz | Wabnitz **The Israeli Legal System** **78,- €**

Name, Vorname: _____

Tätigkeitsschwerpunkt: _____

Firma, Institution: _____

Tel.-Nr. für Rückfragen: _____

Straße: _____

E-Mail: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Ich bin damit einverstanden, dass ich über interessante Produkte per E-Mail oder telefonisch informiert werde.

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung ohne Begründung an den Nomos Verlag, In den Lössen 12, 76547 Sinzheim zurückzusenden. Bitte nutzen Sie bei Rücksendungen den kostenlosen Abholservice. Ein Anruf unter Tel. 07221/2104-37 genügt. Alle Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.

 **Nomos**

Informationen zum Datenschutz: Ihre Daten werden ausschließlich durch den Nomos Verlag und innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Sie werden nur zum Zwecke Ihrer Bestellung sowie der Optimierung der Produktpalette und der Kundenbindung verwendet und so lange aufbewahrt, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen. Die Daten erhalten wir von Ihnen oder von Unternehmen, mit denen Sie in Kontakt getreten sind, oder aus öffentlich zugänglichen Quellen. Sie haben das Recht, der Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit und formlos zu widersprechen. Sie haben das Recht zur Beschwerde gegen die Datenverarbeitung bei dem für den Nomos Verlag zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle: Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter datschutzbeauftragter@nomos.de.



Deutsch-Israelische
Juristenvereinigung e.V. (DIJV)

Koenigsallee 35f
14193 Berlin

Telefon: 030/ 89 73 16 45

Fax: 030/ 89 73 47 81

Email: info@dijv.de

www.dijv.de